

Papstthum oder Christenthum

zur Feststellung

der christlichen Freiheit oder der wahren
Katholicität

~~Klee~~ V mit Bezug

auf die bei Flor. Kupferberg in Mainz

erschienene

Betrachtung

eines rechtsgelehrten Staatsmannes über die neuesten kirchlichen Ereignisse
aus dem Standpunkt des Rechts und der Politik

von

G. W. Klee,

Regierungsrath und beider Rechte Doctor.



Ihr seid theuer erkauft, werdet
nicht der Menschen Knechte.

1. Cor. 7.

Posen,

Verlag von Jacob Cohn

1845.

f

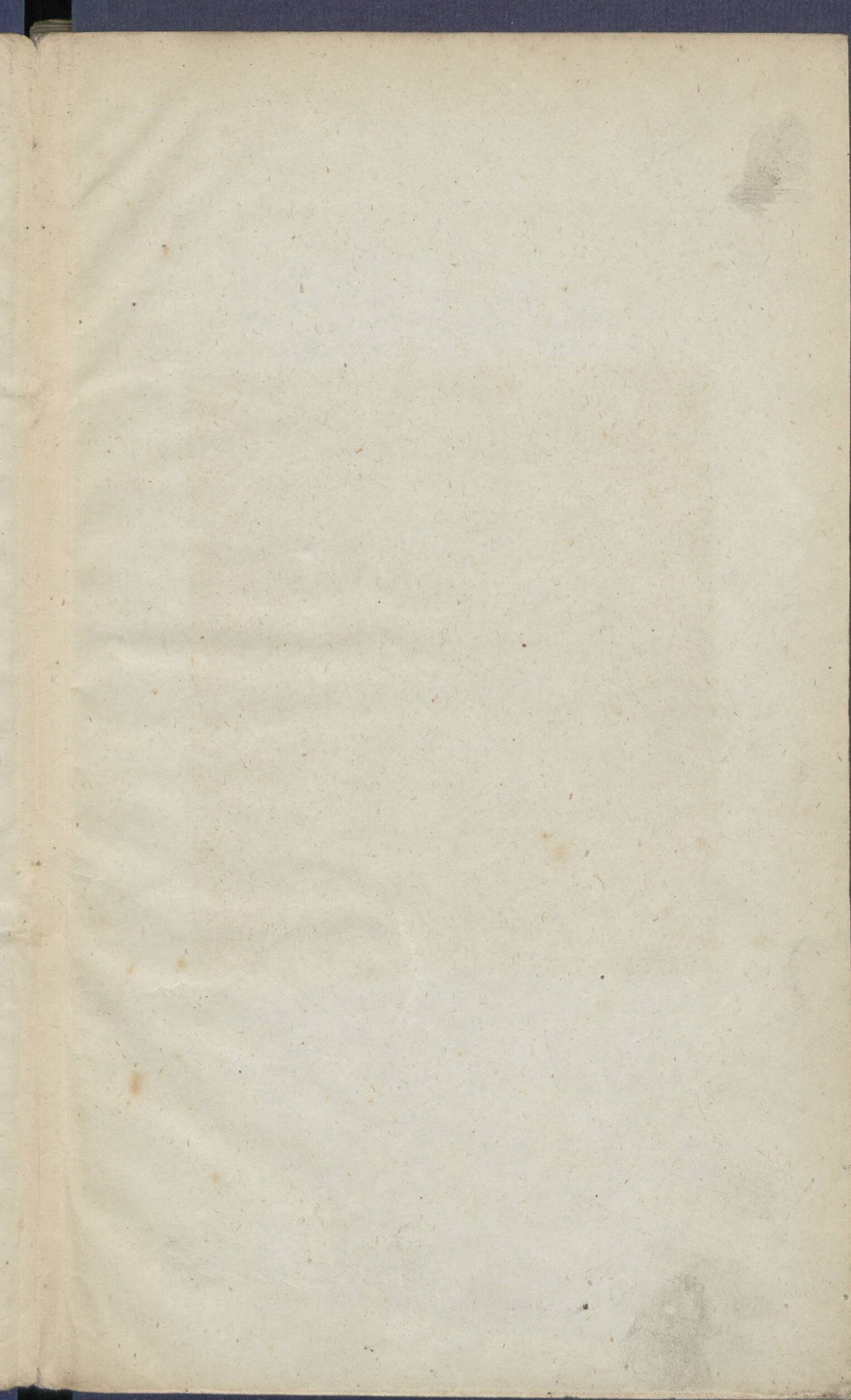
BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU

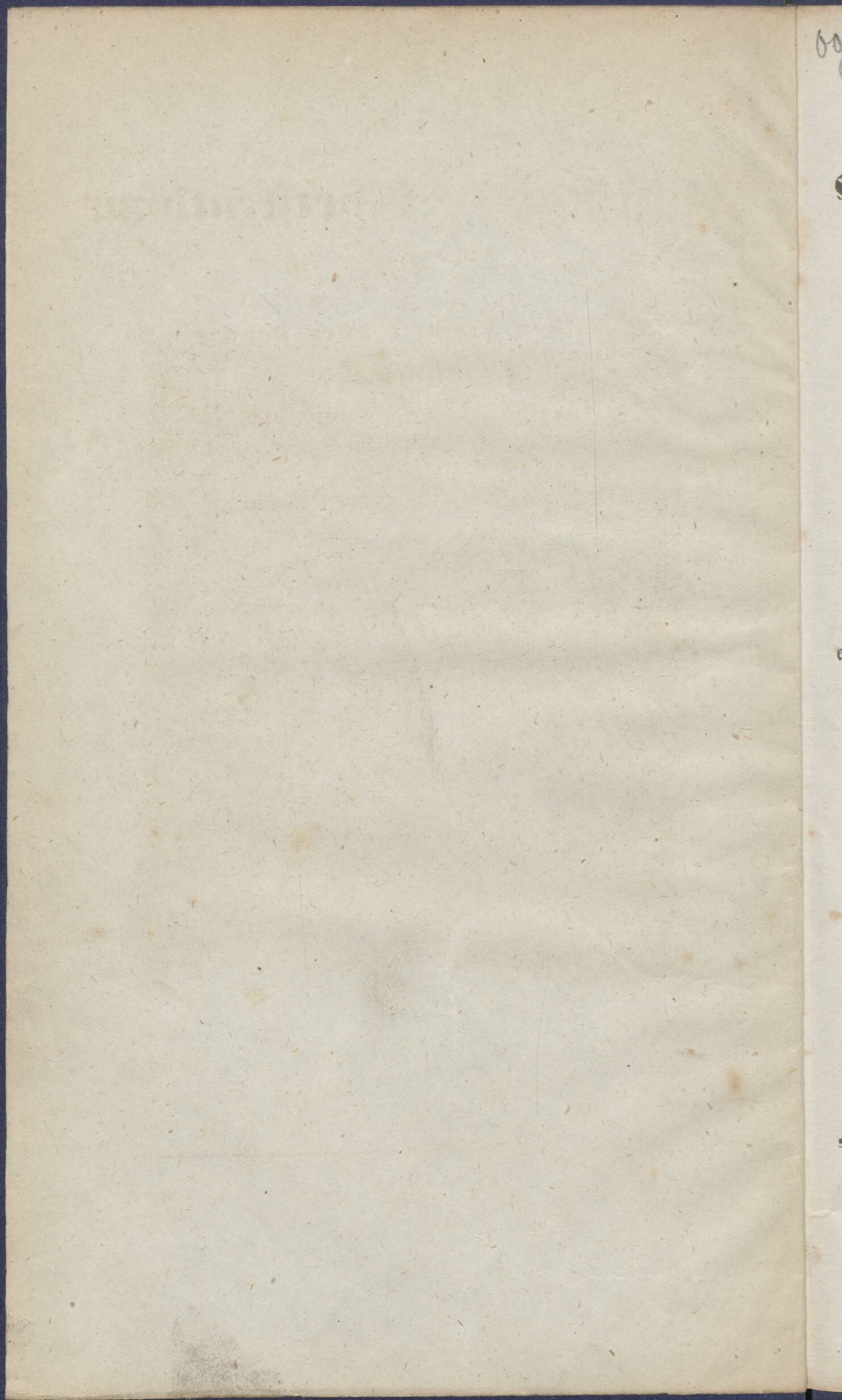


308172

Wypożycza się
tylko do czytelní







oo  

Papstthum oder Christenthum

zur Feststellung

der christlichen Freiheit oder der wahren
Katholicität

 mit Bezug

auf die bei Flor. Kupferberg in Mainz

erschienene

Betrachtung

eines rechtsgelehrten Staatsmannes über die neuesten kirchlichen Ereignisse
aus dem Standpunkt des Rechts und der Politik

von

C. W. Klee,

Regierungsrath und beider Rechte Doctor



Ihr seid theuer erkauft, werdet
nicht der Menschen Knechte.

1. Cor. 7.

Posen,

Verlag von Jacob Cohn

1845.

f

ak 5248

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen

der christlichen Freiheit oder der wahren

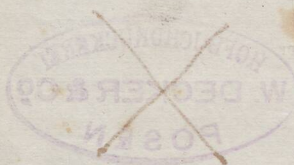


V. ~~Lehmann~~

174

guntchortz

308172. II



Gedruckt bei W. Decker & Comp.

1954 Ia 4387

V o r w o r t.

Wiewohl es mir Ueberwindung gekostet, die Fluth von Schriften zu vermehren, welche sich über die neuesten kirchlichen Ereignisse ergossen hat, noch mehr aber mit einem Ritter ohne offenes Visir eine Lanze zu brechen, — denn wer kann wissen, was hinter dem Verstecke steckt? — so konnte ich doch nicht widerstehen, bei dem Anblick dieses Ritters für **Römisches Recht und Römische Politik** wider denselben in die Schranken zu treten. Denn das Banner im Helmbusch zeigt zu viel Respect vor den Offenbarungen Gottes in Christo, vor dem Recht und der Wissenschaft, als daß ich es nicht hätte für ein Unrecht halten sollen für jeden, der vor alledem nicht minder Respect zu haben glaubt, zu schweigen, wenn er sieht, wie hier gerade von einem solchen Standpunkt aus die Wahrheit in Irthum verkehrt worden.

Dennoch würde ich — bedrängt wie ich bin von den mannichfachen Ansprüchen meiner amtlichen Stellung — zu alledem haben schweigen müssen, hätte nicht Ausgangs April ein Unfall mich auf ein Schmerzenslager geworfen, das mir jede Arbeit unmöglich machte, aber doch dem Geiste noch

Raum ließ, von den Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiet
Notiz zu nehmen und sich in die Betrachtung darüber zu
vertiefen. Es war gerade in diesem Moment, wo mir das
Buch des rechtsgelehrten Staatsmanns in die Hände kam.
Was so ganz ohne besondere Absicht entstanden, und
nach der Genesung leicht dem Papier sich übereignen ließ,
das habe ich der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten wollen und
übergebe es hier mit dem Bewußtsein, daß es, wenn es an-
ders aus der Wahrheit geredet, auch in jener Fluth von
Schriften nicht untergehen werde.

Posen, am 10. Juni 1845.

Dr. Wilh. Klee.

I n h a l t.

	Seite
Das Princip der Reformation, der einige Schlüssel zum Verständniß der kirchlichen Bewegungen und ihrer Zukunft	1
Wie der rechtsgelehrte Staatsmann sich und andere auf Römischen Boden zu orientiren sucht	31
Kritik der Betrachtung des rechtsgelehrten Staatsmanns	39
I. Welchen Schutz ist der Staat der ka- tholischen Kirche in Bezug auf die Angriffe schuldig, welche sie in neuerer Zeit aus Ver- anlassung der Ausstellung des s. g. heiligen Rockes Christi zu Trier erfahren hat?	
Die Freiheit des Worts ein Postulat des evangelischen Geistes	72
II. Welche Rechte und Pflichten hat der Staat den Versuchen gegenüber, neue chris- tliche Gemeinden zu errichten, die sich dem Lehrbegriff keiner der anerkannten chris- tlichen Confessionen vollkommen anschließen?	
Nicht nur das Wort Gottes, auch sogar die deutsche Bundesacte garantirt das Recht des freien Daseins für alle mögliche christliche Religions-Parteien . .	81

III. Welche Begriffe hat man mit der
Forderung der s. g. apostolisch = katholischen
Kirche und mit einer Union der deutsch = ka-
tholischen und deutsch = evangelischen Kirche,
und der freien deutschen National = Kirche zu
verbinden und wie dieses Beginnen zu be-
trachten? 94

Die Reformation will eine Wahrheit werden in der
ganzen Freiheit und Universalität ihres Princips 108

Das Princip der Reformation,

der einige Schlüssel zum Verständniß der kirchl.
Bewegungen und ihrer Zukunft.

Fassen wir die Tendenz des rechtsgelehrten Staatsmanns in seiner Betrachtung über die neuesten kirchlichen Ereignisse ins Auge, so liegt sie sehr klar und offen vor. Sie geht auf nicht weniger hinaus, als durch Vorhaltung der letzten Gründe des Christenthums und des Rechts in den Edelsten der Nation die Meinung zu erregen, daß die Stimme Gottes und der Gerechtigkeit die Fürsten aufrufe, das römische Princip gegen die Angriffe zu sichern, die ihm widerfahren, und zu dem Ende vor Allem der weiteren Ausbreitung der unter dem Namen einer deutsch-katholischen Kirche aufgetretenen Glaubens-Partei ein Ziel zu setzen.

Diesenigen, welche nur irgend von dem Standpunkt Notiz genommen, von welchem aus ich seit zehn Jahren *) für die

*) S. die Schrift: „Ueber Christenthum und Kirche“ & Leipzig 1836, bei Wilt. Engelmann, worin ich schon damals für die Freilassung der im Gegensatz gegen die evangelische Landes-Kirche sich constituirenden specifisch-lutherischen Partei mich aussprach.

Freiheit der evangelischen Kirche und die Nothwendigkeit ihrer Entfaltung zur Universalität ihres Begriffs das Wort genommen — diese werden nicht erwarten, daß ich für eine Kirche nach Johannes Ronge Partei nehmen, oder doch in die Begeisterung so mancher Zeitungsschreiber einstimmen werde für Declamationen, die nicht bekunden, daß sie in dem Leben, das aus Christo stammt, tiefe Wurzel geschlagen. Ich müßte nicht wissen, was Christenthum, was Reformation bedeutet, wenn ich meinen sollte, daß hier ein neuer Reformator aufgestanden, wenn ich nicht vom ersten Anfang an hätte erkennen wollen, daß hier kein anderes Princip hervorgeholt worden, als der Protestantismus, nur unter veränderter Firma. In der That, ich müßte das Festhalten der bestimmten Gestalt, in welcher die Offenbarungen Gottes in Christo durch das urkundliche Zeugniß uns überliefert worden, für etwas Gleichgültiges ansehen, wie ich doch bisher nirgends zu erkennen gegeben, oder müßte meinen, daß es ein Fortschritt in der Entwicklung der Kirche sei, wenn sie zu dem Unbestimmteren übergehe, wenn ich das neue Leben, das auf Ezerstik's oder Ronge's Glaubenssätze gestützt, zu einem Dasein sich gestalten will, für einen tieferen, festeren Ausbau des Reichs Gottes halten wollte. Vergebens wird man in dieser Bewegung nach einem bestimmten klaren Gedanken als Träger der Entwicklung sich umsehen. Was großes an ihr ist, was mit Recht die Theilnahme der Christenheit in Anspruch nimmt, gehört ihr nicht an, sondern ist auf einem andern Boden gewachsen.

Allein so wenig wie ich jenen Enthusiasmus theile, so weit bin ich auch entfernt, die Bewegung als Feindschaft gegen das Christenthum oder gar als Volksaufwiegelung, Communismus und dergl. zu betrachten, wie man dies sowohl unter römischen wie evangelischen Christen darstellen

hört. Noch liegt nichts vor, was solche Schmähung rechtfertigen könnte. Im Gegentheil glaube ich etwas Großes, Wahres zu erkennen, was mittelst dieser Erscheinung in die Welt kommen soll. Auf die Unbedeutenheit der Personen und ihr Treiben kommt es nicht an. Auch dahinter können ewige, große Gedanken sich verbergen, welche unbekannt die Menschen getrieben, Gedanken, die darum nicht weniger in ihrer Wahrheit bleiben, weil es Gott gefallen, sie durch unbedeutende Ereignisse in die Herzen der Menschen einzuführen.

Jahrhunderte haben **römisch-katholische**, und **evangelische Kirche** sich einander gegenüber gestanden, ohne daß die eine oder andere einen merklichen Vorschritt zur Ueberwindung des entgegengesetzten Principes gemacht hätte. Ob hierhin oder dorthin einzelne Seelen herübergezogen sind, sei es durch die Kraft der Wahrheit oder durch andere Künste — im Großen und Ganzen hat dies auf die Bedeutung beider Confessionen in ihrer öffentlichen Stellung wenig Einfluß gehabt. Die Römischen konnten nicht vordringen, weil sie die Macht, die allein den Sieg geben kann — das freie Evangelium — nach ihrem eignen Princip unter die Zwingherrschaft eines menschlichen Ansehens gebracht, das unter dem Vorgeben seiner göttlichen Berufung und Ausstattung mit den Gaben der Unfehlbarkeit, dem Geiste den unmittelbaren Zugang zur Wahrheit wehrte. So waren die Waffen ihrer Ritterschaft so stumpf gemacht, daß wohl dem in dem Natureleben noch befangenen oder doch sonst sich gern an eine Autorität anlehenden Bewußtsein beizukommen war, aber nicht dem freien zur Gewißheit seiner selbst erwachten Geiste. Für diesen ist einmal nichts wahr, als was in dem eignen Bewußtsein wahr und gewiß geworden, und darum will er lieber auf alles Christenthum verzichten, als

solches von dem Ermessen einer menschlichen Autorität sich bestimmen lassen, weil es in solcher Knechtschaft doch keine freie Wahrheit seines Innern werden kann. Ebenso konnten die Evangelischen ihrerseits in diese sich abschließende Burg keine erhebliche Bresche machen, um die Wahrheit in ihrer Fülle eindringen zu lassen. Denn obwohl sie das zur Basis der Kirche genommen, was jeder Christ als ihren Grund anerkennen muß, wenn er nicht aus dem Christenthum selbst heraustreten will, d. i. Christus, wie Ihn das als urkundliche Quelle der Offenbarung in der ganzen Christenheit anerkannte Wort darstellt, — und obwohl die Kirche diesen Grund als ausschließliches Kennzeichen der Wahrheit der Kirche erfaßt hatte, und eben in dieser Allgemeinheit und Freiheit desselben, in dieser Unabhängigkeit von aller menschlichen Autorität sich als die wiederhergestellte allgemeine Kirche erwies, so war sie doch weiterhin von dem eigenen Princip abgefallen. Denn was war es weiter als der schreiendste Widerspruch mit demselben, daß sie die concrete Erkenntniß, in welcher die Wiederhersteller Zeugniß ihres Glaubens abgelegt, ebenfalls als untrügliches Kennzeichen der Kirche von allen ihren Anhängern angesehen wissen wollte? Zwar war in diesem Bekenntniß noch jenes Grund-Princip, welches die Reconstitution der Kirche zu ihrer Freiheit getragen, stehen geblieben, und damit jener Widerspruch fort und fort in der evangelischen Kirche durch ihr eigen Dasein widerlegt und gerichtet. Dennoch hatte auch sie damit wiederum die Spitze ihres Schwerdtes sich abgebrochen. Auf dem Wege, die Welt des Geistes zu erobern, auf welchem sie mit Sturmesflügeln vorwärts drang, ward auf einmal ihr Arm gelähmt. In der Besorgniß, daß die Blüthe des Hauptes in ihrem freien Wachsthum die Welt aus ihren Fugen bringen möchte, war das menschliche

Schermesser daran gelegt, und mit dieser Schur der evangelischen Kirche wie einst dem Simson die Kraft des Herrn gewichen. Ja es war ein Vann unter sie gekommen, daß sie nicht einmal zu stehen vermochte vor ihren Feinden, sondern eine Beute des Sieges nach der andern wieder frei geben mußte. Und sie wäre wohl ganz dahin gegeben in den Raub ihrer Zähne, hätte nicht Gott ihren Glauben angesehen, welcher die Kirche zu ihrer Freiheit wiedergeboren, — den Glauben, daß nur das Zeugniß des Geistes in uns unserer Seeligkeit uns gewiß machen kann, das Zeugniß, daß nur in dem Glauben an Christus, wie er im Geist empfangen, ohne Zuthun und ohne den Willen eines andern, die Rechtfertigung des Lebens über den Menschen kommt. Dieser Glaube, der nicht aufhörte in der evangelischen Kirche, war es, welcher sie zu dem Kinde der Verheißung machte. Das war der Grund ihrer Gnadenwahl zur Vollendung der Offenbarung der wahren Kirche, ihrer Aus erwählung, um die Befreiung des christlichen Geistes zur Anerkennung der christlichen Kirche in ihrer Allgemeinheit und Freiheit hinauszuführen, und so die Einheit der Kirche zur Wahrheit zu machen. Allein so lange die evangelische Kirche sich in den selbsterwählten Schranken abzuschließen suchte, nicht den Muth hatte, den in ihr zur Freiheit gekommenen Geist wirklich frei zu lassen in der Unendlichkeit dieser Freiheit, konnte aus ihr selbst heraus der Grund = Gedanke, der sie trug, sich keine Realität geben. Man darf sich darum nicht wundern, wie alle diejenigen, welche außerhalb der evangelischen Kirche stehen, von ihrer Allgemeinheit und Freiheit nichts zu spüren vermögen, nicht glauben wollen, daß wirklich auf solcher Freiheit von menschlicher Autorität die Kirche in aller christlichen Bestimmtheit und Ordnung sich darstellen könne. Sie wollen lieber in ihrer Confession

bleiben, wenn sie dieselbe auch als eine beschränkte, nur partiell wahre erkannt haben, als in die evangelische Kirche eingehen, die für alle die, welche draußen sind, sich ebenfalls als ein Wesen der Beschränktheit manifestirt. Denn wer möchte wohl eine Beschränktheit mit der andern vertauschen wollen? Ob auch das wissenschaftliche Bewußtsein längst die confessionelle Beschränkung des Kirchenwesens als einen Abfall von der Wahrheit der Reformation erkannt, — ob auch das Leben selbst immer gewaltiger vorwärts schreitet, diese Verkehrung des evangelischen Princips zu verwerfen, und so den Begriff der »allgemeinen christlichen Kirche« zur Erkenntniß zu bringen — die Allgemeinheit der evangelischen Kirche, das, worin sie das Wesen ihrer Ordnung hat, ist noch so wenig von dieser Erkenntniß durchdrungen, daß nach menschlichem Ermessen für lange Zeit noch nicht abzusehen war, daß sie aus ihrem gewohnten Gleise zur Manifestation ihrer Universalität und Freiheit heraustreten würde. Es mußte von Außen ein Anstoß gegeben werden — außerhalb ihres Organismus, unabhängig von den darin eingeschlossenen Formen des christlichen Lebens mußte ein gleiches Leben sich darstellen, um die evangelische Kirche zur Selbstbesinnung zu bringen, und die nicht=protestantische Christenheit die Universalität des protestantischen Princips erkennen zu lassen. Denn alles, was auf dem Gebiete der evangelischen Kirche in gleicher Absicht sich geregt hätte, würde den Verdacht wider sich erweckt haben, daß hier wiederum nur eine confessionelle Beschränktheit oder eine gänzliche Verneinung des christlichen Wesens austauschen wolle. Da nun, als alle Hoffnungen, alle Auswege zur Manifestation des Princips der allgemeinen christlichen Kirche abgeschnitten schienen, da schafft Gott ein Neues, das in seinem ersten Erscheinen so unbedeutend, so kaum der Beachtung werth

zu sein schien, daß wohl Niemand den Finger Gottes darin gespürt, nicht geahnt hat, wie Er selbst solch Werk angefangen, um die evangelische Welt zur Besinnung zu bringen. Denn was ist es denn, wovon die ganze Bewegung auf dem kirchlichen Gebiet Deutschlands ausgegangen? Nichts, wie es äußerlich den Anschein hat, als daß ein römischer Priester heirathslustig geworden — das Alltäglichsste, was geschehen konnte, und daß er, um sein Vorhaben durchzuführen, da er weder auf dem evangelischen noch dem römischen Grund und Boden gut hätte Fuß fassen können, mit einem Mal auf den Gedanken kommt, eine neukatholische Kirche zu improvisiren. Und ein anderer römischer Priester, zerfallen mit seinem Kirchen-Regiment erhebt sich wider dasselbe — ist das nicht wieder etwas alltägliches? ist es nicht tausend und abertausendmal vorgekommen? — Aber wie es scheint, um die Aufmerksamkeit der Welt, ihren Beifall auf sich zu ziehen, und darin Sicherheit für seine Existenz zu gewinnen, behält er die Firma des „Katholicismus“ bei, und um diese zu retten, da das römische Kirchen-Regiment — der alleinige Träger des bisher in der Welt bekannten Catholicismus, ihm die Gemeinschaft des letztern abgesprochen, flüchtet er sich auf den Grund und Boden der fast in demselben Augenblick improvisirten neukatholischen Kirche, die er zur Sicherung des Begriffs der Katholicität seinerseits zu noch unbestimmterer Allgemeinheit auszubauen sucht. Hätte Gott nicht einen besondern Rath auf diesem Wege hinausführen wollen — gewiß wenige hätten sich darum gekümmert, und nach einigen Monaten wäre die Sache vergessen gewesen. Was ist es aber, was an diese unbedeutende Thatfache eine solche Bewegung geknüpft, die größer ist, als diejenigen sich gestehen mögen, deren kirchliches Gebäude dadurch bedroht worden?



Sind es die Personen selbst, von welchen diese Ereignisse ausgegangen? Wir wollen nicht über Glauben und Gesinnung absprechen. Der eine bezeugt wenigstens in seinem Bekenntniß, daß er die Erscheinung Christi lieb hat, nicht von dem Grunde weichen will, der gelegt ist. Wegen seiner Gewissensehe, in die er der Regung des Fleisches folgend, schon als römischer Priester getreten, wollen wir keinen Stein auf ihn werfen — ein jeder steht und fällt seinem Herrn. Und wenn man in dem Bekenntniß des Andern wenig von dem individuellen Wesen des Christenthums spürt, kann uns das schon berechtigen, ihm die christliche Gesinnung überhaupt abzuspochen? Aber das darf man wenigstens sagen, ohne dem einen oder andern zu nahe zu treten, daß weder in dem einen noch in dem andern eine an Geist und Charakter hervorragende Persönlichkeit sich darstellt, und daß auch in der Art des Auftretens weder ein besonderer Muth noch ein besonderer Adel der Gesinnung sich zu erkennen gegeben. Denn heutzutage hat wenigstens in Deutschland Keiner Feuer oder Schwerdt zu erwarten, wenn er in solcher Art gegen Rom zu Felde zieht. Also darin kann der Grund des über Deutschland verbreiteten Beifalls nicht liegen. Oder hat der letztere etwa bloß unter denen sich manifestirt, welche mit dem Idiom des Christenthums zerfallen, die Wahrheit aller Religion nur in gewissen allgemeinen Begriffen von Gott, Tugend und Unsterblichkeit setzen, alles Andere aber für Aberglauben halten? Hört man nicht wirklich so viele Stimmen offen ihren Jubel darüber gestehen, daß in dieser unbestimmten Allgemeinheit, worin die neue Glaubensgemeinschaft aufgetreten, ein glorreicher Sieg über alle veralteten Glaubenslehren der christlichen Religion erstritten worden? Allerdings fällt ein großer Theil des Beifalls auf diese Rechnung, und ohne die Acclamation der sogenannten „Lichtfreunde“ würde die

Theilnahme weniger den Charakter der Allgemeinheit angenommen haben. Aber keinesweges beschränkt sie sich auf diese Kreise allein. Sondern wo wir auch hinhören und sehen, überall werden wir viele finden unter denen, welche die Erscheinung Christi lieb haben, an die Vergebung der Sünden in seinem Blute glauben, welche dennoch der Sympathie für diese neue Bewegung sich nicht erwehren können, ob sie auch mit der Art, wie sie aufgetreten, nicht einverstanden, in ihr nicht die Erweisung eines heiligen, auf Christi Tod getauften Lebens spüren können.

Was ist es nun, was auch diese Seelen mit solcher Theilnahme erfüllt hat? Nichts, als daß die Christenheit reif gewesen ist für die Verwirklichung des Gedankens einer allgemeinen Kirche, ja daß ein großer Theil sich längst nach dem Eingang in diese Wahrheit gesehnt hat, und nun glaubt, daß hier irgend ein Grundstein für solchen Bau aufgerichtet worden. Sie erkennen darin ein Zeichen, daß der christliche Geist fort und fort daran arbeitet, sich selbst zu befreien aus der Knechtschaft der Menschen zur Offenbarung der Freiheit der Kinder Gottes in der Erfassung aller heiligen Gottes-tiefen. Sie erkennen, daß er vor allem die Formen zersprengen will, in welchen ein großer Theil der Christenheit dem Geiste nach gebunden ist unter das Ansehn der Menschen — die Römischen Christen, — und daß er zu diesem Behuf zunächst das evangelische Leben zur Erkenntniß führen will, was den Sieg der evangelischen Wahrheit aufgehalten, was das Wesen der Reformation sei, und wie eine **Reform der Reformation** geschehen müsse. Denn nur dann vermag der Protestantismus den Romanismus zu überwinden, wenn jener selbst sich zu dem ganz erhoben, was in seinem Grundprinzip gesetzt ist. Was aber in der neuen

Bewegung das agens movens ist, ist nichts als der Protestantismus, d. i. der in Christo frei und dieser Freiheit sich bewußt gewordene Geist, der nicht nach Menschenfügungen die Wahrheit der Gottesoffenbarungen sich bestimmen lassen, sondern nur das annehmen will, wovon der Geist dem Geiste Zeugniß giebt, daß es Wahrheit sei. Denn sobald, wie hier, mit dem römischen Ansehen gebrochen, und die Schrift, wie sie der Gottesgeist in uns erkennt, allein als die Grundlage der Glaubens- und Lebensgemeinschaft proclamirt wird, ist das Grundbewußtsein, auf welchem die Kirche sich im Zeitalter der Reformation wieder hergestellt hat, bezeugt, d. i. nichts anders, als worauf alle Protestanten sich gründen wollen. Inzwischen erscheint hier der Protestantismus auf einmal in einer allgemeineren Gestalt, als in welcher er bisher sich zu einem besonderen Dasein constituirt hat, indem er diese Allgemeinheit selbst als das Wesen der christlichen Glaubensgemeinschaft proclamirt, und deshalb fallen alle Herzen, welche nach der wahren Katholicität der Kirche, nach einer Manifestation des „true catholic spirit“ in einer Glaubens- und Kirchengemeinschaft sich sehnen, diesem Gedanken zu, ehe sie noch einmal die besondere Emanation desselben einer näheren Prüfung unterworfen haben. Ja sie können die Sympathie dafür selbst dann nicht lassen, wenn sie bei solcher Prüfung nicht die unvollkommene und dürstige Gestalt verkennen können, in welcher dieser Gedanke hier auftritt. So ist es dieser Gedanke allein, dem der Enthusiasmus gilt. Nur um seinetwillen jauchzt Deutschland dieser Bewegung seinen Beifall zu, nur um seinetwillen findet sie weit und breit Anklang bei den Protestanten, die so gut katholisch sein wollen, wie die Römisch-Katholischen, oder vielmehr besser, weil sie von dem Römischen nichts wissen wollen, weil sie das allein

festhalten, was die Wahrheit der **Katholicität** ausmacht, **das Evangelium von Christo.** *) Denn sie ahnen, was Gott hier vor hat, die Wiederherstellung ihrer Kirche zu der Allgemeinheit, die in ihrem Prinzip lag. Und ebenso regt sich die freudige Zustimmung in vielen Tausend von Römisch-Katholiken, welche, der Knechtschaft des Gewissens müde, längst mit Rom zerfallen, in die Gemeinschaft der allgemeinen Kirche Christi schon zurückgekehrt sein würden, wenn sie die Wirklichkeit derselben in der Gestalt des Protestantismus hätten erkennen können. Ja selbst die Begeisterung der sogen. Lichtfreunde, wenn wir auf die besseren unter ihnen blicken, die noch nicht mit allem christlichen Inhalt, dem Worte der Offenbarung gebrochen haben, scheint eine bessere Grundlage als den bloßen Geist der Verneinung zu haben. Denn was hat die meisten von ihnen in diese Verneinung hineingetrieben? Ist es nicht die beschränkte Gestalt, in welcher der Protestantismus sich bisher manifestirt hat, mit der sie eben so wenig etwas zu thun haben

*) „Wo Jesus Christus ist“, sagt schon Ignatius, „da ist die katholische Kirche.“ Wenn er aber nach Wöhler's Deduction (s. d. Einheit der Kirche, S. 292.) wirklich damit gemeint haben sollte, daß nur wo der Bischof ist, da Christus sei, so beweist das nur, wie schon in ihm eine Wurzel des römischen Princips zu Tage gekommen, die Forderung der Unterordnung unter ein menschliches Ansehen als den alleinigen unfehlbaren Zugang zu Christo, wovon die wahre Catholicität nichts wissen will. Denn Christus ist keine Creatur des Bischofs, wie es freilich nach der Transsubstantiationslehre scheinen könnte, — sondern als der Allgegenwärtige im Glauben von Jedermann zu ergreifen. Wo also dieser Glaube — das Wesen der Catholicität sich selbst versteht, da wird er auch allezeit die Gemeinschaft der Kirche in allen und mit allen anerkennen, welche Christus, wie Ihn das urkundliche Zeugniß seiner Offenbarung verkündet, irgendwie festhalten, ja selbst mit denen, welche sich selbst abschließend von dieser Gemeinschaft nichts wissen wollen.

wollen, wie mit dem spezifisch-römischen Wesen. Glauben sie nicht deshalb überhaupt mit dem Christenthum brechen zu müssen, das sie von solcher Beschränktheit einmal unzertrennlich halten? Aber im Herzen haben gewiß die meisten noch nicht damit gebrochen. Sie wollen nur ein freieres, allgemeineres Christenthum. Und wenn sie nun in dieser Zerfallenheit etwas hören von einer deutsch-katholischen Kirche, hören von dem allgemeinen Grunde, auf dem sie sich aufzubauen sucht, und diesem Vorhaben zujauchzen, — ist es nicht deshalb, weil eine Ahnung des Geistes ihnen sagt, daß die Wirklichkeit der allgemeinen Kirche hier heranziehen will, daß sich ein Weg aufthut, sie mit dem Christenthum und der christlichen Kirche wieder auszuföhnen, — ein Weg, auf welchem ihre Befreiung sich vorbereitet zu etwas besserem, als wie die Leerheit ist, in welche sie selbst mit der Verwerfung der Grund-Wahrheiten des Christenthums getreten sind? Oder sollte es nicht zu hoffen sein, daß sie in der Freiheit und Allgemeinheit der Kirche, mit deren Wiederherstellung der Grund ihres Widerstandes weggefallen — wieder Verständniß finden werden für das kündlich große Geheimniß, die **Offenbarung Gottes im Fleische**? Das ist der Grund und das Wesen der allgemeinen Begeisterung, welche sich für diese an sich ganz unbedeutenden Ereignisse erhoben hat, die so wunderbar und unbegreiflich ist, daß man auch darin wieder erkennen kann, wie Gott hier seine Hand im Spiele hat, daß dieser Enthusiasmus sein Werk ist. Denn dieser ist es, welcher der neuen Glaubensgemeinschaft das Dasein sichert, so lange sie nicht in sich selbst zerfällt — er hatte über die Duldung fast schon entschieden, ehe die Regierung sich noch besinnen konnte, ob sie diese Regung dulden sollte oder nicht. Ohne diese Toleranz aber wäre die Sache in den nächsten Tagen todt gewesen, weil nirgends in

dem Anfang des Beginnens ein solcher Geist des Glaubens sich manifestirte, durch welchen einst die Alten Königreiche bezwungen und des Feuers Kraft ausgelöscht, indem sie kräftig wurden aus der Schwachheit, zu erleiden Spott und Geißeln, dazu Bande und Gefängniß (Ebräer II.). Hätte sich wider diese Bewegung eine Verfolgung erhoben wie weiland gegen die dissidenten Lutheraner, die in den Wäldern, auf Bergen und in den Löchern der Erde umherirren mußten, wenn sie in ihrer Separirung von der Landeskirche ihren Gottesdienst abhalten wollten, — gewiß eine Seele wäre nach der andern von den Wenigen, die sich angeschlossen, abgefallen, und keinen hätte es gelüftet, mit jener Gemeinschaft, die kein besseres Bekenntniß abgelegt, Schmach und Trübsal zu erfahren. Aber weil diese Gemeinschaft solches nicht hätte aushalten können, und doch Gott der Herr sie brauchen wollte für seine Zwecke, darum hielt er die weltliche Gewalt gebunden, daß sie nicht zufuhr, das aufkeimende Leben zu erdrücken, ließ es wachsen zu einem Baume, unter dem schon Tausende sich zusammengefunden, also, daß es kaum möglich scheint, dasselbe, getragen wie es ist von der Zustimmung der öffentlichen Meinung Deutschlands, mit Gewalt zum Schweigen zu bringen. Ja die besondere Providenz Gottes, die über das Aufkeimen dieses Wesens gewaltet, tritt noch in einem andern Moment hervor, ohne welches es trotz jenes Beifalls kaum wahrscheinlich gewesen wäre, daß es hätte einen festen Fuß zum Dasein fassen können. Das war, daß Gott dasselbe in einem Lande und unter Verhältnissen hat austauchen lassen, in welchem alle möglichen Garantien für seine Fortentwicklung geboten waren. Grade in **Deutschland** sollte die Reform der Reformation sich vorbereiten, die in ihm ihre Wiege gefunden, weil nur der deutsche Geist in seiner Allseitigkeit und Beweglichkeit den fruchtbarsten Anschließungspunkt dar-

bot, zugleich aber in dem Ernst der Gesinnung, der Innerlichkeit des Glaubens und dem Gehorsam der Zucht die Garantie gab, daß das neue aufkeimende Wesen in gesetzmäßiger Ordnung sich bewegen, und vor allem wüßten Wesen sich bewahren würde, welches selbst der tolerantesten Regierung so leicht den Anlaß oder Vorwand zum Einschreiten mit äußerlicher Gewalt hätte geben können. Wäre indeß diese Glaubensgemeinschaft unter der Territorial = Gewalt einer Römisch = katholischen Regierung aufgetreten, so würde diese auf das erste Anrufen der Römischen Kirche nach dem alten römischen Grundprinzip, das weder Keger noch Secten neben sich dulden will, und die bisher bestandenen protestantischen Gemeinschaften nur so weit in ihrem Dasein läßt, als es durch Welt- und Völkerverträge dazu gezwungen ist, alsbald zugefahren sein. Sie würde nicht Anstand genommen haben, dies bis dahin noch unberechtigte Wesen für rechtlos zu erklären und mit allen den Mitteln zu ersticken, welche der berühmte Restaurator der Staatswissenschaften allen Regierungen an die Hand giebt, um die Einheit der Kirche zu erhalten. Ja wäre selbst die Erscheinung in einem kleineren protestantischen Lande aufgetaucht, wer weiß, ob es nicht dem Ansehn der katholischen Regierungen gelungen wäre, die Staatsgewalt zur Befolgung der Hallerschen oder vielmehr Römischen Staats-Maxime Behufs Rettung des confessionellen Friedens Deutschlands zu bewegen? So aber erhob sich das neue Wesen in **Preußen**, das nur durch den Geist des Protestantismus, durch die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit selbst groß und frei geworden, und sich darin oftmals als die starke Vormauer gegen das Römische Wesen, als den rechten Hort und Schutz für den Protestantismus in allen seinen Gestalten erwiesen hat. War es denkbar, daß Preußens König in den Dienst des

Römischen Principis treten würde, um das neue Leben zu erdrücken, wenn er an seinen Ahnherrn dachte, den großen Kurfürsten, wie er den Polen und Franzosen eine Zufluchtsstätte gewährt, als sie vor den im Solde der Römischen Kirche stehenden Tyrannen flohen? Oder an König Friedrich Wilhelm I., der die Salzburger und Böhmen gastfreundlich aufnahm, oder an den großen König Friedrich II., der nach seinem freilich indifferent klingenden, aber recht verstandenen doch wahren Ausspruch: »jede Façon« frei ließ, in welcher ein Gewissen seine Seligkeit schaffen zu können vermeinte? War Preußen nicht Kraft der Gliederung seiner Verfassung, Kraft des Geistes seines Rechts stark genug, um eine solche neue Partei in sich zu ertragen? War es nicht selbstständig genug, um den äußeren Einflüssen zur Bestimmung für das römische Prinzip zu widerstehen? Und wenn auch Preußen nicht zu allen Zeiten seiner Mission für die Befreiung der christlichen Kirche zu ihrer Universalität und Freiheit sich vollständig bewußt gewesen — hatte es nicht noch jüngst in der factischen Duldung der lutherischen Dissidenten zu erkennen gegeben, daß es endlich über die Grund=Prinzipien der römischen Kirche sich erhoben, und die Gewissensfreiheit, die es proclamirt, zu einer Wahrheit wolle werden lassen? Sollte etwa Preußen gegen die Katholiken ungerechter sein, wie gegen die Lutheraner? Wenn es diese in ihrer Selbstbefreiung von dem evangelischen Kirchen=Regiment hatte gewähren lassen, sollte es nicht auch die Katholiken dulden, die sich von dem römischen Regiment frei gemacht, aber nichts desto weniger Katholiken bleiben wollen? Oder wenn man sich auf den andern Standpunkt der Betrachtung stellt, wo man der Meinung ist, daß der Staat der katholischen Kirche zur Erhaltung ihrer Einheit hätte Schutz gewähren sollen wider diese Schis=

matiker und Zerstreuer, — hätte er ohne die schreiendste Ungerechtigkeit der römischen Kirche diesen äußerlichen Schutz gewähren dürfen, den er der evangelischen Kirche versagt hat? Hätte er nicht vor dem Gericht der Geschichte die äußerste Schmach auf sich geladen, wenn er solches gethan hätte, nachdem er in einer Reihe von Jahren die Unhaltbarkeit eines solchen Schutzsystems und die Unverantwortlichkeit des darin liegenden Gewissenszwanges gegen die evangelischen nonconformers kennen gelernt? Oder hat nicht vielmehr diese Separation in der römischen Kirche auch den Zweck gehabt, den Staat immer mehr von der Unmöglichkeit und Ungerechtigkeit der Handhabung solchen Gewissensdrucks zu überführen, wie er ein Jahrzehend lang geübt worden, und ihn endlich zu dem Muth des in sich freien und gewissen Geistes hinzudrängen, endlich die Lutheraner aus dem Parochialzwange der evangelischen Kirche freizulassen, womit man noch immer gezaudert, und gleich ihnen alle anderen Parteien freizulassen, die sich von dem gewöhnlichen Kirchen-Regiment emancipiren wollen? Denn für die Lutheraner hatte sich keine in Betracht kommende Sympathie erhoben. Je mehr der Staat die Strenge des Gesetzes zur Erdrückung dieser Separation geltend machte, desto mehr frohlockte die Welt. Da war keine äußere Macht, die für sie in den Streit gezogen wäre, nicht einmal die öffentliche Meinung. Es war hier nur die Mahnung des eigenen Gewissens, welche den Staat hätte bewegen können, dem Gewissen dieser Partei Raum zu geben — eine Mahnung, die in dem öffentlichen Organismus lange nicht sich Gehör verschaffen konnte, weil das Interesse der Regierung als einer protestantischen, welche die Gewalt des Kirchen-Regiments hatte, selbst entgegenstand. Es schien unmöglich, das letztere aufrecht zu halten, wenn man das Recht solcher Emancipa-

tion zugestehen wollte. Die Regierung war also hier für sich betheiligt, dies hinderte sie eine Zeit lang, den rechten Gesichtspunkt zu fassen, d. i. der Forderung der Gerechtigkeit und christlichen Toleranz nachzugeben. Nun aber auf einmal wird sie durch den Gang ungeahnter Ereignisse hingedrängt, den Römisch-Katholiken das zuzugestehen, was sie inzwischen wenigstens de facto den Lutheranern gewährt hatte, und um so weniger Anlaß hatte, jenen zu versagen, als das Interesse ihres eigenen Ansehens dort nicht im Spiele war. Sie kann nicht verkennen, daß hier ein protestantisches Leben sich regt, — sollte sie wider dasselbe mit Rom Partei ergreifen? Unmöglich! der Staat muß es frei lassen, wenn er nicht sein eigen Fleisch und Bein angreifen, dem protestantischen Leben, das ihn selbst trägt, nicht ins Angesicht schlagen will. Läßt er aber diese besondere Regung des protestantischen Geistes frei, so muß er sich auch wieder vorhalten lassen, wie er sich versündigt gegen das Herzblut des Volkes, den bessern Geist seines Wesens, wenn er die Mengspflicht nicht fahren läßt, die bisher den Lutheranern die förmliche Anerkennung vor- enthalten hat. Denn er kann sich nicht verbergen, daß in dieser Partei ein ganz anderer und besserer Geist des Glaubens weht, ja daß sie sogar ein gewisses Rechtsfundament für sich hat, weil sie doch eigentlich auf dem alten Grunde stehen geblieben, für welchen die Weltgeschichte ein Recht des Bekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes anerkannt hat. Was der Staat ihnen vorwerfen kann, ist nichts, als was sie vor ihrem Gewissen, nicht aber vor dem Staat zu rechtfertigen haben, daß sie von dem Fortschritt des kirchlichen Bewußtseins sich separirt haben, welcher die Wahrheit der christlichen Kirche nicht an die ausschließliche Festhaltung des lutherischen Bekenntnisses gebannt hält, sondern mit den übrigen protestantischen Bekenntnissen, sich in der Einheit

des christlichen Geistes gefunden hat. Hierin liegt der große Dienst, den die Bewegung in der katholischen Kirche unabhängig der lutherischen Seceßion geleistet hat. Die Freiheit, die man ihr schon zugebacht, wird nun eine ganz andere, eine weit unbedingtere werden. Was im Jahre 1844 noch eine Unmöglichkeit schien, ihnen ohne Zerrüttung des Kirchen=Regiments die Freiheit von dem Parochial=Zwange zuzugestehen (obschon doch darin nur die Wirklichkeit der Toleranz, der Respect vor dem religiösen Gewissen sich manifestiren konnte), — das scheint jetzt schon eine Unmöglichkeit, denselben vorzuenthalten. Mit Unrecht klagen die Gegner der neuen Bewegung, daß man die Landesgesetze gegen Ronge's und Ezercki's Partei nicht zur Anwendung gebracht habe. Denn wenn dieselben auch wirklich die sofortige Suppression, oder doch die Inhibition der gottesdienstlichen Functionen dieser neuen Partei rechtfertigten, — waren sie nicht durch die Vorgänge in der evangelischen Kirche in ihrer Wirksamkeit suspendirt? Das letztere gilt in der That von der Conventikel=Ordre vom 28. Februar 1834. und den Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1834., welche die Annäherung geistlicher Amts=Handlungen mit Strafe belegt. Beide sind notorisch gegen die lutherische Separation erlassen, aber inzwischen ist ausdrücklich den Behörden untersagt, sie gegen die Lutheraner in Anwendung zu bringen. Die Neukatholischen stehen aber in ganz gleichem Verhältnisse. Das Allgemeine Landrecht enthält also alles das, worauf hier zu fußen wäre, aber gerade daraus läßt sich unmöglich ein Recht des Staats nachweisen, der neuen Partei auch nur das Mindeste entgegen zu stellen. Wider Willen des Staats kann freilich keine Religionsübung in die äußere Existenz treten (§. 10. Tit. II. Theil II.) Das Gesetz (§. 20.) verlangt aber nur, daß jede Kirchengesellschaft,

die als solche auf die Rechte einer »geduldeten« Anspruch machen will, sich bei dem Staat gebührend melde und nachweise, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatz des §. 13. zuwider laufe, welcher bekanntlich nur Ehrfurcht gegen die Gottheit und sittlich gute Gesinnungen gegen den Staat, die Geseze und Mitbürger als Bedingung der Duldung aufstellt. Diese Anzeige, dieser Nachweis ist hier geschehen, und da keine Inhibition darauf erfolgte, so ist selbstredend damit die Duldung, das Recht der Ausübung des Gottesdienstes entschieden. Denn daß eine besondere Concession dazu vorangehen müßte, ist nirgends vorgeschrieben. Solche Bedingungen wären aber auch schlechthin im Widerspruch mit dem Begriff der Religion, welche, wenn ihr nicht aus sittlichen Gründen das Recht des Daseins abgesprochen werden muß, als solche dieses Recht an und für sich hat, also nicht etwa wie der Betrieb eines Gewerbes bis zur ausdrücklichen Guttheißung der Behörde in suspenso zu bleiben braucht. Das Gewissen soll einmal freien Lauf haben in allen Sachen, die auf das Gewissen gestellt sind, und somit kann der §. 10. a. a. D. nicht dem zuwider ausgelegt werden. Jede Religionsgesellschaft, die also jene Anzeige gemacht, ist in dem Recht der Ausübung, so lange nicht das Verbot erfolgt, wie die §. §. 14. und 15. ganz unzweideutig erkennen lassen. Aber angenommen, daß das Allgemeine Landrecht der freien Religionsübung der neuen Partei entgegen gewesen wäre, oder daß jene anderen Verordnungen noch in Kraft beständen, — hätte die Landesregierung davon Gebrauch machen dürfen? Ist das schon ein hinreichender Grund, daß das Verbot einmal erlassen worden? Hat sich der Geist irgend einer Zeit in der Aufstellung solcher Geseze verirrt, — soll er nicht irgend einmal zur Besinnung kommen, daß es wider das

göttliche, ewige Gesetz des Geistes, wider das heilige Recht des Gewissens sei, sie zur Anwendung zu bringen? Nicht endlich erkennen, daß keine Staatsgewalt Macht hat, so lange ihr sittlicher Organismus nicht unmittelbar dadurch angegriffen wird, das öffentliche Bekenntniß eines Glaubens zu hindern? Ja, daß wenn sie für die entgegenstehenden Gesetze Gehorsam fordert, damit selbst von den letzten Gründen alles Rechts sich los sagt? Wird es dem Staat aber etwas helfen, wenn er so auf heidnische Weise dem Gewissen sich entgegenstellt? Oder wird und muß nicht jeder gute Christ seiner Ueberzeugung treu bleiben, und wider das, was er als Gottes Willen erkennt, der Obrigkeit allezeit den Gehorsam versagen, weil, wie schon Luther geantwortet, **„weder sicher noch gerathen ist, etwas wider das Gewissen zu thun“**? Ein Fundament, auf welchem alle Reformation in der Welt hinausgeführt worden wider alle Gesetze des Reichs und der Kirche. Auf die Kraft eines solchen Widerstandes in dem Glauben, dem Gott den Sieg über die Welt gegeben, hat es aber Preußen nicht ankommen lassen. Eingedenk des Samalielschen Rathes, wie er mit dem Sieg des Protestantismus erst zum Verständniß und zur Geltung in der Christenheit gekommen, hat es nicht dem Grundsatz der deutschen Kaiser folgen wollen, welcher Gottes Gerichte über sie hereingerufen und ihre Herrlichkeit zu Grabe gebracht, um der Wiedergeburt eines neuen Staatslebens, in der Freiheit des Geistes Christi Bahn zu machen. Wir meinen jenen Grundsatz, welchem Carl V. zu Worms folgte in dem Glauben, als »müsse er nach dem Beispiel seiner Vorfahren, welche der römischen Kirche allezeit gehorsam gewesen, den alten Glauben schützen und dem römischen Stuhle Hülfe thun.« Obwohl Preußen so gut den Ronge und Ezersti, wie Kaiser Carl den Luther »mit Pann und

Acht« oder doch mit »andern Wegen so offen stehen«, ver-
 folgen konnte, so hat es doch vorgezogen, dem Gewissen Frei-
 heit zu geben, um nicht auch erfunden zu werden als ein
 solcher, der wider Gott streitet, und ein gleiches Strafgericht
 über sich herabzuziehen, welches, wie die Geschichte lehrt, jenen
 Rath zu Schanden gemacht. Denn wo sind die deutschen
 Kaiser geblieben? Ob sie auch einst in dem Kampf wider
 das neue Leben aus Gott sich trotzig zeigten, und sich aus-
 breiteten und grüneten wie ein heimischer Baum, — da man
 vorüber ging, siehe da war er dahin — ich fragte nach ihm,
 da ward er nirgends gefunden. Aber das Prinzip der
 Reformation steht fest und unbeweglich auf dem
 Staube der deutschen Kaiser und mit ihm die Macht,
 die solches Prinzip zum Fundamentalgesetz aller öffentlichen
 Institutionen gemacht, dies als den Geist seiner Gesetzgebung
 und Verwaltung ansieht. Und darum wird auch Preußen,
 so lange es sich selbst treu ist, nicht blos gerecht sein gegen
 die römische Kirche, nicht blos ihr freie Entwicklung ihrer
 Glaubens-Principien gestatten, (mit Ausnahme des Princips,
 welches laut der bulla confirmationis conc. Trid. alles Christ-
 liche Leben, welches nicht Römisch, durch den weltlichen Arm
 ausgerottet wissen will), sondern eben so gut alle andern
 Glaubensrichtungen dulden, die der römischen Kirche zuwider
 sind, sie mögen nun schon ein Recht des Daseins wider Rom
 erstritten haben oder nicht. Das gilt also nicht blos für
 lutherische, reformirte, böhmische, unirte und andere Gemein-
 schaften, sondern auch alle die christlichen Bekenntnisse, welche
 weniger von dem positiven Inhalt des Christenthums beur-
 kunden, weil kein Mensch darüber ein Recht des Gerichts
 hat, und weil kein Widerstand und keine Verfolgung eine
 bessere tiefere Erkenntniß des Christenthums beizubringen
 vermögen. Es wird alle diese frei gewähren lassen, so

lange die Aeußerung dieses individuellen Wesens in der Gesetzmäßigkeit der sittlichen Lebensordnung sich bewegt, ob auch Rom und seine Anhänger unter Katholiken wie unter Protestanten nach Gewalt und wieder Gewalt rufen gegen solchen Staats- und Kirchen=Frevel. Es wird in der Kraft solchen Muths sich nicht irre machen lassen, wenn es anders Glauben an den Geist und in diesem Glauben die Gewißheit hat, daß die christliche Kirche trotz solcher Freilassung aller Parteien doch in der Bestimmtheit ihres positiven Inhalts und in einer wahrhaften Ordnung allezeit sich darstellen werde, und daß vor allem die evangelische Kirchen=Verfassung, so sie anders in Gottes Wort und dem Begriff der menschlichen Ordnung gegründet, Bestand haben, und in ihrer Einheit mit dem Staat als eine Macht des Lebens sich erweisen werde, der alles christliche Wesen spät oder früh von selbst zufallen muß. So hat Gott in der Sicherung des Daseins zweier von den bisherigen Glaubensgrundsätzen oder doch von dem Kirchen=Regiment sich los sagenden Gemeinschaften thatsächlich eine Demonstration gegeben, daß das alte Kirchenthum mit dem Parochialzwang, dieses dem römischen Prinzip allein consequent entstammende Institut, das sich selbst abschließt in bestimmte Glaubensgemeinschaften auf Grund bestimmter Dogmen zur vermeintlichen ausschließlichen Repräsentation der wahren Kirche, im Widerspruch mit der letztern steht, und als eine Knechtschaft des Geistes und des Gewissens von dem gegenwärtigen Standpunkt des christlichen Bewußtseins nicht mehr getragen werden kann. Es will frei werden von diesen Banden, will nicht mehr sich zwingen lassen in Glaubensgemeinschaften zu bleiben, mit denen man im Herzen zerfallen ist, ohne daß man gerade zu einer der sonst bestehenden Gemeinschaften sich hingezogen fühlt. Denn der Grundsatz des »coge manere« hat, als eine äußere Ge-

walt über das Gewissen, nicht mehr Berechtigung wie das »coge intrare«, dieser Wahlspruch des römischen Prinzips. Das eine ist sowohl wie das andere ein Frevel an der Freiheit des Geistes. Es sollte zur Erkenntniß kommen, daß die Wahrheit der christlichen Kirche in ihrer Fülle gerade darin ruhe, daß sie alles umfaßt, was irgendwo zu dem von Christo geoffenbarten Worte des Lebens sich bekennt, daß aber jeder Freiheit haben muß auf diesem Grunde zu bauen, wie der Geist ihn führt, jeder nach dem Maaß der Gaben, die der Eine Geist — der Geist Gottes austheilt. Und ebenso sollte endlich die Ueberzeugung hervortreten, daß jeder überall da frei seine Stelle einnehmen darf zum Bunde der Gemeinschaft, wo der Geist sich hingezogen fühlt durch das Maaß der Erkenntniß und des Glaubens, das ihm entgegen tritt, und daß alle so sich bildenden Gemeinschaften keinen Gegensatz unter einander bilden, sondern in der Einheit in Christo sich anerkennen müssen, weil jede menschliche Erkenntniß von dem Inhalt der Gotteswahrheit, der Einheit in Christo untergeordnet ist. Alle Gliederungen der Kirche sollen nichts sein als Glieder seines Leibes, die nicht zertrennt werden dürfen, wenn man nicht Christus zertrennen will. Und daraus folgt, daß jedem, der sich zu Christo bekennt, der Zutritt zu jeder Behufs der Ordnung constituirten Gemeinschaft offen bleiben muß, ohne daß die stricte Conformirung mit dem Princip einer solchen Gemeinschaft zur Bedingung gemacht werden dürfte. Denn wo das geschieht, wird wieder menschliche Meinung über Christi Wort gesetzt, indem man sie, nicht aber dieses gemeinschaftbestimmend und excludirend werden läßt, und damit wider den Geist Christi gesrevelt. **Das Verlangen nach Gemeinschaft, der Wille in ihr zu bleiben, muß bei allen Denen, welche sich zu Christo bekennen, genügen, den besondern Kirchlichen**

Verband zu binden. So sollte endlich klar werden, daß man nicht mehr gezwungen ist, entweder lutherisch oder calvinisch oder römisch zu sein, um Christ sein zu dürfen, sondern daß jegliche Weise, in der Christus bekannt und verkündet wird, ihre Berechtigung hat. Es sollte aber auch in der Christenheit endlich die Toleranz, die in der Gesinnung bisher mehr eine Redensart war, und wohl vom Gegner gefordert, aber selten gegen diesen geübt wurde, eine Wirklichkeit werden. Denn dem christlichen Geist geschieht damit noch kein Genüge, daß man sich nicht untereinander beißt und frist, oder mit Feuer und Schwerdt verfolgt. Es ist auch damit nicht genug, daß man die bestehenden Bekenntnisse nicht offen anseindet, denn dagegen schützen die Gesetze, — daß man auch wohl den Groll gegen sie im Herzen aufgegeben, — denn das wirkt die Gewohnheit des Nebeneinanderseins. Hat man nicht selbst in der evangelischen Kirche, welche die Freiheit des Glaubens proclamirt, noch jüngst gesehen, mit welchem Hohn und Spott man auf alle die herablickte, welche von dem gewöhnlichen Kirchen-Wesen sich lossagten, und andere Glaubensmeinungen annahmen, als in der Allgemeinheit gäng und gäbe sind. Wissen wir nicht alle, daß wenn es von einem Manne hieß »er sei ein Separatist«, dies so viel wie der ärgste Schimpf besagen wollte, daß man ihn in keiner Gesellschaft von gutem Tone gern gesehen hätte, als sei er ein ehrloser oder ein verdrehter Mensch? War dies Toleranz? Liegt nicht in der Geringschätzung des christlichen Bruders, der eine andere Ueberzeugung hat, ebenso gut eine Verfolgung, als wenn sie mit handgreiflichen Waffen geschieht. Das hat Gott ändern wollen, und darum läßt er zwei Separatisten auftreten, die gerade um ihres Separatismus willen, ob der Firma, die er angenommen, und ob der Unbestimmtheit seines christlichen Gehalts

willen den Beifall der Welt auf sich ziehen, und läßt sie eine Gemeinschaft gründen, die eben deswegen über die Schmach einer Secte erhaben gestellt wird, unter welchem Begriff man bisher jede von dem Zusammenhang mit einer öffentlich anerkannten Kirche abweichende Gemeinschaft zu stellen gewohnt gewesen. Denn nachdem man so endlich gelernt, den Gegensatz gegen das bisherige Kirchthum als etwas christlich statthafte anzusehen — selbst die Kabinetsordre vom 28. Februar 1834. hielt denselben noch für das Aler- und christlichste, und in denselben Gesichtspunkt wurden unzählige Christen von solcher Autorität hineingezogen, — nachdem man davon bei den Neu-Katholiken abstrahirt, konnte man ja nicht umhin, jeder andern christlichen Partei, die ohne Christus fahren zu lassen, aus dem bisherigen Kirchenverbande herausgetreten, dieselbe Gerechtigkeit zu Theil werden zu lassen. Man hätte sich ja auch schämen müssen, gegen sie nicht tolerant zu sein, die Berechtigung jedes andern Geistes, wenn man auch nicht mit ihm sympathisirt, nicht eben so gut anzuerkennen. Der Weg aber dazu ist schon in der **Union** gebahnt, schon sie hat das kirchliche Bewußtsein dazu vorbereitet, indem sie zuerst das bis dahin wenigstens formell durch die Zwingherrschaft der Symbole erstarrte kirchliche Wesen in den Fluß gebracht hat.

Ist so dem christlichen Geist Freiheit gegeben, in der Unendlichkeit seines Inhalts und seiner Formen sich zu entfalten, haben die Gemeinden wie die Behörden sich gewöhnt, solcher Entfaltung in dem Glauben an die Macht des Geistes ruhig zuzusehn, so ist dann erst der Moment gekommen, in welchem jede mit gleichen Waffen den Kampf um die Wahrheit führen kann, daß nichts als das Wesen des Geistes selbst darin den Ausschlag gebe. Dann wird schon hier in dem Ringen der Geister mit einander das rechte Gericht er-

gehen, welches Werk ein jegliches sei, das auf den Grund Christi erbaut wird. Was Holz, Heu und Stoppeln ist, wird in diesem Feuer verzehrt werden, aber was Gold, was Silber, was Edelstein, wird dasselbe Feuer bewähren und in seiner Klarheit und Herrlichkeit allen offenbar werden. So wird derjenige Geist allein die Oberhand behalten, welcher zu dem Kern des christlichen Glaubens und Lebens durchgedrungen, die ganze Höhe und Breite, Tiefe und Länge der Gottesoffenbarungen erfaßt hat. Ob auch andere Geister daneben ihr Wesen für sich zu treiben fortfahren, — jenem werden endlich doch alle Herzen zusallen, und die von ihm getragene kirchliche Gemeinschaft die Hauptsubstanz der christlichen Kirche ausmachen. Als solche stellt sich nicht die Neu- oder deutsch- oder christ-katholische Kirche dar — man mag das Schneidemühler oder Breslauer Glaubensbekenntniß ansehen. Viele lassen sich durch seine allgemeine Fassung bestechen, als könne darin die Garantie seiner allgemeinen Geltung als Basis der christlichen Kirche liegen. Aber dagegen wäre höchstens einzuwenden, daß es in dieser Beziehung nicht allgemein genug ist. Nichts kann Basis der allgemeinen christlichen Kirche sein als der Glaube an Christus — aber kein menschliches Bekenntniß, welches von dem Bewußtsein dieses Glaubens Zeugniß ablegt, hat die Gewähr einer allgemeinen Annahme in sich, und wenn es auch die reichste Erkenntniß und den tiefsten Glauben bekundete. Diese aber, die jetzt aufgetaucht, gehören unstreitig zu den unvollkommensten, dürftigsten, sind so ohne Klarheit und Einheit des Gedankens, so ohne merklliche Spur einer lebendigen in das Geheimniß der Offenbarung eingedrungenen Gesinnung, daß für alle die, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit, wenig zu finden sein möchte, um satt zu werden. Wie viele Stimmen bezeugen nicht schon, daß sie darin nichts

anderes zu erkennen vermögen, als selbstausgehauene Brunnen, die löcherig sind, und kein Wasser geben, nicht aber die lebendige Quelle selbst. Darum werden auch wenige von denen hier Anklang finden, die nach einem tieferen Leben in Gott, nach einer reicheren Nahrung des Geistes sich sehnen. Und die Wenigen, die sich anschließen, wird bald eckeln der dürrn Speise, sie werden nicht verharren auf so dürrn Gefilden, wenn sie sehen, wie andernwärts frische Wasser des Lebens die Fülle fließen. Darum wird und kann sich auch diese neue Glaubensgemeinschaft nicht halten, oder doch höchstens als eine kleine Partei Bestand haben. Ihre Bestimmung kann nur eine vorübergehende sein, sie steht nur als Vorläufer da, wie Johannes, für die Manifestation der wahrhaftigen katholischen Kirche, auf welche sie hat nur hinweisen sollen. Sie hat der evangelischen Kirche, in welcher ein ganz anderer, ja der reichste und tiefste Gehalt des Bekenntnisses offenbar geworden, einen Anstoß geben sollen, sich selbst in dieser Wahrheit der Katholicität zu erfassen, zur Besinnung zu kommen, daß sie diese allgemeine christliche Kirche ist, sofern sie sich in der Universalität und Freiheit ihres Principis begreift. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß sie selbst die Bestimmtheit ihrer Erkenntniß, die Fülle ihres Glaubens fahren lassen dürfe, und dennoch in dieser Wahrheit sich völlig manifestiren könne. Wenn das Princip der Reformation zur Herrschaft in der geistigen Welt kommen soll, kann es nicht geschehen durch die Negation, die in ihm liegt, sondern nur durch den positiven Inhalt, sofern er in der Freiheit aller Glaubensmeinungen sich als Wahrheit Geltung giebt. Seine Kraft verkümmert, wenn er als gesetzliche Norm gelten soll, mit der man sich conformiren müsse, um Antheil an der Gemeinschaft zu haben, wenn er eine starre unveränderliche

Lebensform sein soll, die in ihrer Fassung nicht verrückt werden dürfe, wenn man nicht aus der Wahrheit des Christenthums heraus fallen wolle. Nur als ein Zeugniß des Geistes soll es dastehen, das nur insofern Werth hat, als es fort und fort von dem freien Geiste in der Kirche bezeugt wird, und das, wie es auf einer bestimmten Stufe des christlichen Bewußtseins entstanden, auch der Fortbildung zu größerer Bestimmtheit und Klarheit fähig ist. So soll es dem Geiste in der Kirche zur Verarbeitung freigelassen werden in der Gewißheit, daß diese Arbeit den einmal erkannten Grund nicht verlassen werde, sofern er in der Wahrheit gegründet ist, und ihn nur soweit einer neuen Phase der Entwicklung zuführen werde, als der Geist selbst einen andern Ausdruck seines Wesens sich zu geben begehrt. Hat so die evangelische Kirche sich zu solcher Freiheit und Universalität erhoben, so ist die allgemeine Kirche in ihr zur Wirklichkeit gekommen, der alle Herzen zufallen müssen. Die sogenannte katholische Kirche aber, die nur ein Vorspiel, gleichsam der Schatten dieser zukünftigen Güter ist, und darauf hat hindeuten sollen, wird dann wieder in sich verschwinden, nachdem das rechte Wesen der Katholicität an ihre Stelle getreten. Denn damit ist ihre Mission erfüllt.

Diese Bedeutung der neuesten kirchlichen Ereignisse vermag freilich Niemand zu fassen, der selbst irgend wie noch auf römischem Grund und Boden stehen geblieben, d. h. wer überhaupt dem Grundsatz eine Wahrheit beimißt, daß die christliche Kirche keinen Bestand haben könne, ohne daß über die Auslegung der Offenbarung eine Autorität eingesetzt werde. Das sind Leute, welche vor dem Protestantismus nur so weit Respect haben, als sie auch in ihm noch eine Autorität über die Lehre gelten sehen. Denn wenn sie darin auch einen Widerspruch desselben mit sich selbst erkennen, so bauen sie

doch gerade auf ihn alle ihre Hoffnungen für seine weitere Gestaltung, indem sie in diesem Festhalten der Autorität noch eine Erinnerung an den alten heimathlichen Boden, ein Zeichen der Ebenbürtigkeit mit dem römischen Wesen und ein Pfand seiner dereinstigen Wiedervereinigung mit der Mutterkirche erblicken. Darum können sie auch ihren Grimm schwer verbergen, wenn sie hören von einer Verbreitung einer »allgemeinen christlichen Kirche« in der Freiheit, wie sie das Princip der Reformation setzt, weil sie zwischen einem von menschlichem Gericht über die Wahrheit der Offenbarung getragenen Glauben, und der Negation des Christenthums kein Drittes kennen, und deshalb wähnen, daß »mit der Verbreitung einer allgemeinen christlichen Kirche die Religion selbst aufhöre.« Denn solche Leute haben keine Ahnung von der Einheit der Kirche, die auf dem Worte Gottes ruht, und von seiner Allmacht, nicht nur trotz der Freiheit, sondern gerade durch dieselbe sich allezeit eine heilige Kirche, in christlicher Bestimmtheit und Ordnung zu gründen. Darum fürchten sie auch nichts mehr als die Freilassung des evangelischen Geistes. Wenn dieser um sich greifen dürfte, scheint ihnen der Untergang der Römischen Kirche herein zu brechen, in welcher sie gern gefangen sitzen. Sie möchten deshalb lieber die evangelische Kirche in ihrer confessionellen Beschränktheit, in ihrem Widerspruch mit sich selbst festhalten, weil sie wissen, daß diese so lange der römischen Kirche nichts anhaben kann.

Das ist der Standpunkt, von dem aus ein rechtsgelehrter Staatsmann wider die s. g. Umtriebe in der römischen Kirche, die Bildung der deutsch-katholischen Kirche zu Felde gezogen, als wäre mit ihrer Freilassung die »christlich religiöse Monarchie« bedroht. Was diesen Standpunkt widerlegt, haben wir im Allgemeinen in der Darstellung der Bedeutung dieser kirchlichen Ereignisse oben aufgestellt. Es ist

die Wahrheit der allgemeinen christlichen Kirche selbst, wie sie das Princip der Reformation in seiner Totalität erkennen läßt. Um aber die Bodenlosigkeit des Standpunkts noch vollständiger darzuthun, die Wahrheit an ihrer Rehrseite in das rechte Licht zu stellen, wollen wir hier dem Verfasser in seinen einzelnen Argumentationen folgen um so mehr, als er sich oftmals auf protestantische Urtheile beruft, und damit bei vielen den Schein erregen möchte, als gäbe es wirklich eine wahrhaft protestantische Gesinnung, die mit seinen Argumentationen im Einklange steht.

Wie der rechtsgelehrte Staatsmann sich und andere auf römischen Boden zu orientiren sucht.

Das Vorwort, welches die Leser über den Umfang der Betrachtung und das Ziel des Angriffs orientiren soll, stellt die Sache so, als käme der Angriff gegen die römische Kirche bloß von der Partei unter den Protestanten, welche den Glauben an die Gottheit Jesu und die Lehre von der Trinität durch die Macht der allgemeinen Bildung beseitigt halten. (S. V.) Gegen solche Tendenzen ist freilich der Kampf leicht, weil sie die Verneinung des Grundes sind, auf welchem das Weltall, die ewigen Ordnungen des Gottesreichs gegründet sind. Das vernichtet sich selbst, weil hier der Boden unter den Füßen schwindet. Aber wenn solche Geister aus dem Felde geschlagen sind, so ist das noch keine Vindication des Römischen Principes. Darum handelt es sich aber in dieser Bewegung — ob der Glaube an den in Christo geoffenbarten Gott eine Wahrheit werden, und auf ihn allein die Kirche sich gründen könne, oder ob zuvor das Gewissen unter die Botmäßigkeit eines menschlichen Ansehens zur Entscheidung über den Inhalt dieser Offenbarung gestellt werden müsse. Was hilft also der Römischen Kirche

der Ruhm, daß sie »so aufgeklärte Theologen bis jetzt nicht habe, und niemals haben könne«, welche sich so aussprechen, wie Aschenbrenner über particulären Kirchenglauben 1843. gethan, — daraus folgt noch nicht, daß sie »darum stets den Beruf und die Fähigkeit erhalten werde, wahres Christenthum zu vertreten«, so wenig wie, daß die protestantische Kirche diese Fähigkeit, diesen Beruf nicht habe. Denn mit der Verneinung des positiven Inhalts der Christus-Offenbarung hat die letztere eben so wenig etwas zu schaffen. Noch hat der Geist nicht aufgehört, in ihr wie einst Petrus Zeugniß zu geben, daß wir geglaubet und erkannt haben, daß der im Fleisch erschienene **Jesus von Nazareth**, wie er vor Petrus gestanden, **Christus, der Sohn des lebendigen Gottes** sei. So lange in einer Kirche solch Bekenntniß bleibt, hat sie immer noch Beruf und Fähigkeit, Christenthum zu vertreten. Aber den vollen Beruf, die ganze Fähigkeit erlangt sie erst dann, wenn solch Bekenntniß in ihr nicht durch den Machtspruch einer über die Lehre geltenden Autorität festgehalten, sondern in der Freilassung aller Subjectivität aus der freien Zustimmung der Gewissen als eine Lebensäußerung kirchlicher Gemeinschaft hervortritt. Denn nur das ist wahres Leben in Gott, wo Geist dem Geiste unmittelbar Zeugniß giebt, nur das wahrhaftige Christenthum, das in dieser Freiheit des Geistes als eine Kraft des Lebens sich bewährt. Alles andere ruht noch auf Hoffnung, — ist ein gesetzlicher Zustand, der auf die wahrhaftige Freiheit der Kinder Gottes hinweist und dazu vorbeereitet. Damit ist noch nicht in Abrede gestellt, daß die Einzelnen in solcher Kirche trotz der Gefangenschaft in solcher menschlichen Autorität zu dieser Freiheit durchdringen können. Man lebt oft die Wahrheit, ohne sie im Bewußtsein zu haben — was der allgemeine Charakter der vorreformatori-

schen Christenheit war, sofern sie wirklich die Gnade Gottes in Jesu Christo ergriffen hatte. Aber die Reformation hat diese Wahrheit erst in das Bewußtsein gebracht, indem sie jedem den unmittelbaren Zugang zu dem Brunnen des Heils im Geiste offen gezeigt hat, und darum hat die Kirche, die auf dies Princip sich gründet, allein den wahren Beruf und die wahre Fähigkeit, wahres Christenthum zu vertreten, ohne Rücksicht auf die einzelnen Geister der Verneinung, die sich in solcher Freiheit vernehmen lassen. Und weil die Römische Kirche solche Freiheit des Geistes nicht anerkennen will, behält die evangelische allezeit Recht und Pflicht, wider jene zu streiten, bis sie sie mit dem Geist der Wahrheit überwunden, obgleich der rechtsgelehrte Staatsmann keine Veranlassung zum Streite sieht. Nicht als sollte dieser Kampf gegen die christliche Gesinnung gerichtet sein, die auch dort sich mannigfach in Wort und That zu allen Zeiten kund gegeben hat. Diese erkennt die evangelische Kirche an, in welcher Form sie auch sich darstellen möge — nur das sind »die alirten Truppen«, auf welche sie niemals schießen wird. Was aber das Wesen der römischen Kirche ausmacht, das Grundprincip, auf welchem sie sammt ihrer Verfassung ruht, das wird der bleibende Gegenstand des Kampfs sein, weil die Evangelischen eben so wohl wie die Römischen wissen, daß »der Katholicismus in dieser Verfassung die Bedingung seines Seins hat« (S. VII.), und daß darin allein die Kluft zwischen beiden liegt, die nur auszufüllen ist mit dem Untergang des einen oder andern. Die einzelnen sonst differirenden Dogmen machen für sich den Gegensatz nicht aus. Diese wird die evangelische Kirche stets freilassen, so sie sich anders selbst versteht, in der Gewißheit, daß das rechte Dogma über alle Heilswahrheiten in solcher Freiheit sich von selbst geltend machen

werde. Also nur jenes **römische Grundprincip**, welches in seinem Widerstreben wider den freien Geist sein antichristliches Wesen bekundet, das ist das Hauptziel des Angriffs, aber solches auch überall, wo es sich findet, also auch auf protestantischem Gebiet, wenn es sich auch hier wieder eingeschlichen hat. Und als der Repräsentant dieses Principes erscheint der **Papst** — nicht diese oder jene Persönlichkeit, sondern die Stellung selbst, in welcher die Autorität über die Erkenntniß der göttlichen Offenbarung, d. i. die Feindschaft wider die Freiheit des Geistes culminirt. Darum geschieht auch dem Römischen Papst kein Unrecht, wenn man die Ansicht geltend macht, als wenn gegenwärtig »das katholische Kirchen-Oberhaupt als angreifender Theil mit der protestantischen Kirche und mit dem Staat in Conflict und Hader liege« (S. VII). Das ist wirklich der Fall, ja ist dergestalt wesentlich und nothwendig mit seinem Begriff gesetzt, daß es gar nicht anders sein kann. Es gilt auch nicht etwa bloß für den Staat, welcher die Freiheit des Gedankens und Gewissens als ein Recht des menschlichen Geistes anerkennt, sondern auch für die römisch-katholischen Regierungen, welche in der Realisirung der sittlichen Zwecke unabhängig von dem Willen und der Zustimmung der römischen Autorität auch ihrerseits das protestantische Princip geltend machen. Das römische Princip angreifen, heißt also nicht »die christlich-religiöse Monarchie angreifen«, (S. XII.) sondern nur ihre Kehrseite, und »beraubt« also damit noch nicht »das Staatsoberhaupt seiner wichtigsten Grundlagen in dem tollen Gewühl der religiös-politischen Sophistik«. Wohl kennen wir diese Sophistik, kennen den irren Geist, der umherzieht, Völker und Fürsten aufzuregen, daß sie miteinander rathschlagen wider den Herrn und seinen Gesalbten, von sich werfen seine Seile und zerreißen seine Bände. Aber das ist

ein anderes Treiben, als wenn die wahrhaft evangelische Gesinnung wider das Wesen der römischen Verfassung das Schwerdt des Geistes erhebt. Das geschieht nicht, um »die christlich-religiöse Monarchie umzuwandeln in solche, welche sich auf die Intelligenz impertinenter Anmaßung basiren soll«, sondern um dem Geiste Raum zu machen in der Erfassung der Gottestiefen, um die Christenheit frei zu machen von dem Joche der Menschen-Sagungen, so daß sie selbst unmittelbar im Geiste Zugang zu der geoffenbarten Gottes-Weisheit erhalte. Und gelingt ihr dies, wie es ihr denn gelingen muß, weil dem in Christo freigewordenen Geiste der Sieg über die Welt verheißen, so wird »die Ruhe in Deutschland« erst »die festeste Stütze« erhalten, und eine reiche Saat der Erkenntniß und des Segens ausgesäet sein, welche immer gottgefälligere Früchte tragen wird.

An dem Kampfe solcher Befreiung hat nicht blos die Wissenschaft Theil zu nehmen — auch das Leben, die ganze Kirche. Eitel ist die Furcht, daß durch solche Theilnahme die Gemüther des christlichen Volks in unheilvolle Bewegung kommen. (S. XIII.) Freilich giebt es »confessionelle Streitigkeiten«, »die nicht erfreuliche Zeichen ächter, lebendiger Religiosität sind« — und eine Theilnahme daran, »die sich in Kampf, Zwist, Verdammung, Verfolgung an den Tag legt.« Aber es giebt auch Streitigkeiten, die in dem Wesen und der Kraft des christlichen Geistes geführt werden — an denen Volk wie Theologen Antheil haben sollen, ein jeder nach dem Maaß der Einsicht und des Glaubens, das ihm beschieden ist. Ob der Glaube von menschlicher Autorität frei sein soll oder nicht — ob das römische Princip oder der Geist der Reformation Geltung haben soll, das sind Streitfragen, welche der einfache schlichte Menschenverstand in einem Jeden zu entscheiden vermag, welcher Zugang zu dem Worte

der Offenbarung gehabt hat. Etwas anderes sind freilich die einzelnen Dogmen und deren Fassung, die mögen die Theologen mit einander ausmachen, so sie nur dem Volke sie nicht als unerträgliche Lasten aufbürden wollen. Aber darum handelt es sich hier nicht, sondern darum, ob wir wieder der Menschen Knechte werden sollen, nachdem wir einmal theuer erkauft sind. Um das zu entscheiden, bedarf es keiner wissenschaftlichen Vorbildung. Dazu ist das Volk schon vor mehr als 300 Jahren reif gewesen, und wenn es auch der Contrareformation in ihrem Zusammenhang mit dem Abfall der Reformation von ihrem eignen Princip gelungen ist, die Begriffe wieder zu verwirren und den Schein zu erregen, als gäbe es keine Gewißheit über Gottes Wort als die, welche die priesterliche Autorität, sei es in dem Gewande der Wissenschaft oder als Diener Gottes auf Kanzeln und Beichtstühlen, gehörig präparirt hat, so ist doch das Volk auch aus diesem Schlaf wieder aufgewacht. Vergebens werdet Ihr dahin trachten, dasselbe wieder in Vormundschaft zu nehmen und es auszuschließen von dem selbstständigen Urtheil in göttlichen Dingen. Dieses soll es haben, aber freilich nicht, um hierin Gesetze zu machen, die kein Mensch zu machen hat, sondern um das ewige Gesetz des Geistes in seinem innersten Bewußtsein festzuhalten, daß »der Seelen Niemand Gesetze geben soll, denn Gott allein«, wie Luther sagt. Nur mit dieser Einschränkung gilt das, was der rechtsgelehrte Staatsmann als ein »zeitgemäßes Wort« von Credner in den Heidelb. Jahrb. 1844. Nr. 57. S. 901. citirt (S. XIII.) — sonst bleiben es »päpstliche Sympathieen«, in die auch »ein geistreicher protestantischer Theologe« sich verirren kann. Man braucht auch nicht bange zu sein, daß durch solche Freilassung der Theilnahme des Volks an den göttlichen Dingen der Grund zu Aufruhr und Zwietracht in Deutsch-

land gelegt werde, daß aus der Gährung der Zeit der unheilvollste aller Kriege sich vorbereiten könne — »der Krieg um Glauben und religiöse Ueberzeugung.« (S. XV.) Wohl ist er »der furchtbarste und gräuelhafteste, weil er der unnatürlichste ist«, aber in unserer Zeit hat es damit in Deutschland wenigstens keine Noth mehr. Wo irgend einmal der, der nach dem Fleische geboren ist, aufstehen sollte, den zu verfolgen, der nach dem Geiste geboren ist im blutigen Hader, — da wird das Beginnen scheitern an dem gesunden Sinne des deutschen Volks. Erheben sich die Schwarmgeister, die Freiheit zum Deckel der Bosheit nehmend, wie einst in der Reformation, oder will der Fanatismus mit der rohen Gewalt wieder dem Geiste Geseze geben, — so erheben sich alle guten Geister und machen dem Treiben ein Garaus. Aber wäre auch eine Gefahr — giebt sie etwa schon ein Recht, den Geist in Fesseln zu schlagen und das religiöse Gewissen zu binden? Kann der Friede nicht in der Freilassung der Gedanken und Gewissen Bestand haben, so ist es ein falscher Friede, der schlechter ist wie gar keiner, geschweige daß der Staat gar Opfer zu bringen hätte, um ihn zu erhalten. Denn mit der Knechtschaft des Geistes muß das Leben erstarren zu einem todten Sumpf. Das kann der in der Reformation wach gewordene Geist nicht ertragen. Er will lieber im Glauben durch das rothe Meer, d. i. die Schrecken eines, wenn's sein soll, mehr als dreißigjährigen Krieges ziehen, um gegen den Widerstand aller Geistes-Tyrannen Freiheit des Gewissens sich zu erkämpfen, als in dem Diensthause ewig zu bleiben und das Gewissen in Knechtschaft des Gehorsams zu lassen unter Menschen-Autorität. Ist wirklich »Zündstoff« in dieser Beziehung vorhanden, »der Flammen hervorrufen könnte«, so werdet ihr vergebens darnach trachten, ihn »mit ängstlicher Sorgfalt wegzuräumen« — hält ihn nicht der in Christo

frei, und dieser Freiheit sich bewußt gewordene Geist darnieder, wird und muß er doch einmal losplagen. Also alle Rettung gegen solchen Vandalismus, der sicherste Hort für die Erhaltung des Weltfriedens ist nur darin gegeben, den Geist frei zu machen, daß der Glaube in Freiheit empfangen werde, daß er erstarke zu einer sich selbst bewußten Kraft, welche überall den Geist der Liebe und der Zucht pflanzt, wo er lebendig wird.

Kritik der Betrachtung des rechtsgelehrten Staatsmanns.

Die Tendenz der neuen Bewegungen in der römisch-katholischen Kirche ist richtig erkannt. Sie geht allerdings dahin, »daß die Verbindung Rom's mit der katholischen Kirche in Deutschland aufgelöst, und eine Union der zu schaffenden deutschen National-Kirche im nationalen Sinne beabsichtigt wird.« Hat man sich auch noch nicht diese Begriffe ganz klar gemacht — begreift man noch nicht, was eigentlich das Wesen und die Kraft der allgemeinen Kirche ausmacht, und wie sie in den verschiedenen Volksgeistern ein äußeres Dasein menschlicher Ordnung sich zu geben begehrt (s. oben das Princip der Reformation u. f.), so ist doch damit genug gesagt, daß es hier die Befreiung von römischer Autorität, Befreiung von allen Menschen-sagungen als Gesetzen des Glaubens und kirchlichen Lebens gilt. Jeder Christ soll das Recht haben, in freier Erfassung der Gottes-Offenbarungen sich die kirchliche Gemeinschaft zu wählen und zu bestimmen. Das ist es, was die Bewegung als einen Ausfluß des Protestantismus erkennen läßt, was die Sympathie aller Protestanten erweckt, und sie mit

Begeisterung erfüllt an diesem Kampfe der Befreiung Theil zu nehmen. Denn **Rom** ist der **Erzfeind** alles **germanischen Wesens**. Ich meine hier nicht jene Stadt auf den sieben Hügeln an der Tiber, sondern die Erneuerung des alten Wesens im Dienste des Buchstabens, die sich an jene Stadt, als den Gipfel der Herrlichkeit der alten Welt geknüpft. Sie ist es, gegen welche der deutsche Geist, in dem die Wiedergeburt des freien Geistes sich vollziehen sollte, immer in Fehde ausgezogen ist, — ein Kampf, der selbst da schon begonnen, als die Vormundschaft des Papstes den deutschen Geist in Zucht und Banden hielt. Er wurde indeß immer hartnäckiger und feindseliger, je bestimmter der deutsche Geist sich in seiner Wahrheit als des freien christlichen erfasste, und so immer weniger den Druck des auf ihm lastenden knechtischen Jochs ertragen mochte. Bis endlich Deutschland selbst, in welchem sein Wesen ein Centrum und in diesem die eigentliche Heimath und den Heerd seiner fortbewegenden Lebenskraft gefunden, die Stätte wurde, wo der germanisch-christliche Geist den schon gekrümmten Krummstab der römischen Herrschaft zerbrach, und diese Bande von sich verwerfend sich als den freien offenbarte, der eben in dieser Freiheit und Universalität die Gotteskraft ist, welche der Welt Herr ist. In Deutschland war es, wo die Freiheit vom römischen Wesen zuerst sich zu einer Kirche gestaltete, und wenn von einer deutschen Kirche die Rede ist, kann als solche nur die in dieser Freiheit bestehende Kirche gelten. Denn nur wo der Geist solcher Freiheit weht, ist in Wahrheit deutsches Wesen, da ist die deutsche christliche Kirche. Und wer in solche Freiheit eingegangen, der hat allezeit Recht, gegen römisches Wesen aufzustehen mit dem Schwerdte des Geistes. Es ist ein ewiges unveräußerliches Recht, gegen welches kein

historisches Recht gilt, so wenig heute, wie zu Luthers Zeiten. Schreitet also der deutsche Geist vorwärts, die christliche Kirche in ihre Universalität und Freiheit zu erheben, gründet er neue Gemeinschaften, um in diesen, sei es vorbereitend oder unmittelbar, die allgemeine christliche Kirche für alle Christen, Katholiken wie Lutheraner 2c., in Wirklichkeit treten zu lassen, so braucht er sich darum nicht zu bekümmern, ob »die in ihrer rechtlichen Wirksamkeit sehr betheiligten Kirchengewalten und kirchlichen Behörden« ihre Zustimmung und Mitwirkung geben. Das haben sie 1521. auf dem Reichstage zu Worms auch nicht geben wollen, werden sie auch nie geben können, wenn sie nicht selbst mit ihrem Herzen dem Princip der Reformation zufallen. Denn der Kampf geht gerade wider sie in ihrem Gegensatz gegen die Freiheit des Geistes. Eben deswegen braucht sie auch Niemand, der dieses heiligen Rechts des Geistes sich bewußt ist, zu fragen. Er geht vorwärts, ob jene auch vor Grimm bersten mögen, daß sie die Seelen nicht in ihrem Zwinger halten können. Aber der Staat — wie wenn »ohne verfassungsmäßige Beihülfe des Staats« (S. 2.) der Geist solche Schritte thun will? Wenn der Staat sich selbst versteht, — wenn er das Recht des Gewissens in Glaubenssachen begriffen hat, wird er dem Geiste allezeit Freiheit lassen, ruhig seine Bahn zu gehen, wohin er will, so lange er nicht die sittliche Ordnung angreift. Und sollte sich je der Staat so vergessen, daß er kein Gehör gäbe für Samaliel's Rath, so würde das christliche Gewissen dennoch sich nicht hindern lassen, die Wege zu gehen, die der Geist Gottes ihm geheißen, und so er zur Verantwortung gezogen würde von der Obrigkeit, derselben wie Petrus antworten: »Richtet selbst, ob es vor Gott recht sei, daß wir euch mehr gehorchen denn Gott?« Der Staat würde aber auch sich selbst seinen Untergang bereiten, wie die

Geschichte des jüdischen und deutschen Reichs, die Revolutionen in Spanien und Frankreich lehren. Denn so die Fürsten sich nicht sagen lassen wollen, zu erkennen und zu achten auf Gottes Recht, die Freiheit des Gewissens, sondern lieber immerhin im Finstern gehen, so werden, so müssen alle Grundfesten des Landes fallen. Denn sie reißen selbst den Grund um, auf welchem der Gottesbau steht. Das ist Gottes Gericht.

Oder meint man etwa, daß das Recht, welches einst der Reformation und ihrem Anhang hat zugestanden werden müssen, den Leitern der neuen Bewegung auf kirchlichem Gebiet versagt werden dürfte? Ist darum etwa der Kampf gewesen, ob des Papstes Autorität oder das Ansehen jener Reformatoren gelte? oder hat er nicht vielmehr die **Befreiung des Geistes** gegolten, die Anerkennung des Rechtes jedes Individuums, nach seinem Gewissen frei, den Inhalt der Offenbarung zu erkennen und zu bekennen? War das aber, so kann man unmöglich mit Zug und Recht an alle die, welche Antheil haben wollen an der allgemeinen christlichen Kirche, an dem Recht des protestantischen Daseins, das Verlangen stellen, daß sie sich entweder mit Luther's oder Calvins oder Zwingli's Ansichten conformiren. Ist die Erkenntniß der göttlichen Offenbarung einmal in das Recht des Gewissens gestellt, so hat Johannes Ronge und Joh. Ezersti so gut Recht wie Martin Luther, gewisse Ansichten über den Inhalt der Offenbarung aufzustellen, und finden sich Leute, welche mit jener Ueberzeugung übereinstimmen, so haben diese so gut ein Recht sich zu einer Glaubensgesellschaft zu constituiren wie die, welche mit den alten Reformatoren einen und denselben Glaubensgrundsatz festhalten. Denn daß Luthers Glaube einen tieferen Gehalt hat, weniger von dem abweicht, was die alte römische Mut-

terkirche auch ihrerseits bekannt hat, das giebt seinen Anhängen noch kein größeres Recht des Daseins; denn darüber hat kein Mensch zu richten. Darum ist es auch ganz müßig, darüber eine Untersuchung anzustellen, wie der Staatsmann thut, ob unserer Zeit der Beruf zu einer Reform nahe liege, ob die Zeitverhältnisse sich ähnlich verhalten wie zur Zeit der Reformation? Als wenn der Geist nicht wehen dürfte, wohin er will, und wann er will — als wenn nicht sein Wille, seine That allein entscheiden, nicht das, ob einige Zeitgenossen es zeitgemäß finden. Es gilt nur allein die Frage, ob die Gewissensfreiheit ein leerer Name oder eine Wahrheit sein soll — ob sie wirklich nur zu dem »Grade« zuzugestehen sei, in welchem sie nach der Meinung solcher Staatsleute »allein vernünftiger Weise in den deutschen Staaten angesprochen werden darf und soll.« Denn dieser Grad besteht freilich schon zur Genüge, d. h. soweit als das bisherige Kirchenthum davon nicht berührt wird, und darum meint der Staatsmann, daß es sich darum auch nicht handle. Aber dennoch ist es dies gerade, worum der Kampf sich dreht, ob **unbedingte Gewissensfreiheit** in Glaubens- und Kirchensachen oder nicht? Und in dieser Beziehung müssen nothwendig alle, welche wahrhaftig in das Princip der Reformation eingegangen, auf Ezersti's und Ronge's Seite stehen, sie mögen sonst so wenig Sympathie mit ihrem Geist haben wie sie wollen. Ob beide auf »nichts weniger« ausgehen, als auf Stiftung einer neuen Secte in der christlichen Kirche (S. 7.), ob diese, »in einer Zusammensetzung von Gliedern, die noch disparater als die anerkannten christlichen Confessionen in Deutschland sich erst zur freien deutsch-katholischen Nationalkirche und einer deutsch-evangelischen Kirche im nationalen Sinn constituiren, dann aber auch uniren sollen« — das kann zunächst hier ganz dahin gestellt

bleiben; denn jede Secte hat das Recht des Daseins, welche nicht die stitliche Ordnung umwirft.

Aus diesem Grunde ist es ein ganz verkehrter Weg, wenn man, um zur Entscheidung zu bringen, »was von dem neuen Beginnen zu hoffen und zu fürchten sei, und inwiefern dasselbe einen Fortgang zu erwarten habe«, die Untersuchung darauf richten zu müssen glaubt,

»in welchen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen die in Deutschland anerkannten christlichen Kirchen stehen, wie deren Verhältnisse in sich und als verschiedene anerkannte Confessionen zu einander stehen.«

Das historische Recht kann darüber niemals entscheiden »in welchem Verhältniß die Staaten sich den bestehenden Kirchen und neu zu schaffenden gegenüber zu benehmen haben.«

Alles menschliche Recht gilt nichts gegen das Gewissensrecht in allen Sachen, welche auf das Gewissen gestellt sind, d. i. in dem Glauben und in der kirchlichen Gemeinschaft. Nur was die Stimme des Gewissens sagt, ist das rechte Jus divinum, das, wenn es auf dem wahrhaften Inhalte ruht, auf dem Gesetze, welches Gott nicht in ehernen Tafeln, sondern in das Herz geschrieben, über alles menschliche Recht siegreich hinweg schreitet. Ob und wie viel Steuern ich zahlen soll, oder ob und unter welchen Bedingungen ich ein Gewerbe betreiben darf und dergleichen, darüber hat freilich das Gewissen nicht zu entscheiden, und wenn dieses der gestellten menschlichen Ordnung sich nicht fügt, wird es nach Gottes Ordnung ein Gericht über sich ergehen sehen. Aber ob ich auf dem Berge Garizim oder in Jerusalem anbeten soll — ob in römischer oder griechischer Weise, ob ich einer Kirche nach Luther's Princip oder nach Johannes Ronge mich anschließen will — das muß mir freistehen, nach meiner

Subjectivität zu bestimmen. Und wer mir das wehren will, der frevelt an dem Geiste Gottes, und wird von diesem selbst einst angeklagt in Gottes Gericht. Darum ist es also gleichgeltend, was aus dem bestehenden Recht für die Frage nach der Statthaftigkeit der Duldung der neuen Glaubens-Gemeinschaft abzuleiten sei. Ueber ihr Geschick kann und darf nichts entscheiden, als das Gericht des Geistes, wie es sich selbst in der Freilassung der Geister hinausführen wird.

Hiernach hat es also gar keinen Zweck, für die Entscheidung der vorliegenden Frage zu erörtern, ob der westphälische Friedensschluß noch Geltung habe oder nicht, und wie derselbe »die Verhältnisse zwischen den neuen evangelischen und der römisch-katholischen Kirche so wie zwischen diesen Kirchen und dem Staat rechtlich geordnet hat.« (S. 9.) Man kann das erste unbedenklich zugeben, aber damit ist noch nicht entschieden, daß auch die Bestimmung noch fortwährend zur Anwendung gebracht werden dürfe, welche dahin disponirt hat, »daß außer der katholischen und den beiden evangelischen Confessionen keine andere im Reiche aufgenommen oder geduldet werden sollen.«

Als wenn irgend eine Macht in der Welt darüber bestimmen, den christlichen Geist auf diese Weise in seiner Lebensäußerung einschränken dürfte! Als wenn irgend ein Mensch, der zum Bewußtsein seiner Freiheit in göttlichen Dingen gekommen, und in seinem Gewissen sich gedrungen fühlte, andere Wege zu gehen, sich daran kehren dürfte! War es nicht einst auch des Reiches Grundgesetz, daß außer der römischen Auffassung der Heilswahrheit keine andere geduldet werden dürfe? Darauf berief sich Kaiser Carl, um seine Pflicht darzulegen, dem römischen Stuhl Hülfe zu thun. Haben sich aber Luther und die mit ihm es hielten, daran gekehrt? Solche gottvergeffene Gesetze, die den heiligen Geist,

das Recht des Gewissens ins Angesicht schlagen, sind allezeit außer dem Gesetz — sind in sich selbst nichtig und eitel, sobald der Geist solchen Frevel an dem Geiste erkennt. Man darf deshalb auch zu Ehren der Verfasser der deutschen Bundesakte und der Fürsten, welche sie unterzeichnet haben, nicht anders annehmen, als daß darin die Engherzigkeit des westphälischen Friedensschlusses, die Verletzung des göttlichen Rechts, hat verlassen werden sollen. Die Bestimmung des 16. Art., welche die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien ohne Einfluß auf die bürgerlichen und politischen Rechte erklärt, ist also trotz aller entgegengesetzten Sentiments solcher Staatsleute, wie sich hier (S. 13.) einer hat vernehmen lassen, nicht anders als dahin zu interpretiren,

»daß dadurch in allen Landen des deutschen Bundes **alle möglichen christlichen** Religionsparteien oder **Secten von Rechtswegen ein Recht auf Anerkennung oder doch Duldung** erlangt haben.«

Ja es versteht sich dies dergestalt von selbst, daß sie damit nichts anders haben sagen können und dürfen, daß die Möglichkeit einer andern Meinung gar nicht in Betracht kommt. Denn wenn sie es auch wirklich anders gemeint oder gar expressis verbis etwas anders gesagt hätten, so würde diese Bestimmung eben so wenig dem Rechte des Geistes entgegen zu stellen sein, wie die gedachte Disposition des westphälischen Friedens.

Dagegen giebt es allerdings einen Inhalt in den Reichsgesetzen und vor allen in dem Fundamentalgesetz aller öffentlichen Zustände Deutschlands — dem westphälischen Friedensschluß, — welcher für die Bestimmung der rechtlichen Stellung der römischen Katholiken und Protestanten sowohl zu einander wie zu den verschiedenen Staatsgewalten Deutschlands noch vollkommene Geltung hat, und beiden sehr wohl zu gute kommt.

— Das sind die Dispositionen, welche allezeit von jedem angerufen werden können, wenn es das Recht der freien Religionsübung gilt, d. i. wie es S. 13. heißt: »die Erhaltung und Verbreitung der christlichen Lehre und Auspendung der christlichen Heilmittel«, oder die Abwehr einer Unbill, welche wider solch Recht mit andern Waffen als dem Schwert des Geistes geübt werden möchte. Denn solch ein Inhalt ist nicht nur nicht wider das göttliche Gesetz, sondern gerade sein wesentlicher Ausfluß.

Wenn also die römische Kirche nach dem Princip ihres Glaubens — über welches Niemand zu richten hat, als die Kirche selbst — sich weigert, den Segensspruch des Heils über eine Ehe ergehen zu lassen, welche sie nicht dem Worte Gottes gemäß hält, ja zu solchem Spruch sogar gezwungen werden soll, so darf sie mit Recht auf die alten Reichsgesetze und die ihr zugesicherte Glaubens- und Kirchenfreiheit sich berufen. In alledem stimmen wir dem rechtsgelehrten Staatsmanne vollkommen bei (S. 15.). Es ist eine Schmach für die evangelische Kirche, um solchen Ehesegen bei der katholischen Kirche zu betteln, und eben so für den Staat, einen solchen Segen erzwingen zu wollen. Wir wollen hierbei nicht etwa dem Verfahren der Kirchen-Prälaten in Cöln und Posen das Wort reden. Dieses unterliegt einer andern Kritik, indem es darauf ankommt, ob sie in ihrem Widerstande diejenige Gradheit und Ehrlichkeit bezeugen, ohne welche die entgegengesetzte Gewissensüberzeugung nur ein Vorwand für andere Zwecke sein würde, weil ohne sie kein rechtschaffenes Wesen in Christo bestehen kann. Das Urtheil darüber liegt außer unserm Zweck, — wir überlassen es der Geschichte, bemerken aber, daß man zur Beleuchtung des Sachstandes am wenigsten Schriften von Männern citiren darf, die sich zwar als Protestanten ausgeben, aber in der Zweideutigkeit ihres

öffentlichen Lebens sich als Freunde jesuitischer Casuistik dargestellt haben. *) Aber der Zwang gegen die Geistlichen auf Einsegnung der Ehen, welche von ihnen als Gottes Willen entgegen erkannt werden, ist auf keine Weise zu rechtfertigen, wie auch der Preussische Staat in der ausdrücklichen Freilassung der Gewissen der katholischen Geistlichkeit anerkannt hat. **) Daraus folgt aber auch, daß es der römischen Kirche durchaus freistehen muß, für die Einsegnung diejenigen Bedingungen zu stellen, in welchen nach dem Spruch der in ihr eingesetzten Autorität über die Erkenntniß des göttlichen Willens die Versöhnung des kirchlichen Gewissens mit einer gemischten Ehe zu finden ist. Deshalb sind wir indeß noch nicht der Meinung, daß unbedingt die gemischte Ehe als etwas Unchristliches oder Unsittliches zu erachten sei, vielmehr muß dies lediglich dem Gewissen derer überlassen werden, welche

*) Bis zu dieser Stelle war Referent mit seiner Arbeit vorge-
rückt, als (am 28. Mai 1845) ihm die Bestimmungen mitgetheilt
wurden, in welchen die Preussische Regierung das ausdrücklich
als den Entschluß ihres Willens erklärte, was sie bis dahin bereits
thatsächlich als ihr Princip dargelegt hatte, wie es im Vorste-
henden bereits bezeichnet worden — das Gewährenlassen, wo-
mit dem Gewissen sein unvorenthaltliches Recht geschieht.

Was einst Melancthon von Kurfürst Friedrich dem
Weisen rühmte: *nec profana judicia sequens, quae tenera initia
omnium mutationum celerrime opprimi jubent (vita Lutheri)* —
dieser Ruhm wird für alle Zeiten auch König Friedrich Wil-
helm IV. bleiben. Das Weitere, ob die neue Glaubens-Gemein-
schaft unter die geduldeten oder öffentlich anerkannten
Parteien aufgenommen werde, berührt nicht unmittelbar das Gewis-
sens-Interesse und kann dem Arbitrium des Staats überlassen
bleiben.

**) S. meine Schrift: „Das geistliche Amt im Conflict mit
dem Landesgesetze, oder: Darf die Weigerung der Geistlichen,
gewisse nach den Landesgesetzen erlaubte Ehen einzusegnen, geduldet
werden? Ein Votum aus dem Princip der Reformation und der
bestehenden Gesetzgebung.“ Posen, 1845.)

ungeachtet der Trennung nach der Confession die Eingehung einer Ehe begehren. Zwar bleibt es gewiß, wie wir selbst anderweit (Kirchen-Recht Theil II. S. 398) anerkannt haben, daß die Wahrheit der christlichen Ehe in der Einheit des christlichen Bewußtseins ruht, daß also die Totalität dieser Wahrheit auch nur in einer Einstimmigkeit der Confessionen sich realisiren kann, welche alle substantielle Entgegensetzung ausschließt. Allein aus dem äußerlichen Bekenntniß zu verschiedenen Kirchen folgt noch nicht eine wesentliche Ungleichheit des religiösen Bewußtseins, — wie denn auch die von dem Staatsmann citirte Aeußerung der *Ev. Kirchen-Zeitung* (1843. No. 83.) hat zugestehen müssen, daß es gemischte Ehen geben könne, „in welchen das Aufgehen der Confessionen in eine höhere Einheit, dieses Problem und Geheimniß der Zukunft des Reichs Gottes ahnend und vorbereitend sich vollzieht.“ In solchem Fall ist kein specifisch römisch-christliches Bewußtsein vorhanden, und deshalb die Einheit des ehelichen Bewußtseins möglich, ohne daß dabei ein Indifferentismus obzuwalten braucht. Dagegen ist allerdings nicht minder als ausgemacht anzunehmen, daß wo wirklich das religiöse Bewußtsein des einen Theils in den Banden des römischen Principis festgehalten wird, zwischen diesem und dem Aikatholiken eine solche Scheidewand in dem innersten Heiligthum des Gemüths besteht, daß die wahre Einheit des christlichen Geistes als die Grundvoraussetzung und das Ziel aller christlichen Ehen nicht zur Vollendung kommen kann. Wird ein solcher Gegensatz des religiösen Bewußtseins zwischen zwei Brauttheilen wahrgenommen, so wird die Kirche, wenn sie anders ihres Dienstes eingedenk ist, für das Heil der Seelen, die Wahrheit des sittlichen Lebens zu sorgen, nie unterlassen, die Stimme der Warnung gegen das Eingehen einer Ehe zu erheben. Da sie

indeß nie wissen kann, ob und wie weit die Spannung dieses
 Gegensatzes bereits im Innern überwunden sei, und sie an-
 dererseits überall, wo Bekenntniß zu Christo hervortritt,
 die Mitgliedschaft der Kirche anerkennen muß, so sie
 anders sich selbst zur Wahrheit der christlichen Kirche erhoben,
 so hat darin auch der Widerstand der Kirche gegen solche
 schon seine Grenze. Denn Kraft dieses Bewußtseins muß sie
 sich selbst sagen, daß die Einheit in Christo jedenfalls die
 Kraft in sich hat, auch solche Gegensätze zu überwinden, und
 daß somit trotz der Verschiedenheit des äußerlichen Bekennt-
 nisses doch die Wahrheit einer christlichen Ehe zur Realisation
 kommen kann. Wo das aber zugestanden werden muß, kann
 die Kirche kein Recht mehr haben, ein solches Vorhaben als
 unchristlich und sündlich zu bezeichnen, und wo sie das
 nicht darf, wird sie auch, wo sie sich anders selbst versteht,
 den Segensspruch demselben nicht vorenthalten. Zu solchem
 Standpunkt kann sich aber allerdings die römische Kirche
 um der engen Grenzen willen, in welche sie die Wahrheit
 der Kirchlichkeit zu bannen beliebt hat, nicht erheben, und
 darum muß ihr auch Freiheit bleiben, nach ihrem Gewissen
 diese Engherzigkeit oder vielmehr Engchristlichkeit gegen alle
 als häretisch ihr gegenüberstehenden christlichen Bekenntnisse
 geltend zu machen. Darf also auch der christliche Staat das
 Dasein einer christlichen Ehe nicht an die Gleichheit der
 Confessionen binden, muß er die Wahrheit derselben über-
 all da anerkennen, wo die Einheit des Christlichen
 festgehalten wird, so muß er doch der römischen Kirche ganz
 überlassen, ob und unter welchen Bedingungen sie bei der
 Abschließung solcher Ehe mit ihrer geistlichen Wirksamkeit
 concurriren will. Oder meint man etwa, daß der Staat,
 um das Gewissen der römischen Brauttheile zu salviren, das
 Gewissen der Kirche, d. i. aller ihrer Diener, zu zwingen

berechtigt sei? Aus welchem göttlichen oder menschlichen Recht könnte man einen Anspruch darauf ableiten wollen? Will der römische Brauttheil sich nicht dem fügen, was seine Kirche ihm als Gewissenspflicht auflegt, so bleibt ihm ja die Freiheit herauszugehen. Das hat noch Niemand gewehrt, und das ist auch alles, was jener verlangen kann. Will er das aber nicht, und kann er doch sein Gewissen nicht zufrieden stellen, so ist das seine Sache und kein Mensch kann ihm weiter helfen. *)

Wenn nun nach dieser Episode der rechtsgelehrte Staatsmann sich darauf einläßt, »den Begriff der katholischen und protestantischen Kirche nach der Eigenthümlichkeit einer jeden anzugeben« (S. 21.), so können wir uns füglich der Mühe überheben, darauf näher einzugehen. Einmal kommt es auf diesen Unterschied gar nicht an, um die Rechte dieser Kirchen daraus abzuleiten, geschweige daß daraus etwas für das Recht der Duldung der Neu-Katholiken zu folgern wäre. Sodann ist aber schlechthin nicht juridisch auszumachen, was die Lehre der protestantischen Kirche sei, sofern man darunter nicht ihr Bekenntniß zu Christo, wie Er in der Offenbarungs = Urkunde gegeben ist, sondern die Auffassung dieses Inhalts versteht. Denn weil sie hierüber jede Bestimmung eines menschlichen Ansehens ausgeschlossen hat, so kann sie nur in einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Auffassungen erscheinen, wie sie auf Grund solcher Freiheit sich entwickeln soll. Jeder Einzelne hat daher ebenso wie die einzelnen räumlich zu einem Ganzen der Ordnung zusammengeschlossene Gemeinschaften ein Recht zu bekennen, was ihre Ueberzeugung sein mag, und jedes Bekenntniß hat

*) Wir verweisen hierüber auf unsere weitere Ausführung im Kirchen = Recht, Theil II. S. 214. folg.

das Recht, als ein christliches oder evangelisches in der Christenheit zu gelten, so lange es sich nicht von Christo selbst und seinem Evangelium los sagt. Daß die evangelischen Gemeinden Deutschlands vor etwa 300 Jahren zu dem Inhalt sich bekannt haben, welcher in den symbolischen Büchern niedergelegt ist, beweist nicht, daß sie noch heute dazu sich bekennen. Abgesehen davon, daß die evangelische Kirche in den verschiedenen Ländern nicht einmal ein Organ hat, um sich darüber auszusprechen, so wissen wir alle, daß in vielen Gemeinden ganz andere Bekenntnisse, mehr oder weniger abweichend von jenem Inhalt, in dem lebendigen Zeugniß der Predigt laut werden, und daß die Behörden das Recht des Gerichts über die Lehre nach dem Inhalt der Symbole aufgegeben haben. Die letzteren haben also auch factisch die normative Geltung verloren, die sie nach dem Princip der Reformation nie hätten haben sollen, so daß das letztere dadurch wieder zu seinem Rechte hergestellt ist. Könnten die symbolischen Bücher aber auch noch heute über die Lehre der protestantischen Kirche entscheiden, so ließe sich leicht nachweisen, daß der Staatsmann ebenso wenig die eigentliche Meinung derselben wie des römischen Principis getroffen, indem er sonst nicht so wesentliche Uebereinstimmung zwischen beiden gefunden hätte. Wir übergehen indeß die nähere Kritik als zur Sache nicht gehörig, indem wir nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Verfasser überhaupt von dem Fundamentalsatz der römischen Kirche, der Unfehlbarkeit des Priesterstandes resp. des Papstes wenig überzeugt zu sein scheint. Denn da er S. 14. zugegeben, daß die Lösung der Frage, welche Kirche die Wahrheit habe, von den Theologen zu erörtern sei, so räumt er damit der Wissenschaft das Recht ein, was er dem Papst als rechtgläubiger Katholik vindiciren mußte, da dieser laut Befehl des Conc.

Trid. nichts anders wissen darf, als daß er mit dem Spruch des Papstes, dieses **Lehrmeisters aller Gläubigen**, wie er sich selbst nennt, die untrügliche Wahrheit selbst hat. (Bulla Pii super confirmat. oecon. gener. conc. Trid.)

Wir gehen daher gleich zu den staatsgrundgesetzlichen Rechten der Kirchen über, auf welche der Staatsmann als Resultat seiner bisherigen Betrachtung kommt. (S. 24.) In Bezug auf sie kann jeder Protestant mit ihm übereinstimmen, wenngleich jener das Recht der Excommunication, als ein ausschließliches Prärogativ der römischen Kirche und von dem Prinzip derselben unzertrennlich, seinerseits nicht vindiciren wird. Sie lauten

1. Freiheit von allen positiven Vorschriften über die Lehre.
2. Freiheit der kirchlichen Verfassung, Regierung und des Gottesdienstes.
3. Freiheit der Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder.
4. Freiheit, alle zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Erhaltung des ganzen kirchlichen Lebens erforderlichen Mittel zu erwerben und zu gebrauchen.

Vergebens sind aber diese Grundsätze herausgehoben, um die Unrechtmäßigkeit der Angriffe darzulegen, welche die katholische Kirche bei ihrer »Verehrung heiliger Reliquien und Bilder« und beim Anstellen von »Wallfahrten« erfahren hat. Diese Angriffe sind nothwendig mit dem Dasein des Protestantismus gesetzt, d. i. mit dem Recht des freien Geistes, gehören zu seinen wesentlichen Lebensäußerungen, können also weder gegen göttliches noch menschliches Recht verstoßen, so wenig wie der Protestantismus selbst, obgleich man diesen gern ebenfalls im Gegensatz

dagegen darstellen möchte. Hier müssen wir ins einzelne eingehen und dem Verfasser in die drei Haupttheile seiner Darstellung folgen.

I. Welchen Schutz ist der Staat der katholischen Kirche in Bezug auf die Angriffe schuldig, welche sie in neuerer Zeit aus Veranlassung der Ausstellung des s. g. heiligen Rockes Christi zu Trier erfahren hat? (S. 27.)

Der Staatsmann hätte sich die Mühe sparen können, nachzuweisen, daß wirklich die Verehrung der Heiligen, der Bilder und Reliquien, so wie das Wallfahren von der Lehre der katholischen Kirche gutgeheißen werde, und daß sie deshalb »staatsgrundsätzlich in Deutschland zu fördern befugt sei, in der Ausübung der auf die betreffende Lehre bezüglichen Handlungen von keiner Seite gestört zu werden«, (S. 36.). An diesem Recht wird so wenig wie an jener Thatsache jemand zweifeln wollen. Es ist aber auch, wie weiterhin klar gemacht werden wird, noch Niemandem eingefallen, diese Ausübung zu verwehren oder gar zu stören. Was der Staatsmann als Störung ansieht, ist solches nur in seiner Vorstellung. Wenn aber die Entwicklung der katholischen Lehre über die fraglichen Gegenstände mit der Gegenüberstellung protestantischer Stimmen für solchen Cultus darauf abzielen soll, darzuthun (hört!)

»daß die Lehre der katholischen Kirche von den ausgezeichnetsten protestantischen Denkern, von den Reformatoren an, Beifall und Annahme gefunden« (S. 26.), so kann man nur bedauern, daß ein Mann von solcher Bildung und solcher wenn auch besangenen doch ehrenwerthen Gesinnung, wie sie aus der Schrift redet, in eine solche Selbsttäuschung verfallen kann. In der That muß darnach der Vorwurf, den er auf viele Protestanten wirft, welche die

Sache in entgegengesetzter Weise darstellen, daß sie nehmlich »weder die katholische Lehre noch ihre Begründung kennen oder begreifen, noch von der wissenschaftlichen Auffassung und Beurtheilung der Sache durch Notabilitäten der protestantischen Kirche, auch nur die oberflächlichste Kenntniß haben, oder es ihnen an dem Willen fehlt, offen und redlich, wie es sich in Wissenschaft und Leben geziemt, zu handeln« — dieser Vorwurf fällt zum Theil auf den Verfasser selbst zurück. Wir wollen gar nicht bestreiten, daß Luther und andere seiner Zeitgenossen am Werke der Reformation hie und da Aeußerungen haben fallen lassen, welche über die fraglichen Gegenstände in einer Weise sich auslassen, welche von der Lehre des Concils von Trient nicht sehr abweichen. Es ist dies aber auch ganz gleichgültig, so daß es sich nicht einmal der Mühe verlohnt, näher zu untersuchen, ob nicht schon aus den citirten Worten Luthers ein anderer Sinn zu entnehmen, als welchen der Staatsmann darin finden will, noch weniger aber die Stellen nachzuschlagen, ob nach deren Zusammenhang dieselben nicht anders zu verstehen sein möchten. Denn was kommt hier auf Luthers Worte an? Beweisen dieselben etwa, daß was von ihm gesagt worden, dem Princip der Reformation, dem Geist der protestantischen Kirche entspreche? Oder ist alles, was von ihm ausgegangen, nicht blos ein Zeugniß des erwachten Geistes, dem man namentlich in den ersten Jahren oft genug anspürt, daß er erst in dem ersten Stadium seiner Befreiung, noch in den Banden des römischen Bewußtseins halb gefangen gewesen? darauf muß man solche Aeußerungen beziehen, wie z. B. daß Gott durch seine Heiligen bei ihren Gräbern in Gegenwart ihrer Reliquien vor den Augen der Welt noch große Wunder thun oder »wo sich noch die wahren Reliquien der Heiligen finden, da war und ist noch die heilige Kirche Jesu Christi, da

sind die Heiligen geblieben.“ Will man aber nachweisen, daß solches aus dem Geist der evangelischen Kirche gesprochen, so muß man nachweisen, daß solches mit der heil. Schrift im Einklange sei. Nur zu diesem Inhalte bekennt sich die evangelische Kirche, nicht zu Luthers Worten, und so wenig wie sie selbst anders als durch vernünftige klare Gründe aus der Schrift widerlegt wird, so auch nicht die Zeugnisse, die im Widerstreit mit solchen Aeußerungen des großen Reformators, in ihr, sei es in den Bekenntniß-Schriften ganzer Gemeinschaften oder in einzelnen Stimmen, bisher laut geworden sind. Statt daß aber der Staatsmann einzelne gelegentliche Ausdrücke Luthers und anderer Protestanten hätte citiren sollen, hätte es ihm wohl näher liegen müssen, die symbolischen Bücher nachzusehen, zumal er ja doch selbst in ihnen die wahre Lehre der evangelischen Kirche niedergelegt findet. Daraus hätte er bald erfahren können, wie weit das Princip der letzteren, welches sich darin ausgesprochen und durchaus im Einklang mit der Schrift sich erweist, von der römischen Lehre über Heiligen- und Reliquien-Verehrung, und von der Sympathie für Wallfahrten fern ist. Denn also heißt es in den Schmalkaldischen Artikeln, II. Th. Art. 2., die bekanntlich von Luther selbst verfaßt worden:

»Zum Dritten, die **Wallfahrten**, da hat man auch gesucht, Messen, Vergebung der Sünden, und Gottes Gnaden; denn die Messe hat alles regiert. Nun ist das ja gewiß, daß solch Wallfahrten ohne Gottes Wort uns nicht geboten, auch nicht von Nöthen, weil wir's wohl besser haben mögen, und sie ohne alle Sünde und Fahr lassen mögen. Warum läßt man denn daheim eigene Pfarr, Gottes Wort, Weib und Kind, die nöthig und geboten sind, und läuft den unnöthigen, ungewissen, schändlichen Teufelsirrwischen nach? ohne daß der Teufel den Papst geritten hat,

solches zu preisen und zu bestätigen, damit die Leute ja häufig von Christo auf ihre eigenen Werke fielen, und abgöttisch würden, welches das Aergste daran ist.“

»Zum Fünften, das **Heiligthum**, darin so manche öffentliche Lügen- und Narrenwerk erfunden, von Hunds- und Roßknochen, das auch um solcher Dieberei willen, daß der Teufel gelacht hat, längst sollte verdammt worden sein, wenn gleich etwas Guts daran wäre, dazu auch ohne Gottes Wort, weder geboten noch gerathen, ganz unnöthig und unnütz Ding ist. Aber das Aergste, daß es auch hat müssen Ablass und Vergebung der Sünden wirken &c.“

»**Von der Anrufung der Heiligen.** Anrufung der Heiligen ist auch der Endchristlichen Mißbräuche einer und streitet wider den ersten Hauptartikel und tilget die Erkenntniß Christi; ist auch nicht geboten, noch gerathen, hat auch kein Exempel der Schrift, und habens alles tausendmal besser an Christo, wenn jenes gleich köstlich Gut wäre, als doch nicht ist. Und wiewohl die Engel im Himmel für uns bitten (wie Christus selber auch thut) also auch die Heiligen auf Erden oder vielleicht auch im Himmel, so folgt doch daraus nicht, daß wir die Engel und Heiligen anrufen, anbeten, ihnen Kirchen, Altar, Gottesdienst stiften und andere Weise mehr dienen, und sie für Nothhelfer halten und allerlei Hilfe unter sie theilen, und Jeglichem eine sonderlich zutheilen sollten, wie die Papisten lehren und thun — denn das ist **Abgötterei**, und solche Ehre gehört Gott allein. Denn du kannst als ein Christ und Heiliger auf Erden für mich bitten, nicht in einerlei sondern in allen Nöthen, aber darum soll ich dich nicht anbeten, anrufen &c. und auf dich meinen Glauben zur Seligkeit setzen. Ich kann dich wohl ehren, lieben und dir danken in Christo. Wenn nun solche abgöttische Ehre von den Engeln und todten Hei-

ligen weggethan wird, so wird die andere Ehre ohne Schaden sein, ja bald vergessen werden. Denn wo der Nutzen und Hilfe nicht mehr zu hoffen ist werden sie die Heiligen wohl mit Frieden lassen, beide im Grabe und im Himmel.“

Das wird genügen, um zu erkennen, was das wahre protestantische Bewußtsein, das den ewigen Anker seiner Hoffnung allein auf Gottes Wort, auf Christus gesetzt hat, von dem Moment an, wo es sich dem römischen Wesen entgegen als die Wahrheit des christlichen Bewußtseins erfaßte, über Wallfahrten, Reliquien- und Heiligenverehrung gedacht hat, und wie weit es solche mit der Lehre Christi vereinbar hält. Darf man dann noch sagen, daß »die katholische Lehre und Uebung« »bei den Reformatoren der neueren christlichen Confession selbst Anerkennung und Zustimmung gefunden?« (S. 36.) Wie hat der sonst so gelehrte Staatsmann solches mit gutem Gewissen ignoriren können? Aber diese Argumente, welche für allezeit die römischen Satzungen über diese Materie richten, wären auch zu schlagend, zu beschämend gewesen, als daß man damit hervortreten hätte wagen können. Es handelt sich ja gar nicht darum, ob nicht die römische Lehre über alle diese Gegenstände in einem Sinn genommen werden können, welcher dem christlichen Bewußtsein nicht fremd ist, und die der Staatsmann nach seinem allgemeinen Bildungsstande allein damit verbunden wissen möchte. Vielmehr ist hier der Sinn ins Auge zu fassen, in welchem die Masse des römisch-gläubigen Volks, welche auf diese Verehrung als ein gutes Werk hingewiesen wird (Conc. Trid. sess. XXV., ihn nur nehmen kann und wirklich nimmt. Alle finden darin einen Weg zur Seligkeit, das heißt, einen von den vielen tausend Seiten- und Nebenwegen, welche die Römischen gehen müssen, statt daß nur ein Weg gegeben ist, welcher ist Christus, und in ihm, in dem Glauben

an ihn, das ganze Heil ergriffen werden soll, das ist der Glaube, wie er durch die Liebe thätig ist, welche Thätigkeit, so viel aus der h. Schrift und der gesunden Vernunft zu erweisen ist, nicht geschieht durch Heiligen-Anrufen, Wallfahrten und Reliquien-Verehrung. Sondern was sagt der Apostel (Galater 5.)? »Ihr habt Christum verloren, die ihr durch das Gesetz gerecht werden wollt, ihr seid aus der Gnade gefallen — denn wir warten im Geist durch den Glauben der Hoffnung der Gerechtigkeit; denn in Christo Jesu gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist.« Ja indem das gläubige Volk vor der Aeußerlichkeit, in welcher, sei es als Bild oder als Reliquie, der Heilige sich ihm darstellt, seine Knie beugt, so bezeugt es damit, daß es dem Heiligen, wenn es ihn auch von der Aeußerlichkeit unterscheidet, göttliche Ehre anthut, und also Abgötterei treibt — denn Wir, spricht der Herr, sollen sich beugen alle Kniee. Wo sind denn »die heil. Urkunden alter Christen«, in welchen nach der Angabe des Staatsmanns (S. 36.) solche Uebung Anerkennung und Zustimmung gefunden hat? Sollte es die heilige Schrift sein, so hätten doch wenigstens die Stellen daraus angeführt werden sollen. Aber mehr noch, indem das Volk eine solche Aeußerung seiner Andacht mit dieser Aeußerlichkeit in unmittelbare Beziehung bringt, also vor dem Bilde, vor den Reliquien kniet, identificirt es die letztere mit dem göttlichen, als habe dieses daran selbst. Auch das ist schon ein Dienst der Creatur, eine Abgötterei, die also auch dann hervortritt, wenn Reliquien von Christus Gegenstand der Verehrung sind. Denn ob es auch sein Noth wäre, so ist Er es doch nicht selbst. Nur »in dem Namen Jesu sollen sich alle Kniee beugen«, welches keine Aeußerlichkeit ist. Und wenn auch der ächte Noth nachzuweisen wäre —

welches doch unmöglich ist — und von diesem wohl anzuerkennen, daß er die Erinnerung an Christus lebendig machen könnte, so bleibt es doch immer nur ein Rock, und wenn Christus nicht darinnen ist, hat man von ihm nicht mehr wie von allen anderen Röcken. (Luc. 6, 19. Math. 14, 36.) Es ist eine Creatur, die keinen Zusammenhang mehr mit ihm hat. Oder meint man etwa, daß Christus bei seiner Wiederkunft sich zu diesem Rock bekennen werde? Also ist auch der ächte Rock Christi für die Andacht nichts. Nur von Ihm ging Kraft aus, nicht von seinem Rock — nur wer Ihn anrührte, wurde gesund. Wer also vor seinem Rock kniet, treibt einen Götzendienst. Daß aber gegen ein solches Treiben in der römischen Kirche angekämpft, ihm gesteuert und gewehrt wird, wird niemand behaupten, geschweige nachweisen können. Wo wäre der römische Priester oder gar ein Bischof, welcher, wenn sie sähen, wie die ihnen befohlenen Schafe ihre Knie beugen vor den Außerlichkeiten, wie einst Barnabas und Paulus, als ihnen selbst göttliche Ehre angethan werden sollte, ihre Kleider zerrissen und unter das Volk sprängen und schriegen: »Ihr Männer was macht ihr da?« Oder hätte der Priester weniger Grund gegen solchen Dienst der Creatur zu rufen: Was ihr da sehet ist eitel Creatur, wir aber »predigen euch das Evangelium, daß ihr euch bekehren sollt von diesem falschen zu dem lebendigen Gott u.« (Apostelgesch. 14, 11. 15.)? Und was hilft es, wenn auch wirklich einmal — wie selten genug geschehen mag, einen römischen Priester die Zucht des Geistes aufruft, dem Volke zu bezeugen, daß dieses Bild, dieser Stein, dieser Knochen nichts ist, sondern allein der Gedanke, den man dabei zu denken hat, ohne welchen die Verehrung Götzendienst sei? Kann das Volk etwa die Gelehrsamkeit, womit man die Verehrung solcher Dinge gern als dem christlichen Bewußtsein

unankößig darstellen möchte, so fassen, daß es nicht doch wieder an der Aeußerlichkeit haften bliebe, wenn es doch gerade an diese mit hingewiesen wird? Und wenn es auch dem Gedanken in dem ersten Moment Raum giebt, welche Gewähr ist da, daß es ihn festhalte, da doch die Priester ihn nicht an die Aeußerlichkeit anbinden können, wenn das dem natürlichen Leben zugewandte Bewußtsein gerade durch die Aeußerlichkeit immer wieder von dem Wesen des Geistes abgezogen wird? Es fällt auch der römischen Kirche gar nicht ein von dieser Aeußerlichkeit abzulenken, vielmehr duldet sie selbst, daß ihre Diener solche Dinge verkaufen, welches dann die Folge hat, daß der Käufer um des Preises willen, der ihm sauer geworden, einen um so größeren Werth darauf legt, das Heiligthum bei sich zu haben, als wenn der Gedanke außer dem nicht zu haben wäre. Das ist das Treiben, was auf Grund der römischen Lehre sich entwickelt hat, und da es von der Autorität der Kirche, welche Macht hat über die Gewissen, gut geheissen oder doch nicht gemißbilligt wird, so muß sie dasselbe auch als zu ihrem Wesen gehörig, wider sich gelten lassen. Was hilft es also sich darauf zu beziehen, wie die römische Kirche nicht lehre, daß der heilige Rock helfe. Es ist genug, daß sie ihn ausstellt zur Verehrung, und dadurch das Volk verleitet zu der Annahme, als sei die Andacht dabei oder davor ein wesentlicher Weg zur Seligkeit, als habe an dem Rock ein besonderer Segen. Die natürliche Folge ist dann, daß es diese Aeußerlichkeit mit Christus gleichstellt, also sich an den Rock wendet statt an Christus, wie denn wirklich die Gläubigen beten sollen: »Heiliger Rock bitte für uns « *) Ja selbst gebildete Katholiken sieht man

*) S. die Schrift: der h. Rock im Zusammenhang mit mehreren Erscheinungen der neueren und neuesten Zeit. Ein Fragment zur Geschichte der Gegenwart von Christianus Germanicus Antorimannus Kiel 1845. S. 24. und die dort bezogene Stelle aus Ronge's Wort an die Römlinge in Deutschland zum Neujahr 1845.

allerdings merkwürdig genug! — durch solche Ausstellung verleitet, den Rock und Christus dergestalt identifiziren, daß es am Ende gleichgeltend wird, ob man zu Christo oder zu seinem Rock geht. Denn wenn Herr Guérin mémorial catholique ausruft: »Sainte Tunique, délivrez nous de nos infirmités spirituelles«, so ist der Rock wirklich zum Erlöser gemacht und man kann dann füglich Christum fahren lassen, wenn man nur den Rock am Nagel hängen hat. Ist das aber etwas anders als der leibhaftige Götzendienst? Ist solch Treiben, solche Uebung der römischen Lehre etwa das, was nach der Angabe des Staatsmanns den Beifall der geistreichsten und frömmsten neuern Theologen und Denker der protestantischen Kirche hat? (S. 36.)

Freilich kann man es dem rechtsgelehrten Staatsmann wie andern wohlmeinenden Gliedern der römischen Kirche nicht verargen, wenn sie auf alle Weise dagegen ankämpfen, daß solch Treiben auf Rechnung ihrer Kirche gebracht werde. Aber die Thatfachen liegen zu klar und offenkundig vor, klagen selbst die römische Kirche zu laut an, daß solches Wesen einzig und allein in ihrer Lehre wurzele, wenn diese auch nicht unmittelbar darauf abzielt, als daß es jemals gelingen könnte, die Schuld von alledem von ihr abzuwälzen, so lange mit dem Grund=Princip nicht gebrochen ist.

Wie übrigens der rechtsgelehrte Staatsmann in seiner Vertheidigung der römischen Kirche in ihrem Heiligen-, Reliquien- und Bilterdienst der letztern nicht in der Gestalt auffaßt, in welcher er sich weltkundig darstellt, sondern nur in dem Sinne, wie er ihn sich denkt, und in welchem allenfalls auch ein protestantisches Bewußtsein sich damit versöhnen könnte, geht recht schlagend daraus hervor, daß er solchen Cultus zusammenstellt mit einem Vorfall in der evangelischen Kirche, der eine ähnliche Beziehung haben soll. Er trägt

nehmlich kein Bedenken auf die Bekanntmachung zu exemplificiren, in welcher ein Pfarrer Ortmann aus Steinbach Andenken von der »allbekannten heilig gehaltenen Luthersbuche bei Altenstein und Stimbach, unter welcher Dr. Luther ruhte, ehe er die Wartburg bezog«, zum Verkauf ausbietet (S. 30), um aus der ruhigen Haltung der römischen Katholiken gegen solche öffentliche Erklärungen ihre bessere Toleranz (!) nachzuweisen! Was in aller Welt soll aber hier das tertium comparationis sein? Gehört etwa der Besitz solcher Curiositäten zur gottesdienstlichen Andacht der Protestanten? Hat aber die evangelische Kirche oder ein Bischof im Namen derselben die Buche zur Verehrung ausgestellt, oder solches auch nur gebilligt? Und wenn es einem Geistlichen eingefallen, von einem solchen historisch gewordenen Baume »Andenken« zum Verkauf zu stellen, — hat das, wenn er auch ungeschickt genug von »Freunden und Verehrern des heiligen Baumes« und von einer »heiligen Aufbewahrung« des Holzes redet, hat das, sage ich, eine andere Absicht, als eine historische Erinnerung für die Liebhaber von Curiositäten und Antiquitäten anzubieten? Oder meint der Staatsmann wirklich, daß dies in der Absicht geschehen sei, daß jemand vor dem Holz dieser Buche seine Andacht verrichten und davor niederknien sollte, wie Römische vor ihren Reliquien thun, und wären diese auch nur ein Knochen irgend eines Heiligen oder wohl gar blos ein Stück von der Leiter, auf welcher der Hahn gefessen, als er Petri Gewissen wach gekräht hat? Oder daß es wirklich einem Protestanten jemals einfallen könnte, solche Curiosa zu kaufen in der Meinung, daß wenn er ein Stück von der Luthersbuche in der Tasche habe, dem großen Reformator und seinem Geiste näher stehen werde? Erst wenn solche Gesinnung irgendwo sich hätte laut werden lassen, wäre es

an der Zeit gewesen, mit der Schärfe des Worts darüber herzufallen, und wenn die Römischen von ihrem eignen Gewissen des gleichen Verfahrens überführt, solches nicht vermocht hätten, so wäre dies ein Zeugniß wider sie gewesen, daß sie selbst mit ihrem Gottesdienst noch in der Creatur befangen, statt Gott allein im Geist und in der Wahrheit anzubeten — nicht aber ein Zeichen der Toleranz. Denn obwohl diese die religiöse Gesinnung ehrt, in welcher Gestalt sie auch erscheine, und die Menschen liebt, so fühlt sie doch grade deswegen sich gedrungen, mit dem Schwerdt des Geistes über den Irrthum und Aberglauben und Götzendienst herzufallen.

Hiermit haben wir eigentlich schon ausgesprochen, was wir von den Anklagen halten, welche der Staatsmann über die angebliche Rechtsverletzung erhoben hat, welche die römische Kirche in ihrem Reliquien- und Heiligen-Dienst erfahren, so wie von dem Schutz, welcher dagegen zu leisten sein möchte. Daß jener Dienst ungehindert Fortgang gehabt hat, haben wir schon oben angedeutet, ebenso daß er Fortgang haben wird, so lange noch eine Seele existirt, die ihm huldigt, und eine Polizeigewalt da ist, welche den Pöbel im Zaume halten wird, falls es ihm gelüsten sollte, seinen Muthwillen an dem Heiligthum eines andern auszulassen. *) Die

*) Wenn Friedrich der Große bekanntlich am Rande der Vitterschrift des katholischen Kirchen-Vorstandes in Berlin, worin die Erlaubniß, öffentliche Prozessionen in Berlin halten zu dürfen, nachgesucht ward, schrieb: „Wenn es die Berliner Straßenjüngens erlauben“, so steht das hiermit nicht im Widerspruch. Der große König würde damals so gut wie ein anderer jetzt die Straßenjungen im Zaum gehalten haben. Aber es war die unübertreffliche Weisheit des Königs, hier wo weder ein Verbot noch eine förmliche Erlaubniß an dem Ort gewesen wäre, durch eine solche Sündedeutung, welche dem religiösen Bewußtsein Freiheit läßt, dasselbe

Beschwerden sind nur darauf gerichtet, daß »die öffentlichen Blätter die Gebräuche und Lehren der anderen (römischen) Kirche«, statt »in anständiger, in keiner Weise verlegender Sprache zu reden mit so unvernünftig unsinnigem Geschwäg überschüttet« (S. 37.), ja daß sie die katholische Kirche »auf die gemeinste, alle Bildung des Jahrhunderts doppelt schändende Weise verspottet, verhöhnt und verleumdet haben« (S. 45.), und daß dadurch der Rechtszustand, der dem Papst und der ganzen katholischen Hierarchie staatsgrundsätzlich und concordatmäßig garantirt sei, auf wahrhaft indignirende Weise verletzt worden.« (S. 38.)

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß hie und da Aeußerungen wider die römische Kirche und ihren Reliquien- dienst vorgekommen, welche mit mehr Mäßigung hätten abgegeben werden können und sollen. Aber es ist auch schlechthin unmöglich und mit dem Princip des Christenthums völlig unvereinbar, ein bestimmtes Maas festzusetzen, über welches hinaus die Angriffe gegen den Irrthum und die Lüge nicht gehen dürfen. Wo ein neuer Most des Geistes erscheint, passen die alten Schläuche nicht. Will man ihn in die alten Formen bannen oder gar die Präension derer erfüllen, welche von den Angriffen sich unangenehm berührt finden, d. h. alles ausschließen, was in irgend einer Weise verletzen könnte (S. 37.), oder worin die Betroffenen wohl gar einen frechen Spott, oder Verhöhnung oder Verläumdung finden könnten, so heißt das, dem Geiste selbst Gewalt

zur Besinnung zu bringen. Die sollten offenbar selbst erkennen, in welchem Contrast eine solche Aeußerung desselben auf öffentlicher StraÙe mit dem Gesamtbewußtsein des öffentlichen Wesens in Berlin selbst stand, damit sie selbst von ihrem Vorhaben abständen, um es nicht auf die Excesse der StraÙen-Jungen antommen zu lassen.

und Schmach anthun, und sein heiliges Recht, den Irrthum, die Lüge in allen Formen mit den Waffen des Geistes zu bekämpfen und zu strafen, mit Füßen treten! Muß doch auch der rechtsgelehrte Staatsmann (S. 38.) zugestehen, daß »wissenschaftliche Beleuchtung des Lehrbegriffs der andern Kirche und noch so schonungslose Kritik ihrer Gebräuche und ihrer Religions=Uebung niemals als Gegenstand einer Beschwerde betrachtet werden könne.« Aber damit das Recht solchen Angriffs nicht unbequem werde, bedingt er, daß er »in gebildeter Sprache am zulässigen Orte und mit Wahrung der Formen, die man jeder, also auch wohl der ältesten und verbreitetsten christlichen Kirche und der staatsrechtlich ihren Priestern und ihren Angehörigen garantirten Stellung schuldig sei.« Eine solche Einschränkung, der man eine unendliche Deutung geben kann, um jedem Angriff gegen Rom die Spitze abzubringen und das Mark zu nehmen, — würde in der That genügen, um jenes Recht des Geistes aufzuheben, sobald man nur einen römischen Katholiken zum Richter über die Innehaltung dieser Schranken einsetzen wollte, oder auch selbst einen Protestant, wenn dieser weniger das Recht des Geistes als den Buchstaben des Gesetzes zum Maassstabe der Censur nehmen wollte. Es wird dann lediglich auf den subjectiven Standpunkt, auf das Gefühl für das Schickliche, auf das Maass der Sympathie für die römische Kirche ankommen, ob man in dem Angriff jene Formen gewahrt finden oder eine Verhöhnung oder Verspottung erblicken wolle. Ist der römische Katholik der kirchlichen Autorität mit Leib und Seele ergeben, so kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein — es wird wenig übrig bleiben, was als Gegensatz gegen römisches Wesen sich noch geltend machen dürfte.

Wir wissen sehr wohl, daß wir hiermit nicht mehr und

nicht weniger gesagt haben, als daß überhaupt kein Censurgesetz bestehen sollte. In der That ist das auch unsere Meinung. Wenigstens im Interesse der religiösen Wahrheit, vor allem im Interesse des Christenthums können wir es, so paradox es auch klingen mag, nur für ein Unglück halten, daß solche Gesetze bestehen, weil es unmöglich ist, solche Bestimmungen zu erlassen, und noch mehr, dieselben so gehandhabt zu sehen, daß das Recht des Geistes in der Totalität seiner Beziehungen keine Recinträchtigung erfahre. Nun bestehen aber solche Gesetze, bestehen namentlich für Preußen, welches noch jüngst in seiner Censur-Instruction vom 31. Januar 1843. sorgfältig darauf Bedacht genommen, die christlichen Kirchen, so wie alle geduldeten Religionsgesellschaften gegen jede Verletzung sicher zu stellen. Within, wird jener einwenden — kann es sich hier nur um die Anwendung dieser Gesetze handeln. Wohl, aber grade deswegen ist hier vor allen jenes Princip ins Auge zu fassen, weil es für die Handhabung dieser Gesetze wesentlich entscheidend ist, und darum müssen wir hierbei noch einen Augenblick stehen bleiben. Es gilt hier, auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher auch in dieser Beziehung zwischen dem römisch-katholischen Princip und dem Princip der Reformation besteht, indem das Interesse des erstern allerdings eine Censur erheischt. Ist daher für die letztere irgend eine Rechtfertigung möglich, so kann sie nur in der Rücksicht für das römische Prinzip gefunden werden.

Es liegt einmal im Wesen der römischen Kirche, daß sie das Dasein von Häretikern nicht vertragen kann, wenn diese als Christen gelten sollen, weil mit der Anerkennung der Christlichkeit außerhalb der Zustimmung ihrer Autorität die römische Prätenston der alleinigen Katholicität oder des aus-

schließlichen Besitzes des Weges zu Christo und seinen Heilsgütern immerdar gerichtet wird. Sie würde deshalb alles, was nicht römisch und doch christlich, ja sogar kirchlich sein will, so viel an ihr ist nach ihrem öffentlich declarirten Princip (s. bulla confirm. conc. Trid.) längst lebendig verschlungen haben, wenn nicht der westphälische Frieden das Princip der Reformation und die ihm anhangen für immer aus dem Raube ihrer Zähne genommen hätte. (Ps. 124, 6.) Ebenso wenig nun wie die Häretiker selbst, kann diese Kirche den Gegensatz der Meinung, den Angriff Seitens der Häresie aushalten. Denn sie stützt sich nicht auf den Glauben an das unsichtbare Wirken des Geistes, daß er durch alle Widerstände hindurch der Wahrheit den Sieg geben werde, wie auch die Irrgeister herumschwärmen mögen. Sie verläßt sich bloß auf die in ihr geltende, in bestimmten Aemtern sich darstellende Autorität, in welchen sie allein die Gewißheit des heiligen Geistes hält, und durch welche der letztere allein wirken kann. Alles muß sich also bei ihr darum handeln, daß diese Autorität in ihrer Untrüglichkeit anerkannt bleibe. Wird dieser Glaube wankend, so stürzt das ganze Gebäude. Das ganze Augenmerk wird sich daher darauf richten, daß kein Angriff hervortrete, welcher irgend wie das Ansehen dieser Autorität in der Meinung der Menschen herabstellen, und den Glauben an die Unfehlbarkeit derselben irgend wankend machen könnte. Denn da dieser keine andere Stütze hat als grade in der Unfehlbarkeit der Versicherung der römischen Hierarchie, welche solche Unfehlbarkeit behauptet, indem sie sich in der Ermangelung eines urkundlichen Zeugnisses der Offenbarung auf die mündliche Tradition beruft, so ist es das Schlimmste, was ihr begegnen kann, wenn irgend jemand die Welt zu überzeugen suchen will, daß der römischen Hierarchie etwas Menschliches widerfahren sei in der Anordnung der Heilswege.

So wie daher der Gegensatz gegen das römische Princip die Waffe zur Hülfe nahm, welche die Erfindung der Buchdruckerkunst für die Verbreitung menschlicher Gedanken darbot, war es eine nothwendige Maßnahme zur Aufrechthaltung der Kirche, die Buchdruckereien unter Aufsicht zu stellen und eine Censur einzusetzen ne quid respublica Romana detrimenti capiat, d. h. um diesen losgemachten gefährlichen Geist im Zaume zu halten. Schon Sixtus IV. Weisheit (1479), so wie Alexander VI. (1496) war solches nicht entgangen. Beide hatten schon vorbereitende Vorkehrungen getroffen, bis Leo X. alle Bischöfe und Inquisitoren zu Censoren einsetzte. Seitdem darf man der römischen Staatskunst es nachrühmen, daß sie, soviel an ihr lag, es nicht daran hat fehlen lassen, alle Ansichten, welche dem römischen Princip hätten entgegen wirken können, durch ihr »damnamus« außer Wirksamkeit zu setzen. Sie würde ja auch sonst bezeugt haben, daß sie selbst keinen Glauben an ihre Unfehlbarkeit habe, wenn sie nicht von vornherein ein solches Gericht hätte sprechen wollen, wenn sie nicht ihren Gläubigen hätte die Mühe und Gefahr sparen wollen, sich mit irgend einer Meinung einzulassen, von welcher nur die römische Autorität es bestimmen konnte, ob es Wahrheit sei, statt dieselbe gleich auf das zu beschränken was sie als probat befunden. Denn wie hätte ein vernünftiger Mensch, der an solche Unfehlbarkeit glaubt, nicht mit dem zufrieden sein sollen, was auf diese Weise den Stempel und die Gewähr der Wahrheit überkommen? Nun ist freilich jene Gedankenperre, welche dem Geist der Reformation so schön hätte den Eingang versperren können, nicht ganz vollständig zur Durchführung gekommen. Man verstand damals noch zu wenig, dem Gesetz gehörigen Nachdruck zu geben. Es ist aber auch ein Glück, denn sonst hätten wir noch nicht über

den engen Horizont hinausblicken dürfen, welchen die römische Curie abzugrenzen für gut findet, und wir saßen also noch in der Finsterniß des mittelalterlichen Wesens. Aber die römische Tendenz ist trotz dem, daß sie alle Geister, welche außer ihr Christum suchen, hat freilassen müssen, noch immer nothwendig dieselbe geblieben. Dieselbe Wachsamkeit, dieselbe Aengstlichkeit vor allem, was irgend dem römischen Ansehn zu nahe treten, was irgend als Verunglimpfung oder Verspottung angesehen werden und dadurch den Heiligenschein ihr benehmen könnte. Mit dieser Wachsamkeit der römischen Behörde correspondirt die Empfindlichkeit der Gläubigen. Da ihr Glaube nicht auf der eigenen Erkenntniß, auf der innersten Gewisheit des Geistes ruht — in welchem Fall derselbe über alle Angriffe erhaben ist, — sondern nur auf der Annahme der Unfehlbarkeit der Priester, so müssen jene, die Gläubigen selbst, um nicht allen Halt zu verlieren, die Geltung dieses Ansehens ängstlich bewachen, selbst ängstlich sein gegen alles, was ihren Glauben an diese Unfehlbarkeit wankend machen könnte. Die Empfindlichkeit gegen eine Kritik der Religionsübung gehört unzertrennlich zum Wesen des Romanismus. Sie ist selbst schon ein Zeugniß, daß man kein gut Gewissen, d. h. keine feste Gewisheit seiner selbst und der Sache hat, auf der man steht und lebt, daß kein Glauben an die Macht des Geistes da ist. Wer nicht auf den freien Geist sich gründet, auf ihn allein sein Vertrauen setzt, der kann die Sprache des freien Geistes nicht ertragen, die schon durch ihr Dasein ein Gericht über die Unfreiheit ist.

Von alledem weiß der Protestantismus nichts. Wie er selbst nur dadurch wirklich geworden, daß die römischen Censurgesetze mit Füßen getreten worden, so verlangt er auch für sein Dasein, für den Sieg seines Principes nicht den Schutz

solcher Gesetze. Wovor sollte er sich fürchten? Ruht nicht sein Wesen darauf, daß der Glaube in der Freiheit des Geistes, unabhängig von der Meinung und dem Willen eines Menschen lebendig geworden? Hat er nicht die Gewißheit, daß die Wahrheit, die er im Geiste empfangen, von keiner Macht der Welt ihm zu nehmen, und daß, wenn sie dort genommen, für ihn nichts, als ein Trug ist? War er es nicht, der selbst in diesem Glauben an den Geist, alle Geister herausgefordert zum Kampf in der Gewißheit, daß der wahrhaftige Geist in seiner Freiheit den Sieg behalten werde? Was fragt der in sich selbst gewisse Geist darnach, ob er geschmäht wird? Für sein religiöses Interesse ist es gleichgültig — er wird denken wie Salomo »wie ein Sperling dahin fliegt und wie eine Schwalbe fliehet, also trifft ein unverdienter Fluch nicht.« Aber wohl wird ihm geschadet, wohl wird er in dem Fortschritt des Siegs aufgehalten, wenn das Wort nicht frei bleibt, wenn er nicht die ganze Schärfe dieses Schwerdts erheben darf wider die Lüge und die Knechtschaft des Geistes, um sie in der Schande ihrer Blöße zu zeigen, blos weil die, welche davon betroffen, daran Anstoß nehmen möchten. Sollte der freie Geist nicht trauern, wenn also seine Waffen stumpf gemacht werden? Fürchtet Ihr euch, daß unter der Larve des freien Geistes der Geist der Lüge sein Haupt erheben und dem Reiche Gottes Gefahr bringen könnte? Solche Furcht zeugt nicht, daß man mächtig ist in dem Herrn und in der Kraft seiner Stärke. Denn wo das ist, da hat man allezeit die Macht in der Hand, solche Geister im Zaum zu halten, nämlich den Harnisch Gottes, und das Schild des Glaubens, und den Halm des Heils, und das Schwerdt des Geistes, um alle feurigen Pfeile des Bösewichts auszulöschen und das Feld zu behalten. Wer also gewappnet ist, der läßt getrost

den Geist der Lüge und der Weltherrn, die in der Finsterniß dieser Welt herrschen, sammt allen bösen Geistern unter dem Himmel hervortreten, weil er des Sieges gewiß ist, weil er weiß, daß selbst die Lüge durch ihren Gegensatz dem Reich der Wahrheit dienen, ihre Herrlichkeit immer mehr ins Licht stellen muß, und nur verderblich ist, wenn sie im Verstecke bleibt. Also die **Freiheit der Presse ist ein Postulat des evangelischen Geistes** — eine Bedingung des Fortschrittes seines Siegs über die Welt. Sinecetera bedarf es auch nicht einmal der Gesetze, welche den Frevel strafen, weil dieser ihn nicht berührt. Was um der sittlichen Ordnung willen noththun könnte, ist etwas anders, und geht uns hier nichts an. Aber recht betrachtet kann auch ihr Interesse im Grunde nicht erheischen, daß man von vornherein dem Adler die Flügel beschneide, der aufwärts fahren will, weil er vielleicht einen falschen Flug nehmen könnte. Das würde die sittliche Ordnung selbst am tiefsten berühren, weil sie in der Freiheit des Geistes die festeste Stütze hat. Wie soll aber etwas Großes in die Welt treten, wie der Geist über die Bahnen sich erheben, in welcher das Leben sich bewegt, wenn von vornherein die Gewalt, die selbst in der Gewohnheit befangen ist, darüber zu bestimmen hat, in welcher Richtung der Geist seinen Flug nehmen soll, wenn sie alles verwerfen darf, was gegen die bisherigen Organisationen das Wort erhebt, was den Brauch und die Gewohnheit der Kirche angreift? Ist damit nicht dem Fluge des Geistes Fessel angelegt? Hätte wohl je die Reformation in die Welt kommen können, wenn die bestehende Gewalt die Censur damals hätte handhaben können und dürfen?

Wenn aber doch der Staat wider das Interesse der wahren allgemeinen christlichen Kirche, zum Schutz wider Angriffe, welche nicht sie, wohl aber von ihr ausgehend die von

ihr gesonderten Glaubensgemeinschaften verlegen könnten, Censur = Gesetze ergehen läßt, so giebt es allerdings eine Seite, von welcher sich solche Beschränkung wohl entschuldigen läßt. Diese ist hier ins Auge zu fassen, weil sie zugleich das Maas andeutet, in welchem ein solcher Schutz allenfalls zu gewähren ist. Gerade der freie Geist, der in seiner Wahrheit wie wir oben sehen, ebenso der Geist der Liebe wie der Kraft ist, erkennt seine Verpflichtung, die schwachen und ängstlichen Gewissen zu schonen, also auch in seinen Angriffen eine Mäßigung eintreten zu lassen, die gern alles vermeidet, was der Form nach irgend wie verlegen könnte, so weit es geschehen kann ohne der Wahrheit etwas zu vergeben. Wenn nun der Staat, um die Pflicht solcher Rücksicht geltend zu machen, für alle die, welche in dem Uebermuth der Freiheit oder in der Selbstvergessenheit bei dem Aufschwung des Geistes jene Pflicht vergessen, gewisse Schranken vorzeichnet, die seiner Meinung nach unbeschadet jener Rücksicht inne zu halten, wer dürfte über solche Gesinnung den Stab brechen wollen?

Es ist aber noch eine andere Rücksicht, die den Staat aufruft, solche Vorsorge zu treffen. Wo einmal das religiöse Bewußtsein an der Aeußerlichkeit haftet, oder wo man auch nur an einer gewissen Weise des äußeren Kirchenthums und den Zusammenhang mit diesem den Besitz der Wahrheit gebunden wähnt, da hat der Geist noch so wenig zu dem Leben im Geiste sich erhoben, daß wenn nicht zugleich etwa die allgemeine Weltbildung, oder vielmehr die unbewußt eingedrungene Macht des freien Geistes das Gegengewicht hält, jene Empfindlichkeit, dieser nothwendige Begleiter des unfreien religiösen Bewußtseins, nothwendig in den **Fanatismus** umschlägt. Der Geist, der die Wahrheit seines innersten Seins in der Aeußerlichkeit sieht, und zugleich

mit seiner ganzen Anschauungsweise in den Dingen dieser Welt sich bewegt, also noch von der Naturseite des Daseins gebunden ist, dieser will, daß seine Ueberzeugung auch im Aeußerlichen gelte. Wo er sonst keinen Weg sieht, um diese Geltung zu realisiren, da nimmt er seine Faust zu Hülfe, wenn irgend ein Gegensatz der Gesinnung ihm entgegen tritt, von welchem er sein Heiligthum bedroht sieht. Solchen Fanatismus sehen wir bei den Heiden, den Muhamedanern, aber auch in der römischen Kirche und allen Partheien, die sich von diesen Banden nicht frei gemacht. Solcher Gesinnung gegenüber kann man versucht sein, wie jener Landrath in Trier bei der Ausstellung der Rodes »jedermann zu warnen, sich aller Kritik über religiöse Gegenstände zu enthalten.« Wahrlich ein schlimmes Zeugniß für die Bildung des Rheinlandes, wenn eine Polizei-Gewalt in der Besorgniß den Fanatismus zu wecken, in dieser Art in das Recht des Geistes eingreift, und alle Kritik suspendirt. Denn wohin sollte das führen, was kann es für Effect haben, da der Geist das Recht der Kritik sich nicht nehmen lassen darf? Es versteht sich also, daß er solche Warnung nicht auf seine Kritik beziehen kann, sondern nur auf die, welche sich handgreiflich geltend machen will, indem die letztere freilich unter die Cognition der Polizeibehörde fällt. Aber doch scheint wenigstens eine gewisse Mäßigung für die Kritik des Geistes ebenfalls unumgänglich nothwendig zu sein, da, wenn man den Fanatismus nicht mit einer gewissen Vorsicht behandelt, man von ihm nicht gutes sich zu versprechen hat, und kein Mensch sicher ist, ob nicht bei dem einen oder andern Wort der schlummernde Funken des Wahns Zunder faßt und zur Wuth aufbraust. Das wissen auch solche aufgeklärte Katholiken wie der rechtsgelehrte Staatsmann sehr wohl, kennen nur zu gut die Gefahr, die aus dem Fanatis-

mus ihrer Glaubensgenossen droht, und unterlassen daher weislich nicht, den Behörden solches zu insinuiren, und darauf aufmerksam zu machen, daß »die Folge solcher öffentlichen Ruhestörungen« (die Angriffe der Presse auf den römischen Reliquien-Dienst) »bei der rechtsverletzenden und aufregenden Weise, worin diese Verfolgung auftritt, den Regierungen bedeutungsvoll erscheinen dürfen.« (S. 39.) »Man solle nicht vergessen, daß aus der Gährung der Zeit der unheilvollste aller Kriege sich vorbereiten könnte.« (S. XV.) In der That, wenn man an solche Auftritte zurückdenkt, wie sie noch jüngst in unserer Zeit vorgekommen, wie in Gollanz im Großherzogthum Posen, wo der römische Pöbel mit Gewalt einschritt, um die Gefahr der Besudelung seiner Heiligthümer durch die Mitbenutzung der Kirche zum evangelischen Gottesdienst abzuwenden, — oder an die neuerlichen Auftritte in Essen an der Ruhr, wo auf das bloße Gerücht, daß eine neue Fahne — solch Heiligthum! — von den Luthernern genommen worden, der Pöbel auf dem Marktplatz sich sammelt, die Gendarmen vom Pferde reißen und das Rathshaus stürmen, — wenn man dergleichen Dinge noch jetzt vor sich gehen sieht, so weiß man, wie nur allzubegründet solche Warnungen rechtsgelehrter Staatsmänner sind, und welche Rücksicht man zur Rettung der polizeilichen Ordnung für die Abwendung alles dessen, was das römische Glaubens-Interesse verlieren möchte, zu nehmen habe. Solche Rücksicht muß freilich mit der Zeit immer überflüssiger werden, je mehr der freie Geist über den unfreien, in dem Naturleben befangenen Geist die Ueberhand gewinnt. Denn damit wächst die Sicherheit, daß falls es diesem gelüsten sollte, Fleisch für seinen Arm zu halten und drein zu schlagen, um seine Heiligthümer zu Ehren zu bringen, das Gesetz der Ordnung dennoch wieder hergestellt werde. Für jetzt aber sind wir aller-

dings noch nicht so weit gekommen, daß man alle Besorgniß fallen lassen könnte. Wenn daher die Censurgesetze auch an ihrem Theil auf die Abwehr solcher Veranlassung zur Aufregung des Fanatismus abzuwecken, so scheinen sie für jetzt noch ein nicht unerhebliches Argument für sich zu haben. Aber das kann freilich nicht ihre Meinung sein, daß der freie Geist sich vor jedem Wort scheuen sollte, welches den Fanatismus aufwecken könnte. Dann müßte er ganz schweigen und würde mit solcher Furcht selbst beweisen, daß er selbst ein knechtischer Geist sei. (Röm. 8.) Vielmehr dürfen alle diese beschränkenden Bestimmungen nach dem allgemeinen Rechtsprincip nur **im Interesse des freien Geistes** ausgelegt, und also nur dahin gedeutet werden, daß alles das, was der Geist als Ausdruck seines Wesens und seiner Waffen im Kampf wider das Reich der Finsterniß und Lüge erkennt, frei geblieben, auch wenn es den dadurch Betroffenen verletzen möchte, da ja sonst das unverletzliche Recht des Geistes in seinem tiefsten Fundament vernichtet wäre. Man würde in der That die Tendenz der Censurgesetze zum Schutz der Religions=Meinungen ganz verkennen, wenn man auf jedes Geschrei, auf jede Klage derer, die sich verletzt glauben, Gehör geben wollte. Es heißt zwar in der Preussischen Censur=Instruction vom 31. Januar 1843. Art. II., daß »Schriften, durch welche eine der christlichen Kirche oder eine im Staat geduldete Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten.« Allein wenn man die im Artikel I. jeder ernsthaften Untersuchung der Wahrheit *) zuerkannte Freiheit nicht ganz au=

*) Es heißt zwar im Gesetz: „keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung.“ Allein das letztere geht offenbar nur auf das

ßer Acht lassen will, so kann man darin wohl nichts weiter gesagt finden, als daß alles das ausgeschlossen bleiben soll, was sich dergestalt als pöbelhaft darstellt, daß nach dem allgemeinen gesunden Urtheil kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Absicht hier gar nicht auf Geltendmachung der Wahrheit, sondern lediglich auf Herabwürdigung, Schmähung und Verspottung Andersdenkender gerichtet sei. Wie weit man nun hierin gehen, wie frei sich der Geist bewegen darf, ohne aus der Gesetzmäßigkeit herauszufallen, sobald der Geist nur irgend Zeugniß giebt, daß es ihm allein um die Wahrheit selbst in den verleßenden Aeußerungen zu thun sei, das kann man am besten lernen, wenn man auf diejenigen Schriften sieht, welche sogar schon der westphälische Friedensschluß und nach ihm viele andere Reichs-Grundsätze als legitime Schriften anerkannt haben. Wir meinen die symbolischen Schriften der evangelischen Kirche, aus welcher wir oben schon einige Kernstellen zur Probe aufgeführt haben. (S. 56. folg.) Sind diese Zeugnisse der Wahrheit wider Wallfahrten, Reliquien und Heiligendienst nun schon vor Jahrhunderten gutgeheißen, so wird man es keinem Protestanten verargen dürfen, wenn er in gleich ernsthafter und scharfer Sprache gegen dies Wesen auftritt und Zeugniß ablegt. Denn ärger können doch wohl nie Worte angreifen und verletzen. Aber so hat doch noch keiner unter den protestantischen Zeitgenossen, so viel uns auch zu Gesicht gekommen, wider den Trierischen Rock die Stimme erhoben. Selbst Ronge's allbekannter und von römischen Katholiken so anstößig gesunder Brief

politische Gebiet des Lebens. Denn in Bezug auf das Religiöse hat es keinen Sinn, da bei diesen Untersuchungen die bescheidene Rücksicht auf menschliche Autoritäten von keinem Menschen zu prä-tendiren ist.



bleibt noch weit hinter der Freimüthigkeit solcher Sprache zurück. Ja ich behaupte noch mehr, daß ein Protestant dieses Geschlechts nicht einmal bis zu dieser Schärfe der Sprache sich versteigen kann. Wir sind in der Schule der Censur von solcher kräftigen Sprache zu sehr entwöhnt — das ist »die rückwirkende Kraft der Censur«, wie jemand neuerdings sagte: »Wir denken schon censirt und sprechen auch so.« Und doch thut es oft um der Wahrheit willen nur allzusehr noth, nicht wie die Kaze um den Brei herum zu gehen, sondern die Dinge, die man angreifen will, bei dem rechten Namen zu nennen, wenn dieser auch andere verletzen möchte. Wenn der Protestant den Glauben an eine Statthalterschaft Christi als eine Lästerung Gottes, die Anbetung der consecrirten Hostie als einen Gözendienst und den Glauben an die Unfehlbarkeit der Priester als einen Menschendienst bezeichnet, so kann er, wenn er anders aus allzugroßer Bescheidenheit nicht sich selbst verleugnen will, sich nicht anders ausdrücken. Es gehört einmal zum Wesen seines Daseins. Werden die römischen Katholiken dadurch verletzt, so ist das unvermeidliche Folge der öffentlichen Anerkennung seiner gleichen Legitimität, ein Schicksal, worin die Römischen sich ebenso zu finden haben, wie die Evangelischen ihnen alle Vortehrungen freistellen. Aber ein Hohn der Gesinnung liegt noch nicht in solchen Ausdrücken. Vor der Gesinnung, welche vor der Monstranz sich niederwirft, kann man dieselbe Achtung haben, wie vor jeder andern Anbetung Gottes, wie man ja auch die Gesinnung des Heiden, der von seinem Fetisch sich niederwirft, mit Ehrfurcht ansieht — denn man weiß, daß er darin nur Gott sieht. Aber wenn man das eine wie das andere Gözendienst nennt, weil man so wenig den einen wie den andern Gegenstand mit Gott identificiren

kann, so giebt man nur der Wahrheit die Ehre, und das muß Rom sich gefallen lassen, wie zornig es sich auch behrde, weil der in Christo frei gewordene Geist sich solches nicht nehmen lassen kann.

Muß solche Sprache aber freigestellt bleiben — wo ist dann »die gemeinste, die Bildung des Jahrhunderts doppelt schändende Weise«, in welcher nach der Anklage des Staatsmanns »die öffentlichen Blätter die katholische Kirche verspottet, verhöhnt und verleumdet haben« sollen? Es möchte ihm schwer werden, diesen Nachweis zu führen, wenn er zugleich darlegen sollte, daß das Maas überschritten worden, in welchem seit der Entstehung der Reformation die Protestanten den Reliquien- und Heiligen-Dienst haben angreifen dürfen? Bis dahin zerfällt also die Anklage in ihr Nichts. Erhebt sich aber wider die Weise, die wir im Interesse des Christenthums als wohlberechtigt ansehen müssen, der Fanatismus, so wird man auch an solchen bösen Tagen Widerstand thun und das Feld behalten, so wir anders den Harnisch Gottes festhalten, so wir unsere Zuversicht festhalten auf den, der allein wie das Brausen des Meeres und seiner Wellen, so das Toben der Völker stillt, und ob auch Menschen über unser Haupt fahren, uns doch immer wieder ausführt und erquickt. (Ps. 65, 66.) Und sollte es Gott gefallen, uns unterliegen zu lassen, so sprechen wir mit Luther:

Nehmen sie uns den Leib,

Gut, Ehr, Kind und Weib,

Laß fahren dahin,

Hat's keinen Gewinn,

Das Reich Gottes muß uns bleiben!

Mit diesem Bewußtsein wenden wir uns zur weitem Frage.

II. Welche Rechte und Pflichten hat der Staat den Versuchen gegenüber, neue christliche Gemeinden zu errichten, die sich dem Lehrbegriff keiner der anerkannten christlichen Confessionen vollkommen anschließen?

Es ist sehr dankenswerth, daß der Staatsmann gleich beim Eingang dieses Abschnitts folgende Lehrsätze hinstellt:

1. daß »von welchem der verschiedenen Systeme über das Verhältniß der Kirche zum Staat, welche nach den staatsrechtlichen Verhältnissen Deutschlands irgend zu begründen wären, man auch ausgehen möge, nach keinem sich beweisen lassen werde, daß der Staat oder die Kirche jemand zwingen dürfe, in eine bestimmte Kirche einzutreten oder darin zu bleiben.« (S. 50.)
2. daß »jede Kirche rechtlich verpflichtet ist zu dulden, daß andere Confessionen neben ihr bestehen und sich auf erlaubtem Wege ausbreiten.« (S. 50.)

Mehr Zugeständnisse bedürfen wir nicht — der Staatsmann hat selbst uns damit genug Waffen in die Hände gegeben, seine weiteren Deductionen in ihrer Richtigkeit darzustellen. Es ist grade das, was er hier als unstatthaft darlegen will, das Recht, alle möglichen christlichen Gemeinschaften zu begründen, als unumstößlich zugegeben. Ja man kann nur erstaunen, wie jemand, der solche Grundsätze anerkennt, und der Erkenntniß wissenschaftlicher Consequenzen nicht unfähig ist, solches Recht noch bestreiten, ja sogar auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens sich berufen und darnach die Geltung dieses Rechts wenigstens für Deutschland nur so weit zugeben will, als es mit der hier gegebenen Beschränkung der Gewissensfreiheit auf die anerkannten drei christlichen Confessionen vereinbar

sei. (S. 52.) Denn solche Bestimmung ist selbst eine so directe Verletzung jener obersten Lehrsätze, daß eine unglaubliche Kurzsichtigkeit dazu gehört, um solches zu übersehen. Oder kann wirklich noch von Gewissensfreiheit die Rede sein, wenn unter dieser, als »der Freiheit, sich äußerlich nach seinem Gewissen zu einer Confession zu bekennen«, »nach deutsch-gemeinrechtlicher Anordnung« nur die Befugniß verstanden sein soll, »zwischen einer der drei anerkannt bestehenden christlichen Confessionen zu wählen?« Wenn ich in der einen nicht bleiben, aber auch mit den beiden andern mich nicht conformiren kann, also eine von diesen wählen muß, werde ich dann nicht gezwungen, in eine bestimmte Kirche einzutreten oder darin zu bleiben? Und ist das nicht kurz vorher nach allen Systemen als ein Unrecht des Staats und der Kirche proclamirt? Ich denke, jeder Unbefangene wird das von selbst einsehen. Es kann also hiernach auch kein Zweifel weiter sein, daß nicht blos, wo das Allgem. Preuß. Landrecht gilt, sondern auch in den Landen, wo nur gemeines deutsches Recht gilt, als das höchste Reichs-Grundgesetz, welches mit der Annahme der christlichen Religion beschworen wird, das anzuerkennen ist, daß ohne Unterschied **jedes Bekenntniß zu Christo ein Recht des Daseins** in Deutschland hat. Nur in diesem Sinne darf die deutsche Bundesacte verstanden werden. (S. oben S. 46.) Die Ausnahme, welche in dem Fall eintreten müßte, wo solch Bekenntniß sich dahin verirrt, daß es mit dem Bestand einer sittlichen Lebensordnung überhaupt unvereinbar wäre, versteht sich von selbst, und braucht hier nicht weiter hervorgehoben zu werden. (cfr. das Preuß. Landrecht §. 13. Tit. 11. Theil II.) Wer daher mit den bestehenden christlichen Confessionen keine Einstimmung finden kann, muß das Recht

haben, mit den ihm Gleichgesinnten zu neuen Glaubensgemeinschaften sich zu verbinden. Wollte das ein Gesetz wehren, so würde kein gewissenstreuer Christ sich daran kehren, weil es gegen alles göttliche Recht verstößt, jemandem die Confession vorzuschreiben, in welcher er Christum bekennen soll.

Daß eine von der römisch-katholischen Autorität abgefallene Partei nicht mehr römisch-katholisch bleibt, wie der Staatsmann S. 56. auszuführen sucht, ist freilich unwidersprechlich wahr. Nennt man sie doch katholisch, so versteht sich, daß das nicht im römischen Sinne gemeint sein kann, welcher die Wahrheit der Katholicität an die Anerkennung der römischen Autorität gebunden hält. Ob die Gemeinschaft aber sich selbst für katholisch halten will, und andere sie dafür anerkennen wollen, muß lediglich ihrem Belieben überlassen bleiben. Denn es besagt dieser Ausdruck nicht mehr als das Bewußtsein, daß sie die allgemeine Kirche zu repräsentiren meinen, in deren Gemeinschaft einst alle übergehen werden. Das ist ein Glaubens-Grundsatz, und wenn das Bekenntniß derselben der römischen Kirche zusteht, so muß es auch jeder anderen Glaubensgemeinschaft, die man einmal dulden muß, zugestanden werden. Aber freilich macht der Ausdruck, die Firma an sich nicht die Sache, und darum wird man in der Betrachtung immer auf die Frage zurückgeführt, was die Wahrheit der christlichen Katholicität ausmache? Diese Frage haben wir aber schon oben beantwortet. Wir fanden, daß sie in dem Bekenntniß zu Christo ruht, und deshalb keine Kirche in Wahrheit auf diese Bezeichnung Anspruch habe als diejenige, welche dies Bekenntniß als das alleinige Kennzeichen, und die ausschließliche Bedingung der christlichen Gemeinschaft hinstellt. Das ist die wahre Katholicität, die Wahrheit der

Kirche in ihrem Unterschied von der römischen, oder griechischen oder lutherischen, welche durch römische, oder griechische, oder lutherische Autorität bestimmt worden, während sie hier allein durch den Mittelpunkt der Kirche — **Jesus Christus selbst** — bestimmt wird und darin die Gewähr ihrer Wahrheit hat (s. evang. Kirchen=Recht, Thl. I. S. 149. folg.). Das ist aber das Wesen der evangelischen Kirche, und da die Neu=Katholischen dasselbe Princip erfaßt haben, so liegt am Tage, daß wenn sie auch sonst in der Entwicklung des Glaubens von dem bisher noch ziemlich allgemein festgehaltenen alten Bekenntniß der evangelischen Kirche differiren, doch in demselben Sinn katholisch sind, in welchem es auch die evangelische Kirche ist, oder mit andern Worten, daß hier nichts wie eine Aeußerung des Protestantismus sich erhebt, welche jene Firma zu wählen für gut befunden. (S. oben).

Darum kann auch von dem wahrhaft evangelischen Standpunkt, d. i. von dem Princip der Reformation aus nicht die Frage aufgeworfen werden, ob die evangelische Kirche »in der jetzigen Zeit ohne Sonderung jede Separation, die sich in Deutschland als christlich ausgiebt, aufnehmen« wolle (S. 56.), wie der Staatsmann bezweifelt. Sofern die evangelische Kirche sich selbst in der Wahrheit dieses Principes begreift, muß sie die Gemeinschaft nicht nur allen zugestehen, welche sich zu Christo bekennen, nachdem sie von der römischen Autorität sich freigemacht haben, — denn diese Gemeinschaft gesteht sie selbst den Römischen zu, sofern und so weit sie dieselbe wollen, — sondern der Gegensatz gegen Rom, die Ueberwindung dieser Scheidewand, welche in der Beziehung des Gläubigen zu Christo aufgerichtet wird, begründet zugleich nothwendig das Bewußtsein, daß eine solche Gemeinschaft auf dasselbe Lebens=Princip sich gründet, welches

die evangelische Kirche trägt — **Christus in uns**, die Hoffnung der Herrlichkeit. Es bleibt nichts übrig als anzuerkennen, daß jene ein wesentlicher Theil der freigewordenen Christenheit, der evangelischen Kirche sind, wenn sie auch in der Erkenntniß des Reichthums dieses Inhalts noch in einem dürftigen Anfang stehen geblieben, noch nicht zu der Tiefe des evangelischen Glaubens-Bewußtseins sich erheben können, und deshalb zu einem besonderen gottesdienstlichen Wesen im Unterschiede von dem evangelischen vereinigt bleiben wollen. Das macht keinen Gegensatz — schließt sie nicht aus von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche, die nicht, wie viele ihrer Glieder wähnen, an das Bekenntniß bestimmter aus der Schrift abgeleiteter Dogmen gebunden ist. Je tiefer sie in der Freiheit, die sie von römischer Autorität errungen, sich einleben in den Reichthum der Gottes-Offenbarungen, desto mehr werden diese Unterschiede verschwinden, und das Bewußtsein der Einheit in Christo immer lebendiger werden.

Ob bei der Freilassung solcher besonderer gottesdienstlicher Weisen in der Unterscheidung von denen in der evangelischen Kirche die Zahl der kirchlichen Gemeinschaften innerhalb des Protestantismus sich vermehrt, darauf kann es für die vorliegende Frage nicht ankommen. Eine solche Vielgestaltigkeit des Protestantismus ist unvermeidliche Folge seines Principis, und würde längst eingetreten sein, wenn nicht auch in der wiederhergestellten christlichen Kirche nach dem römischen Grundprincip das Zusammentreten zu einem oder zwei Bekenntnissen erzwungen wäre. Hat man aber den Geist einmal freigelassen von dem Gängelbände der römischen Autorität, so muß man consequent ihm auch das Recht zugestehen, frei nach seiner subjectiven Ueberzeugung, sich zu demjenigen Glaubensbewußtsein zu vereinigen, mit welchem er übereinstimmt.

Wenn also der Staatsmann (S. 74.) die Frage aufwirft, »ob auf dem Boden der evangelischen Lehre selbst, ob in dem wesentlichen Bezug dieser Kircheneinrichtung Gründe liegen, die ein Verhinderungsrecht (gegen die Separation in der evangelischen Kirche) unterstützen und rechtfertigen«, so beweist er schon mit dieser Frage, mit der Annahme der Möglichkeit, daß die Entscheidung bejahend ausfallen könnte, hinreichend, daß er keine Ahnung von dem Princip der Reformation habe. Noch mehr beweist er dies damit, wenn er die Entscheidung den Theologen in die Hände geben will. Denn wenn es auch wirklich diesen einfallen sollte, ihre Ansichten darüber als entscheidend aufzustellen, so würde selbstredend sich Niemand in der evangelischen Kirche daran kehren, wenn sie nicht mit seiner eigenen Ueberzeugung zusammenträfen. Eben so wenig würde aber auch irgend ein Jurist davon eine Basis gewinnen, um seinerseits die rechtlichen Verhältnisse zu bestimmen, da in der evangelischen Kirche nichts als geltend zu erachten, als was in dem Moment der Gegenwart durch die freie Uebereinstimmung des Geistes der Kirche Anerkennung gefunden. Ist darüber nichts auszumachen — wie es in Concilen und Synoden wohl geschehen kann, *) so bleibt nichts übrig, als auf das Princip der Reformation selbst zurückzugehen, welches nicht anders als die Freiheit des christlichen Bekenntnisses ist. Hiernach kann es aber nicht bloß eine »Ansicht« sein, welche »der Jurist vor der Hand bei dem Mangel einer Autorität für die Lehrsätze der evangelischen Kirche haben

*) Nicht als Entscheidung für die Mitglieder der Kirche, sondern als Zeugnisse des gegenwärtigen Bewußtseins, auf welches das staatliche Gesetz fußen darf. (s. die obige angeführte Schrift „über die Bedeutung der Synoden etc.“ Posen 1843.)

kann«, sondern es muß als wesentliches Postulat dieser Kirche — als ein Recht, das ohne Frevel an dem Geiste Christi nicht zu verletzen ist — anerkannt werden, »daß den evangelischen Gemeinden«, die sich von der bisherigen Weise des Kirchenthums emancipiren wollen, »keine Hindernisse entgegen gestellt werden dürfen.« (S. 74.)

Aber wenn auch auf Grund solcher Freilassung des kirchlichen Lebens eine Verschiedenheit von Gemeinschaften sich entfaltet, so folgt daraus noch nicht, daß unter allen diesen nicht eine Einheit sich lebendig zeigen sollte, welche jene Verschiedenheit überwiegt. Denn sie ruht nicht etwa bloß in der gleichen Freiheit von menschlicher Autorität, sondern vor allen in der Einheit des Wortes, zu dem sich alle bekennen, wenn gleich das Bekenntniß nach dem Maaß der Gabe und des Glaubens sich sehr verschieden gestalten mag. Ja diese Einheit des Worts verbürgt selbst in naher oder ferner Zukunft trotz der Freiheit der Subjectivität eine Ausglei- chung der Verschiedenheit, eine immer größere Einigung in der Erkenntniß des Heils bis zu dem Punkt, daß die Einheit des gottesdienstlichen Lebens, die Einheit der kirchlichen Verfassung unter allen denen, welche innerhalb eines Landes in solcher Freiheit des Glaubens verbunden sind, hervortreten muß. Es liegt in dem Wesen der Wahrheit, in der Kraft des Wortes Gottes, daß diejenige Gemeinschaft, welche am tiefsten eingedrungen ist in den Reichthum der Offenbarung, am bestimmtesten seine Fülle in der Form des Gedankens erfaßt hat, vor allen andern als Träger der christlichen Wahrheit hervorleuchten muß. Sie wird es aber erst dann, wenn sie in der Freiheit, worin sie diesen Inhalt in sich walten läßt, das rechte Zeugniß von der Kraft und dem Muth ihres Glaubens abgelegt, und zugleich darin

die Liebe bewährt hat, womit sie solche Erkenntniß allen zum Antheil der Gemeinschaft offen stellt, ohne die stricte Conformirung mit demselben zur Bedingung zu machen. Dann werden, dann müssen alle, die sich von dieser Gemeinschaft noch fern halten, ihr früh oder spät zufallen, alle werden begehren, zu solcher Bestimmtheit des christlichen Bewußtseins und Lebens einzugehen, weil sie an allem andern dürftigen Inhalt kein Genüge finden werden. Solche Tiefe, solche Bestimmtheit der Erkenntniß und des Glaubens ist aber bereits in der evangelischen Kirche lebendig geworden, und trotz der Freiheit, in welcher die Abweichung davon gestattet worden, bewährt geblieben. Je mehr sie also dieser Freiheit Raum giebt, und gerade darin die von ihr bekannte Wahrheit gegen alle Widersprüche, die sich in dem Schooß der Kirche selbst erheben, Bestand hat, desto herrlicher wird sie in der Kraft ihrer Gewalt über die Menschengesister sich offenbaren, und dieses Sieges gewiß sein.

Daß in dem Gange solcher Entwicklung Momente in dem kirchlichen Leben hervortreten werden, in welchen es bunt aussieht und bunt hergeht, soll nicht in Abrede gestellt werden. Ja wenn schon jetzt manche im Hinblick auf die bereits manifestirte Mannigfaltigkeit des kirchlichen Lebens von einem Schwindel des Gedankens befallen werden, und den Untergang der Reformation befürchten, so wird das noch weit mehr geschehen, wenn sie wirklich erst die Consequenzen erblicken werden, welche die Freilassung der Deutsch-Katholiken, der Lichtfreunde und anderer Glaubens-Meinungen mit sich führen werden. Es kann leicht sein, wie der Staatsmann befürchtet (S. 73.), daß »die Unzufriedenheit mit Lehre und Gebräuchen und Einrichtungen sowohl in der »protestantischen wie katholischen Kirche« immer weiter um sich greift, und daß in Folge dessen nicht bloß die römischen von Rom, son-

dern auch »die protestantischen Kirchen=Gemeinden von den Einwirkungen der Landesherren als oberster Bischöfe, so wie von den Consistorien sich lossagen.« Aber so gewiß der Herr der Kirche waltet, so gewiß das Wort Gottes es allein ist, welches »Artikel des Glaubens stellen« darf, »und sonst Niemand, auch kein Engel«, — so gewiß dieses Wort die Macht hat, alle Glieder der Kirche in christlicher Gemeinschaft bei dem einigen Haupte Christo zu erhalten, wie die Kirche in dem ersten Moment ihrer Wiederherstellung bezeugt (s. Schmalk. Art., vgl. Luth. Katech.), — so gewiß wird alle Zeit eine Einheit der von römischer und anderer Autorität des Glaubens frei gewordenen Christenheit sich herausstellen, ohne daß es der »Regeneration des bischöflichen Amtes«, oder gar einer Wiederkunft der Apostel bedürfte. Solche Einheit wird auch für alle die erkennbar sein, welche durch die äußerliche Verschiedenheit der Erscheinungen hindurch zum Wesen des Geistes zu dringen vermögen. Denn wo sie erscheint, wird sie überall in den einzelnen Glaubensgemeinschaften den Geist der Ordnung und des Friedens ebenso wie den Einklang mit dem Träger aller sittlichen Ordnung, dem Staat, als ein Zeugniß des christlichen Geistes bezeugen, bis endlich selbst jene Ausgleichung der Bekenntnisse, zur Darstellung einer Einheit der gottesdienstlichen Verfassung in jedem Lande durch denselben Geist der Einheit, den Geist Gottes sich realisiren wird.

Eine Uebereinstimmung und Einheit, die auf diesem Wege der freien Entwicklung des Geistes vor sich gehen soll, ist freilich nicht sobald fertig, als wenn der Papst im Consistorium seiner Cardinäle das beschließt, worin die Gläubigen einig sein sollen, oder wenn ein evangelisches Ober=Consistorium unter landesherrlicher Autorität eine *norma docendorum* vorschreibt. Es wird oft dem

Beobachter, besonders wenn er auf römischen Standpunkt steht, so gehen, wie dem Staatsmann (S. 71.), daß er in allen Stimmen, die in der evangelischen Kirche über das Nothwendigste und Zeitgemäße laut werden, »so viel Unklares, Widersprechendes, ein solches Wenden und Drehen und Einleiten und Vorbeugen und Vorkehren, um es mit Lieblingsideen und Zeitgeist und Staats=Verfassung und dergl. mehr nicht zu verderben, durchleuchten« sehen, »daß sie vergebens auch nur eine bestimmte Ansicht zu fassen versuchen.« (S. 72.) Aber laffet nur ruhig den Geist walten und sich frei entwickeln. Geht es auch langsam, so wird doch schon eine Einheit herauskommen, an welcher das Leben wie die Kirche genug hat. Eine solche Einheit, die länger bleiben wird, wie die römische und griechische, weil ihr Bau ein tieferes Fundament gelegt, weil sie auf den Fels gegründet ist, der da ewiglich bleibt, das **Wort Gottes** (Math. 5, 18.), an welchem alle so anlaufen zu Schanden werden sollen. *)

Tritt auf dem Wege solcher Entwicklung eine »Zer=

*) Wie schlechthin unmöglich es ist, daß man auf römischen Standpunkt die Möglichkeit einer solchen Einheit als das Werk des freien Geistes erkenne, weil keine Autorität da sei, welche „über die individuellen Assertionen und Prätenfionen richte“, davon hat unlängst wieder Buz in seiner Methodologie des Kirchen-Rechts (Freiburg 1842. Zeitschr. für Theol. S. 118, 121.) einen Beweis geliefert. Er kann sein „principales“ Kirchen-Recht, welches er (S. 122.) dem vom Ref. aus der h. Schrift entwickelten „Recht der allgemeinen Kirche Jesu Christi“ entgegenstellt, nur auf die Consequenz gründen, in welcher das Gebäude der römischen Kirche da steht — eine Consequenz, bei deren Vergleichung mit dem Standpunkt des Ref. als der totalen Emancipation von aller kirchlichen Autorität über die Schrift=Auslegung die Consequenz des letztern freilich nur als „die Consequenzlosigkeit“ erscheinen kann. (S. 122) Die Bussche oder römische Consequenz ruht aber auf dem Glauben, daß „wie die Kirche Christum

splitterung der Kirche in einzelne Gesellschaften und kleine Vereine« ein, wie leicht geschehen kann, so wollen wir einen solchen Zustand keineswegs für das politische und kirchliche Wohl als ein Glück betrachten. Aber viel

fortsetze, so der Papst die von dem Erlöser als wesentlich gesetzte Vorstandschaft des Apostolats, den Petrus, fortsetze, und so auch der Episcopat den Apostolat etc.“ (S. 135.), und „daß diesen Grund der Kirchengewalt und diese Gliederung der Kirchen-Regierung der Erlöser selbst gelegt habe“ (S. 136.) Wäre diese Voraussetzung richtig, so geht über die römische Consequenz nichts. Inzwischen haben wir aber die Richtigkeit derselben sowohl in der Darstellung des Begriffs der christlichen Kirche (B. I.), wie in der Lehre von der Verfassung (B. II.) und der Lehre von dem Lehramt (B. III.) — so ausführlich dargethan, auch gezeigt, wie die kirchliche Ordnung trotz der Emancipation des Glaubens von solcher Autorität in der evangelischen Kirche Realität habe, daß bevor auf alles dies die römische Kritik nicht gründlich eingegangen, wie bisher nicht geschehen, ein Weiteres nicht zu erwiedern ist. (Denn selbst die hist. pol. Blätter von Görres und Phillips 1842. Bd. 10., welche dem Ref. trotz der Consutation eine ganz andere Gerechtigkeit widerfahren lassen, besprechen nur gelegentlich das allgemeine Grund-Princip.)

Darum kann man sich auch nicht wundern, wenn Buß dem Ref. diesen Mangel an Respect vor der römischen Autorität nicht vergeben kann. Es ist ihm unerträglich, daß dieser zu sagen gewagt (Th. I. S. 16.): „Freilich kann ein Katholik von einem solchen allgemeinen Kirchen-Recht keine Vorstellung haben. Das pos. Recht, auf welchem seine Kirche ruht, muß ihm nach seinem Glauben als das begriffsmäßige erscheinen. Für eine Forschung nach dem, was dem Begriff der christlichen Kirche gemäß ist, bleibt kein Raum. Der protest. Jurist hat aber zur Ermittlung des Begriffs auf die Schrift zurückzugehen, und dasselbe daraus unabhängig von menschlicher Meinung zu entwickeln.“ Das ist zu stark, und darum bricht der Römische vor Grimm in die Worte aus: „Wahrlich hier möchte man, wenn man nur wegen seiner declarirten Bornirtheit dürfte, wenn auch nicht wie jener verkommene König der Bibel, aus Narrheit das Gras, doch aus Liebe den Ake fressen!“ Das ist der ächt römische Sinn, der, wenn er gar kein Argument mehr wider den Ref. vorzubringen weiß, ihn am liebsten auffressen möchte! —

weniger halten wir es für ein Glück, wenn die Einheit blos dadurch erzielt wird, daß der Staat die Separation nicht gestattet. Wollte man auf solchem Wege die Einheit erzielen, so wäre es viel einfacher, statt drei Confessionen nur eine, und zwar die für dies Princip die consequenteste, die Römische als die allein geltende zu proclamiren, wie selbst die Constitutionskünstler in Spanien zu thun für gut befunden, indem sogar die liberalisten Cortes von 1837., Herr Arguëlles an der Spitze, den Antrag auf Toleranz anderer christlichen Glaubensbekenntnisse entschieden zurückgewiesen haben, zum gründlichsten Zeugniß, welche Sorte von freiem Geist es gewesen, welchem sie gehuldigt haben. Eine solche Einheit auf diesem Wege und um solchen Preis kann am wenigsten in Marheineke's Meinung gelegen haben, auf dessen Ausspruch in der Schrift »die Reform der Kirche durch den Staat« sich der rechtsgelehrte Staatsmann (S. 72.) beruft. Denn wenn auch dort gesagt ist, daß es ein Bedürfniß des Staats sei, an der protestantischen Kirche des Landes eine Einheit zu haben, wie der Kirche selbst, es zu sein«, daß der Staat, »jemehr die Zersplitterungen der Kirche zunehmen«, »um so weniger wissen könne, was er davon habe«, und endlich in die Frage ausbricht: »könne ein Staat wohl ruhig zusehen, daß er sich selbst in politische Vereine parcellire und dismembrire«, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Staat die Constituirung kirchlicher Vereine ebenso wie die der politischen mit Gewalt hindern solle. Wollte man Marheineke's Worte so auffassen, so würde man ganz übersehen, daß alles dies lediglich darauf abzielen sollte, die Nothwendigkeit begreiflich zu machen, »daß die Kirche des Landes nicht blos im Staat, sondern auch in sich selbst erst wohlgegründet und feststehen müsse« (Marh.

S. 104.), und zu zeigen, daß man deshalb nicht von der Selbstentwicklung der Gemeinden eine dem kirchlichen wie sittlichen Interesse erspriessliche Reform der Kirche allein erwarten dürfe. In der That, steht erst die evangelische Kirche in einer solchen wohlgegliederten Einheit der Verfassung da, wird sie erst Kraft ihrer Repräsentation in einer **Landessynode** als ein Ganzes, als ein lebendiger Organismus der Ordnung sich begreifen, so wird damit von Seiten der öffentlichen Ordnung genug geschehen sein, um einer solchen Zersplitterung vorzubeugen. Tritt diese dennoch ein, so wird sie als eine ohnehin jedenfalls nur vorübergehende Erscheinung um so schneller wieder verschwinden. Das Weitere muß man der Wirkung des Geistes überlassen. Darum werden auch diejenigen, welche über die Freilassung des Geistes — die Anerkennung der deutsch-katholischen Separation zu entscheiden haben, wenn sie anders nur etwas deutschen Sinn, nur etwas Glauben an den Geist haben, sich nicht bange machen lassen durch solche Declamationen, wie sie Sporschil in seinen »practischen Bedenken gegen den Versuch eine sog. apostolisch-katholische Kirche in Deutschland zu stiften« (Leipzig 1845.), erhoben hat, und wie sie der Staatsmann (Seite 75.) beifällig citirt. Denn derselbe meint in allem Ernst, daß »wenn die deutschen Fürsten diese Bewegung, die begonnen hat, um sich greifen lassen, kein Menschenalter vergehn, und Deutschland sei der Schauplatz der wildesten Zwietracht, und wegen selbstverschuldeter Ohnmacht das Märchen aller Völker.« Was ist denn für eine Gefahr zu besorgen, wenn das Volk zum Abfall von Rom »ungescheut aufgefordert« wird? Ist damit schon gesagt, daß dies auf dem Wege äußerlicher Gewalt geschehen soll? Es wäre eine Schmach, wenn sich eine solche Verleumdung ohne allen Grund erhöhe! Wenn aber das Wort solches nur

bewirken soll, ist dieser Aufruf, dieses »Sturmlaufen gegen die katholische Kirche« formell etwas anders, als was Luther seiner Zeit auch gethan in seinem Aufruf »an den christlichen Adel deutscher Nation«? Hat er darin nicht denselben Abfall gepredigt, ohne mehr Recht dazu zu haben, wie Ronge und Czerski? Dennoch sind aus einem solchen Abfall sehr gottesfürchtige, sittlich gute Menschen nicht blos, sondern selbst Völker hervorgegangen, die in der gesetzmäßigen Zucht keinem nachstehen. Und hat sich ein Krieg erhoben, ist dies nicht blos wegen des gewaltsamen Widerstandes geschehen, den nicht die Völker, sondern die Fürsten im Bunde mit der Hierarchie erhoben, um mit den Waffen des Fleisches dem Leben des Geistes ein Garau zu machen? Darum könnte sich vielleicht wohl eine ähnliche Verheerung Deutschlands herausstellen, wenn man wieder nach dem Rathe Sporschil's oder anderer solcher Zwingherrs, mit solchen Waffen des Fleisches wider die Deutsch-Katholiken und andere Separationen Widerstand erhöhe, niemals aber, wenn man der Bewegung ihren freien Lauf läßt. Denn hätten auch wirklich die Bestrebungen Czerski's und Ronge's einen größeren Abfall von Rom zur Folge — was von dem dürftigen Inhalt ihrer Zeugnisse über ihren Glauben und ihre Erkenntniß wenigstens nicht als unmittelbare Wirkung zu besorgen ist, — so hätte damit das Volk noch nicht das Wort des Lebens, den Glauben an Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, verloren. Denn dieser ruht auf einem andern Grunde, und darum würde von diesem Fundament aus das Volk auch immer in einer sittlichen, christlichen Ordnung sich darstellen. Hiermit sind dann »die Versuche, neue christliche Gemeinden zu errichten, die sich dem Lehrbegriff keiner der anerkannten christlichen Confessionen vollkommen anschließen«, als völlig legitimirt nachge-

wiesen, und die Rechte und Pflichten angegeben, welche dem Staat in dieser Beziehung zukommen. Wirft nun der Staatsmann noch eine weitere Frage auf:

III. Welche Begriffe hat man mit der Forderung der f. g. apostolisch=katholischen Kirche und mit einer Union der deutsch=katholischen und deutsch=evangel. Kirche, und der freien deutschen National=Kirche zu verbinden und wie dieses Beginnen zu betrachten?

so haben wir sowohl in dem Princip unserer Kritik wie in dem Verfolg der letzteren über den vorangehenden Inhalt des Buchs unsere Meinung auch in dieser Beziehung bereits ausführlich dargelegt. Wir würden eine Wiederholung zu befürchten haben, wenn wir auf diesen Abschnitt ausführlich eingehen wollten. Wir haben dem Staatsmann schon zugegeben, was er Seite 94. bis 99. auszuführen sucht, daß die Separation in der katholischen Kirche keinen andern Zweck habe, als »die Katholiken zum Protestantismus zu bekehren« wie man gewiß weiterhin ehrlich genug sein wird, deutsch heraus zu sagen. Auch wollen wir ihm nicht bestreiten, daß bei dem dürftigen inneren Gehalt das ganze Resultat dieser neuen Bewegung zunächst nur darin bestehen wird, daß man »in der Schein=Mitte zwischen Katholicismus und Protestantismus eine Anzahl von Anhängern gewinnen und einige Gemeinden gründen« wird, welche entweder wirkungslos hinvegetiren oder in der Strömung des geschichtlichen Lebens von demjenigen Elemente, dem es sich mit tieferer Wahlverwandschaft zuneigt, aufgenommen und absorbiert werden«. (S. 98.) Wir glauben ebenfalls daß »es schon viel sein wird, wenn die Schneidemühl in bescheidenen Schwingungen das Rad wird fortdrehen können.« (S. 98.) Wenn man aber weiter nichts in dieser Sache zu erkennen vermag, so heißt das bei

der Oberfläche stehen bleiben. Welche tiefere Bedeutung im Hintergrunde hervortritt, haben wir eben zu zeigen gesucht. Wir haben es als die Bestimmung dieser Separation erkannt, die protestantische Kirche zur Selbstbestimmung zu bringen, daß sie ihr Grundprincip in seiner Freiheit und Universalität erfasse, und in dieser Regeneration ihres Wesens wieder einlenke auf die unterbrochene Sache ihres Sieges über alles christliche Wesen, welches neben ihr in mancherlei Formen der Unfreiheit ein verkümmertes Dasein führt. Wäre aber auch nichts, was uns zur Annahme solcher Mission dieser Erscheinung berechtigte, so wäre damit noch nichts wider ihren Anspruch auf freies Dasein, freie Entwicklung entschieden. Daß das Schneidemühler Bekenntniß »gegen alle Logik ist und dadurch den Gesetzen des Denkens widerspreche«, wie der Staatsmann ihm vorhält, (S. 78.) weil es »die Ueberlieferung verwirft und die heilige Schrift als »» einzige sichere Quelle des Glaubens«« anerkennt, gleichwohl aber sieben Sacramente beibehält«, daß »solche protestationes factis contrariae auch juristisch nicht zu billigen sind«, das alles beweist noch nicht, daß das Bekenntniß, wie der Staatsmann meint »über die Grenze der äußern Gewissensfreiheit hinausgeht«. Denn das Recht des Gewissens oder des Glaubens darf nicht nach der **Logik** gemessen werden — so möchten viele Culte über den Haufen fallen, und am Ende das Christenthum selbst. Denn daß auch dieses vor der gewöhnlichen Logik nicht bestehen kann, hat man oftmals, und noch neuerdings Wislicenus*) auszuführen gesucht, welcher seinen Widerspruch gegen die Thatfachen der Offenbarung Gottes in Christo gerade darauf gründet, daß alles dies nach der gesunden Ver-

*) „Ob Schrift, ob Geist u.“, Leipzig 1845.

nunft unmöglich geschehen sein kann, und eben so ist es auch umgekehrt noch keinem gelungen, aus irgend einer Logik die Möglichkeit, geschweige die Nothwendigkeit dieser Thatfachen zu erweisen. (Vergl. Kirchen-N. Jhl. I. S. 92. folg.) Aber nichts desto weniger behält es doch seine Berechtigung des Daseins, wie alle religiösen Ueberzeugungen, und somit auch die Auffassung desselben, wie sie im Schneidemühler oder Breslauer Bekenntnisse aufgetreten ist, trotz aller Widersprüche gegen die Logik. Darum bleibt es ein Frevel an dieser Gewissensfreiheit, wie ein Frevel an dem Majestätsrecht der christlichen Landesobrigkeit, wenn der Staatsmann den Regierungen zumuthet »daß sie aus dem ganzen Stande der Sache keine andere Ansicht fassen dürfen, als die: »daß der Versuch mit Hülfe der schles. Erscheinung eine deutsch-katholische Kirche zu stiften, nur zur Verwirrung vieler Gemüther, neuer Spaltung, größerem Unfrieden und heftigeren Streit führen werde, und daß sie daher keine andere Aufgabe haben, als durch die zulässigen Maaßregeln das Umsichgreifen dieser, die Ordnung, Ruhe, Sicherheit und das Wohl des Staats gefährdenden Folgen zu verhindern.« (S. 99.) Welche Maaßregeln das sein sollen, darüber hat der Staatsmann sich zwar nicht zu äußern für gut befunden. Es hätte auch leicht die Beschämung zu groß werden können. Aber es genügt vollkommen, daß er gleich hier im Namen der Regierung ein Gericht spricht über die zu erwartende nachtheilige Einwirkung dieser Glaubensgemeinschaft auf die sittliche Ordnung, obschon dieselbe bisher durchaus in den Schranken solcher Ordnung sich gehalten. Es genügt ferner die Aufforderung, daß die Regierungen einschreiten sollen. Darin giebt der Staatsmann Gnüge zu erkennen, daß hier nicht das Wort freien Lauf, sondern die Gewalt die Entscheidung haben

soll. Es ist also hier nichts, als das Hervortreten der **ur-**
alten römischen Maxime, welche zu keiner Zeit un-
 terlassen, die Hülfe der Fürsten anzurufen, gegen
 alle **Neuerungen**, welche von ihrer Ansicht sich haben
 emancipiren wollen, indem man stets gehörig zu insinuiren
 gewußt, daß »mit dem Altar auch der Thron falle«, — nichts
 als die Wiederholung des alten Rathes des berühmten Re-
 staurators der Staatswissenschaft, aus dessen Schule der
 Staatsmann hervorgegangen zu sein scheint. Denn auch
 Herr von Haller (Recht. der Staatswiss. Bd. 5. S. 33. bis
 57. 98.) erkennt es als einen Hauptberuf der Fürsten an,
 für die Erhaltung der Einen Kirche, unter welcher er
 nur die Römische versteht, mit allen möglichen Mit-
 teln, bei denen nur offenbare Gewalt möglichst ausgeschlos-
 sen bleiben soll, zu sorgen, und der Kirche zur Verhin-
 derung und Bekämpfung von Glaubensspaltun-
 gen, als für den Staat höchst gefährlich beizustehen.
 Und was sind die Mittel? Wo die Verbreitung einer neuen
 Lehre nicht hat gehindert werden können, wird das letzte und
 Hauptmittel darin gesetzt »die Befestigung und Fortpflanzung
 der Secte durch eine äußere Gesellschaft zu hindern, oder
 wenn eine solche bereits existirt, sie ohne Weiteres aufzulösen«.
 Dabei meint er, könne auch mit Nutzen **„physische Ge-
 walt“** gebraucht werden, es sei um sich der Lehrer oder Lehr-
 bücher zu bemächtigen, die versammelten Jünger zu zerstreuen,
 die Versammlungsorte zu schließen oder zu zerstören, das
 Sectengut in Beschlag zu nehmen, wozu die Mitwirkung
 der weltlichen Macht nöthig. Alles Grundsätze, welche der
 Pharisäer Gamaliel schon vor achtzehn Jahrhunderten
 so schlagend widerlegt hat, daß sie keine weitere Würdigung
 verdienen.

Die übrigen Ausführungen des Staatsmanns sind nichts

als ein Apodixen der römischen Kirche gegen die wider ihre Principien gerichteten Angriffe. Das könnten wir füglich auf sich beruhen lassen, da es nicht zur Sache gehört, und wir überdies auf das verweisen dürften, was wir bereits in unserm Kirchen-Recht zur Widerlegung dieser römischen Theorie auszuführen gesucht, zumal wir selbst das, was die Notabilitäten dieses Principis wie Möhler, Görres, Walter u. für dieselbe vorzubringen gewußt, nicht außer Berücksichtigung gelassen haben. Wir können uns jedoch nicht enthalten, hier auf einige Argumentationen etwas einzugehen, welche wiederum ein merkwürdiges Zeugniß darbieten von der Art Wissenschaft, der man dort sich bedient, um dem römischen Glauben einige Stützpunkte zu geben. Es ist nichts wie ein **Gewebe von sophistischer Beweisführung**, welche durch den Schein einer gewissen juristischen Consequenz nur etwa den Unkundigen imponiren könnte. Wir meinen hier zunächst die Deductionen, welche die römische Lehre von der **Tradition** begründen soll. Man sollte es kaum für glaublich halten, daß auch der Staatsmann zu diesem Behuf hier wieder auf das nichts sagende Argument zurück kommt, daß es »von der Stiftung der Religion bis zur Aufzeichnung der heiligen Bücher nur eine mündliche Ueberlieferung gegeben, und daß wenn solche nicht Quelle des Christenthums wäre, es dann, da die heilige Schrift selbst Ueberlieferungen enthalte, auch nach juristischen Begriffen und nach Denkgesetzen kein Christenthum mehr gäbe.« (S. 304.) Als wenn es jemals einem vernünftigen Protestanten eingefallen wäre, zu bestreiten, daß ursprünglich die mündliche Tradition die einzige Quelle des Glaubens gewesen, und daß auch nicht alle wahre Tradition in der heiligen Schrift Aufnahme gefunden habe. Wer das bestreiten wollte, müßte niemals in

den Schluß des Johanneischen Evangeliums (21, 25.) einen Blick geworfen haben. Also auf der Tradition ruht aller christliche Glaube, sowohl der evangelische wie der römische. Der evangelische will aber nicht alles als wahre Tradition gelten lassen, sondern diese von der falschen unterscheiden. Da handelt es sich also blos um die Frage, ob nachdem ein Theil der wahren Tradition urkundlich in Schriften niedergelegt, und als wahrhaftige Tradition in den ersten Jahrhunderten vor dem Gesamtbewußtsein der christlichen Kirche Anerkennung gefunden, indem der lebendige Geist in der Kirche sich in der Identität des aus diesen Schriften herausredenden Geistes erkannte, ob, sag ich, da noch irgend etwas als wahre Tradition sich geltend machen kann, was sich nicht durch die urkundlich niedergelegte Tradition als solche auszuweisen vermag (s. Kirchenrecht Th. I. S. 108.). Hier geht nun die Ueberzeugung der Protestanten, wie sie oftmals dargelegt, dahin, daß alles was sich als Tradition neben der h. Schrift geltend machen will, durchaus unsicher, unverbürgt ist, weil keine weitere Quelle der untrüglichen Erkenntniß vorliegt, und daher immer nur so weit gelten kann, als es in Uebereinstimmung mit dieser, unzweifelhaft als wahr geltenden Urkunde anerkannt wird. Wollte man ohne dies irgend etwas als wahre Tradition annehmen, so müßte man zuvor, wie die Römischen thun, die Unfehlbarkeit des Lehramts annehmen, also eine *petitio principii*, oder einen Lehrsatz, der nicht auf der urkundlich verbürgten Offenbarung beruht, sondern im Gegentheil mit dieser direct im Widerspruch steht. Worauf er also ruht, ist nichts als die unverbürgte Tradition des Lehramts selbst, und bleibt daher nothwendig so lange bodenlos stehen, als er nicht durch das bewiesen wird, was er erst beweisen soll, d. i. die im prie-

sterlichen Amt gegebene Unfehlbarkeit (s. Kirchen-Recht Th. I. S. 118. vgl. Th. II. S. 31. folg.). Daraus erhellt zur Genüge, in welchem Zirkel sich die römische Beweisführung bewegt — eine wahrhafte Arbeit des Sisyphus, und was daher von solchen Declamationen zu halten ist, mit welchen der Staatsmann sich selbst zufrieden spricht, indem er »die Aufgabe, die Lehre von der Tradition zu begründen« »auf dem Gebiet der katholischen Theologie längst klassisch gelöst« hält.

Inzwischen scheint der Staatsmann seiner Sache doch nicht so ganz gewiß zu sein. Er scheint zu ahnen, daß die Lehre von der Tradition so lange haltlos dasteht, als nicht die Unfehlbarkeit des Lehramts erwiesen wird, und da er den einzig möglichen Beweis aus der Urkunde der Offenbarung, durch welche sie allein als ein Theil der apostolischen Ueberlieferung sich ausweisen könnte, nicht antreten kann oder will, so macht er eine Episode (S. 105.), um aus der **Analogie der Rechtsordnung** die Nothwendigkeit einer Autorität über die Lehre darzuthun. Wie dort »im Staatsleben eine Hierarchie der entscheidenden Behörden« eingesetzt ist, um in diesem Instanzenzuge die Gewißheit über den wahren Sinn eines Rechtsatzes« herauszubringen, so scheint ein gleiches Organ zur Entscheidung über die Streitigkeiten im kirchlichen Leben ganz angebracht zu sein. Ob schon nun aber der Staatsmann selbst sich nicht verhehlen kann, daß »bezüglich der Gesetze oder Lehren einer geoffenbarten Religion dem Begriff und Zweck nach wesentliche Verschiedenheiten im Vergleich mit weltlichen Gesetzen stattfinden« (S. 107.), — eine Wahrheit, die wenn ihr weiter nachgedacht wäre, die gänzliche Incomparabilität beider Standpunkte hätte zum Bewußtsein bringen können, — so bleibt doch der Staatsmann dabei stehen, daß

»eine solche geoffenbarte Lehre in ihrer Erkenntniß und Anwendung ebenso wie weltliche Gesetze der Gefahr einer verschiedenen und darum irrigen Auffassung stets ausgesetzt bleiben.« Deshalb meint er »müsse eine Gewißheit da sein, daß der Sinn der Lehre in ihrer Reinheit begriffen sei«, und das scheint denn allerdings ganz natürlich und consequent zu der Annahme zu führen, daß »mit dem Abtreten des göttlichen Gesandten von dem irdischen Schauplatz eine rechtsbestimmende Autorität angeordnet« sein müsse, »wenn nicht die geoffenbarte Lehre das Opfer menschlicher Irrthümer und Fehlgriffe werden, und zuletzt menschliche Satzungen an die Stelle der göttlichen Offenbarung treten sollen (S. 108.). Daß eine solche Bangigkeit, solche Sorge um den Bestand der Wahrheit, wenn sie sich selbst überlassen wird, nur diejenigen haben können, welche wenig oder gar keinen Glauben haben an den Glauben, welcher die Welt überwindet, an den Geist Gottes und die Macht seines Sieges über Lüge und Verkehrtheit, geht schon aus dem obigen hervor. Noch erklärbarer wird aber eine solche Zuflucht zu einer menschlichen Autorität, wenn ein solcher zugleich gewohnt ist, lediglich an juristische Gesichtspunkte sich zu halten. Wenn diese Platz greifen dürfen, so muß man freilich wie der Staatsmann nach seinem offenerzigen (S. 108.) Bekenntniß zu der Ueberzeugung kommen, »daß Tradition und Autorität in einer auf Offenbarung beruhenden Kirche, nichts Unvernünftiges, sondern etwas sehr Vernünftiges, die Dauer der reinen Lehre vielleicht (!) gradezu Bedingendes sei.« Denn ist das richtig, so hat der Jurist in allem Gewißheit — im Ewigen wie im Zeitlichen. Es kann dann innerhalb der Kirche niemals mehr darüber Streit sein, was der wahre Glaube sei, — die Autorität ist ja da, welche zu entscheiden hat. Das

Kirchenrecht hat ein unumstößliches Fundament, weil keine andere Verfassung gelten kann, als welche diese Autorität setzt, kein anderes Recht, als was sie anerkennt! Daher wird auch die Wuth der Juristen erklärlich, welche sie erfasste, als sie mit einem Male durch das von Luther geltend gemachte Princip der Reformation das ganze System des kirchlichen Rechts in seinen Haupt=Principien erschüttert sahen — der oberste Grundsatz, auf welchem die Verfassung ruhte, konnte nicht mehr Stich halten — die Ungewißheit über alles kirchliche Recht brach ein, alle ihre Theorien verloren den Boden. Ja der Vortheil, den die Juristen aus der Geltung solcher Autorität ziehen, geht noch weiter. Ist sie begründet, so ist damit aller Gegensatz zwischen *jus humanum* und *jus divinum* aufgehoben, so lange es der kirchlichen Autorität gelingt, sich im Einverständnis mit der Landes=Obrigkeit zu halten. Der römische Jurist weiß also stets, worauf er fußen soll — alles ist in der schönsten, sonnenklarsten Consequenz — er braucht die allgemeine Kirche Christi nicht bloß zu glauben, er kann sie mit den Händen greifen. Gewiß eine unvergleichlich feste Gewißheit der Wahrheit, die der mathematischen gleich käme, wenn ihr letztes Fundament, worauf alle Beruhigung sich gründet, nicht die eigene willkührliche Annahme der Zweckmäßigkeit wäre, — wenn diese Annahme nicht in directem Widerspruch mit dem Grundprincip der christlichen Wahrheit wäre, wie es die Urkunde der Offenbarung bezeugt. Gewiß die Sache wäre herrlich, wenn nicht der Geist dadurch um sein unveräußerliches Recht betrogen würde, wie es diese Urkunde ihm garantirt, kraft dessen er selbst unmittelbaren Zugang zur Wahrheit haben, und keine Erkenntniß sich von einem andern aufdringen lassen will, als welche im innersten seines Lebens eine Wahrheit

geworden. Oder meint man etwa, daß die juristische Nothwendigkeit das wach gewordene Gewissen beruhigen könnte, wenn es im Widerstreit ist mit dem Inhalt, welches eine solche äußerliche Autorität als den Weg des Heils ihm aufdringen will? Meint man wirklich, daß die Gewisheit der Wahrheit in der Erkenntniß des Heils etwas sei, worüber Menschen wie über einen Rechtsatz entscheiden könnten? Warlich um eine solche Gewisheit, die auf solchen morschen Stützen, auf solcher Selbsttäuschung ruht, wollen wir keinen beneiden.

Muß aber die Freiheit von solcher Autorität als die Substanz des in der Reformation lebendig gewordenen Principis anerkannt werden, so leuchtet von selbst ein, daß die Nothwendigkeit der Wiedereinsetzung solcher Autorität dadurch noch nicht begründet wird, daß man protestantischer Seits Zugeständnisse gethan, welche in ihrer Consequenz die Rückkehr auf dieses Prinzip erheischen. Gewiß würde aber auch der Staatsmann auf solche Urtheile, wie sie der Schrift »über den gegenwärtigen Zustand der evangelischen Kirche in Deutschland, Darmstadt 1834.« entnommen, nicht gefußt haben, wenn er einen Protestantismus kenne als diesen, welcher in seinen Widersprüchen, in der ganzen Unklarheit der Gedanken sich lediglich als einen Quasi- oder Austerprotestantismus kund giebt. Da aber der Staatsmann von keinem andern Protestantismus eine Ahnung zu haben scheint, oder diesen auch wohl vielleicht zu ignoriren für gut findet, weil er ihm nicht beizukommen weiß, so acceptirt er um so lieber diese Zugeständnisse, da sie ihm den willkommenen Beweis in die Hände geben, daß der Protestantismus nicht weiß, was er will. Denn was ist es anders, wenn er gerade auf dasselbe Prinzip wieder zurückkommt, was er in der Befreiung von der römischen Autorität verworfen? Wie wenig

indeß das protest. Urtheil sich zu der Freiheit erhoben, welche die Reformatoren errungen, bezeugt schon die Behauptung, »daß die richtige Auslegung der christlichen Lehre, auch des Systems der Kirche nur eine einzige sein könne, welche jede andere ausschliesse«, — als wenn nicht nach Maaße der Gaben ebenso ein Stufengang der Annäherung an die Erkenntniß der ganzen Tiefe dieses Inhalts, unter dem lebenden Geschlecht, sich darstellen müßte, wie mit den Jahrhunderten ein Fortschritt in dem Wachsthum solcher Erkenntniß stattfindet, — als wäre es möglich die mannigfaltige Weisheit Gottes in eine einzige Auslegung einzuzwängen. Soll aber eine solche Einheit der Erkenntniß herausgebracht werden, das »Eine wahre Verständniß der Lehre Jesu«, »über welchem jede andere Auslegung ein Irrthum ist«, so bleibt freilich nichts übrig, als eine Autorität zur Entscheidung darüber einzusetzen. Wenn daher auch in jener Schrift zugegeben worden, daß es »ein vollkommenes Erkennen des Wesens und des Zweckes der Reformation beweisen würde, wenn man die Kirche an irgend eine Autorität außer derjenigen des neuen Testaments gebunden halten wollte«, so soll doch der Einzelne der Autorität der Kirche unterworfen werden. Wie die Lehre Jesu zu verstehen sei, habe nun die Kirche in ihrem Symbol bezeugt, und »obgleich sie das Recht und die Pflicht habe, ihr Symbol zu ändern, wenn sie erkenne, daß die in demselben enthaltene Auslegung der christlichen Religion mit dem wahren Verständnisse der Lehre Jesu nicht übereinstimme, so seien doch die symbolischen Bücher der evangel. Kirche von derselben noch nicht aufgehoben«, und deshalb »könne, was Lehre der Kirche sei, nur in ihnen gefunden werden«. Aus diesem Grunde wird denn auch der Kirche das Recht zugesprochen »den Einzelnen, welcher sich von ihrem Lehrbegriff entfernt, an Verbreitung

seiner Ansichten zu hindern, und sie wird hierin, wie der Darsteller meint, »gerechtfertigt erscheinen, sobald sie nach dem Urtheile aller menschlichen Vernunft die richtige, der Einzelne aber die unrichtige Auslegung der Lehre Jesu für sich haben«.

So kommt also mit einemmal eine Grundrömische Maxime zum Vorschein, so daß man in der That versucht wird zu glauben, daß hier nur eine römische Feder den Protestantismus beschrieben, und zwar so, wie ihn das Papstthum gern haben möchte, und wie er allerdings hie und da in solcher Halbheit dasteht, damit dieses ein um so leichteres Spiel mit ihm habe. Wäre das alles wirklich mit dem Prinzip der Reformation nur irgend wie in Einklang zu bringen — wie der Staatsmann utiliter acceptirt, so würde allerdings »kaum eine Darstellung geeigneter sein, die Zulässigkeit und Nothwendigkeit einer Autorität zur Feststellung der Lehre in einer Kirche darzuthun«. Der Staatsmann hätte aber auch dann ganz recht, wenn er »die Consequenz in der Abhülfe« der geschilderten Noth der evangelischen Kirche vermißt. Die evangelische Kirche müßte es sich ruhig gefallen lassen, wenn er ihr den Widerspruch vorhält, indem auf der einen Seite »den Mitgliedern der Kirche Freiheit in der Erklärung der Bibel eingeräumt«, auf der andern Seite aber doch »wieder der Kirche das Recht eingeräumt wird, einen Lehrbegriff aufzustellen und den Einzelnen, welcher sich von dem Lehrbegriff der Kirche entfernt, an Verbreitung seiner Ansichten zu hindern.« (S. 110.) Wir geben dem Staatsmann unbedingt Recht, daß wenn die Einheit des Lehrbegriffs in der protestantischen Kirche auf die vorgeschlagene Weise erhalten werden müßte, alsdann die Freiheit des Glaubens-Bekenntnisses in der protestantischen Kirche wenigstens ebenso beschränkt sei, als in der katholi-

schen. Denn nach dem von ihn citirten Worten Möhler's, soll auch in der letztern nur »das Gesamtverständniß gegen das des Einzelnen, das Urtheil der Kirche, gegen das des Individuums entscheiden, die Kirche die h. Schrift erklären«. *) Wo ist also der große Unterschied, wenn in der evangelischen Kirche die kirchliche Behörde nach dem Bekenntniß früher Jahrhunderte, gegen den Einzelnen richtet? Wer müßte nicht dem Staasmann Beifall geben, wenn er den also mit sich im Widerspruch befangenen Protestanten den Text lieft, indem er ihnen vorhält (S. III.), »daß nicht einzusehen sei, auf welchem Wege das Urtheil aller menschlichen Vernunft (in Auslegung des göttlichen Worts, s. vorh.) ermittelt werden soll, wenn es sich darum handelt, das Urtheil Einzelner, die doch auch vernünftig sein werden, zu verwerfen, und wer dieses Urtheil aller menschlichen Vernunft aussprechen soll, da behauptet werde, die evangelische Kirche selbst dürfe sich an eine in ihr selbst entstandenen Autorität nicht binden, und einem Einzelnen doch auch nicht zugemuthet werden könne, ein Urtheil, als das aller menschlichen Vernunft anzuerkennen, was grade mit seiner Vernunft nicht übereinstimme, und von dem auch wieder angenommen wird, daß es mit der Zeit, wenn das Urtheil aller menschlichen Vernunft sich ändern, dessen Möglichkeit ausdrücklich vorausgesetzt wird, sich ebenfalls än-

*) Wiewohl dies nur mit der Einschränkung wahr ist, daß unter dem Gesamtverständniß blos dasjenige zu verstehen, was die gesammte Priesterschaft in dem Instanzenzuge der Hierarchie unter Aufschluß der Nicht-Priester, festzusetzen für gut befunden, und daß der Papst allein der unfehlbare Ausleger dieser Glaubens-Decrete ist, während die Protestanten nach jenem Quasi-Protestantismus, doch nur an das gebunden werden sollen, was die Gesamtheit der Kirche einst frei zu bekennen für gut befunden.

dern, also auch zugegeben werden müsse, daß das spätere Urtheil aller menschlichen Vernunft, gerade mit dem Urtheil des Einzelnen, dem jetzt zugemuthet wird, darauf zu verzichten, übereinstimme?“ Und wer könnte es dem Staatsmann verdenken, wenn er in der Voraussetzung, daß eine Unterwerfung unter eine in der Kirche gesetzte Autorität über die Auslegung der Lehre bestehen muß, zu dem Resultat kommt, lieber Römisch bleiben zu wollen, da er ja dann doch weiß, daß er nicht einer menschlichen, sondern einer von ihm göttlich angenommenen Autorität sich unterwirft? In der That, wenn jene Nothwendigkeit bestände, so würde die traditionelle Lehre von der Unfehlbarkeit des Priestersamts ein besonderes Gewicht erhalten, indem nicht anzunehmen, daß Gott dem Einzelnen einer solchen Autorität in Glaubenssachen unterworfen, wenn er dieser nicht die Gabe der Unfehlbarkeit gegeben hätte, weil es des Menschen unwürdig, sich einer Autorität in dieser Beziehung zu unterwerfen, die von sich selbst gestehen muß, daß in ihr nur das Urtheil der menschlichen trügliehen Vernunft sich geltend macht. Ja gewiß, wenn die evangelische Kirche ohne ein solches Gericht über die Wahrheit der Lehre nicht bestehen könnte, dann wäre es besser römisch zu werden — dann wäre doch noch eine Consequenz, — dann hätte man sich nicht vor den Römischen, vor seinem eigenen Geist zu schämen. (Vergl. Kirch. R. Thl. I. S. 175. folg.)

Aber diese Argumente, welche der Staatsmann zur vindication der römischen Kirche, zur Widerlegung des protestantischen Prinzips vorgebracht, fallen in sich zusammen, weil er den Beweis schuldig geblieben, daß wirklich ohne die Aufrichtung einer Autorität über die Lehre die protestantische Kirche keinen Bestand haben könne, — daß jene Anerkennung ihrer Nothwendigkeit wirklich aus der Wahrheit des prote-

stantischen Bewußtseins herausgeredet worden. Solcher Beweis kann ihm aber auch niemals gelingen. Denn das Princip der Reformation, welches die Freiheit von solcher Autorität setzt, ist ein ewiger Zeuge, daß alle diejenigen, welche die Unterwerfung unter solche Autorität verlangen, von diesem Princip abgefallen sind (s. Kirchen-Recht I. S. 175. folg.). Wenn man solchen Quasi-Protestantismus aus dem Felde geschlagen, ist damit das Princip der Reformation gerichtet? Sehen wir nicht, wie das letztere im Gegensatz gegen solche katholisirende Tendenzen immer größere Fortschritte macht, die Glieder der evangelischen Kirche aus der Unfreiheit zu erlösen, worin die Unklarheit des eigenen Bewußtseins sie bisher noch gefangen gehalten, und die evangelische Kirche zu der Freiheit und Universalität zu erheben, deren Wiederherstellung der tragende Gedanke ihres Abfalls von der römischen Autorität gewesen? Und sehen wir nicht dennoch, wie in dieser Freiheit diese Kirche als eine Ordnung des äußerlichen Daseins dasteht — keine andere Säune und Stützen begehrend als die Kraft des Wortes Gottes, auf welchem sie allein ruhen, in welchem sie allein den Sieg behalten will? Selten etwa die symbolischen Bücher als ein äußerlich zwingendes Gesetz, daß der Christ nur in Uebereinstimmung damit das Wort der Wahrheit verkündigen dürfe? Oder sehen wir nicht, wie überall auf die mannichfache Weise von diesem Inhalt abgewichen wird? Ist das nicht schon seit einem halben Jahrhundert und länger geschehen, und ist deshalb die Kirche zu Grunde gegangen? Oder wissen wir nicht vielmehr, daß diese Freiheit grade die evangelische Kirche zu einem neuen lebendigen Glaubensleben geführt hat? Sehen wir nicht, wie grade seit fast zwei Jahrzehnden auf eine merkwürdige Weise die Zahl derer immer mehr zunimmt, die immer bestimmter die großen Thaten

Gottes zur Erlösung der Menschheit nach dem Zeugniß der Schrift verkündigen, immer unumwundener sich zu Christo als der Welt Heiland, bekennen, immer entschiedener im Einklang mit dem substantiellen Inhalt der ursprünglichen Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche lehren? Was zwingt sie dazu? Ist es nicht allein die Macht der Wahrheit, welche, je tiefer sie erkannt wird, desto mehr die Gemüther gefangen nimmt zu ihrem Dienst? Wird damit nicht besser und unzweideutiger bewiesen, daß der Inhalt der Symbole fort, und fort Geltung hat im Bewußtsein der Gemeinde, und wird ihnen nicht auf diese Weise solche Geltung mehr gesichert, als wenn im Widerstreit mit der evangelischen Freiheit, die auch im öffentlichen Dienst am Wort ihre Stellung und ihre Kraft behalten soll, ein äußerliches Gesetz erschiene, welches die Geistlichen zwingen wollte zu dem, wozu sie jetzt in der Freiheit des Geistes sich von selbst angeregt finden? Und würde dieser äußere Zwang etwa die andern, welche zu solcher Erkenntniß, solchem Glauben nicht hinankommen, zur Bekehrung führen? Wird es in der Macht eines Gesetzes stehen, das Salz in ihre Predigt hineinzubringen, das wohl mancher, der darauf angewiesen, schmerzlich vermissen mag? Wo sind nun die Nachtheile der Freiheit, wie sie heute besteht? Darf man nicht vielmehr von ihr rühmen, daß sie es grade war, welche dem lebendigen Glauben Bahn gebrochen und dem Versteck einer heuchlerischen Gesinnung gewehrt hat, also daß man unter ihrem Segen den Fortschritt des Sieges der christlichen Wahrheit von Tage zu Tage mächtiger erkennen kann? Und wenn im Hinblick auf diesen Fortschritt die kirchliche Gemeinschaft immer mehr Muth gewinnt, auf widersprechende Lehren selbst an heiliger Stätte in ihrer Mitte zu dulden, ist das etwa ein Unglück? ist es nicht vielmehr ein Zeugniß aus der Kraft der Wahrheit, die

ihrer selbst bewußt, sich um solche Wiederbeller nicht kümmert, weil sie sieht, daß sie in den Wind arbeiten, und nicht aufkommen können vor dem Gericht, womit der Geist Gottes über sie herfährt? Sind das nicht Thatfachen, und reden diese nicht besser als alle Theoreice? Sollte man, wo man solches sieht, nicht endlich zur Erkenntniß kommen, daß man nicht solcher äußeren Zäune bedarf, nach denen man fortwährend schreit, um den Weinstock der Kirche zu wahren, daß ihn nicht berupfe alles was vorüber geht. Gott der Herr selbst hat sie abgebrochen, daß man erkenne, wie wir einen andern mächtigeren Zaun haben — das **Wort Gottes** selbst. Und ob auch die wilden Säue kommen, ihn zu zermahlen, und die Thiere des Feldes, ihn abzufressen, — Gott der Herr wird ihn schon schützen den Söuling, den Seine Knechte gepflanzt, und den Sohn, den Er sich festiglich erwählet hat, daß Er sein Gewächs ausbreite bis an das Meer, und seine Zweige bis an den Strom (Ps. 80.). Wer dürfte das, was Gott selbst zerbrochen wiederum aufbauen? Und ob es einer menschlichen Macht einfallen sollte, solche äußere Zäune wieder aufzurichten — es würde ihr doch nicht gelingen. Es ist unmöglich jetzt in der evangelischen Kirche ein solches Gesetz noch zur Geltung zu bringen. Nachdem der Geist auch im Dienst am Wort so lange schon in dem Lebensodem solcher Freiheit gelebt hat — würde er eine solche Fessel ertragen können? Gewiß nicht. Also brauchen wir uns auch nicht zu fürchten, daß sie je wieder aufkommen könnte. Aber wie, fragt man, wenn in Freilassung der verkehrten Lehrer viele Seelen verführt werden? Da haben wir keine andere Antwort, als das Wort der Schrift: »Es muß ja Uergerniß kommen — doch wehe dem, durch welchen es kömmt.« Auch das hat das Wort Gottes vorher gesagt, wenn es spricht von den falschen Lehrern, welche auch unter

den Christen sein werden, die neben einführen verderbliche Secten und verleugnen den Herrn, der sie verkauft hat. (2. Petr. 2, 1.) Dürfen etwa diejenigen sich entschuldigen, die solchem Geschwäg folgen, statt sich dessen zu entschlagen? Ist Gottes Wort nicht offenbar? Besteht nicht der Grund Gottes mit seinem festen Siegel? Und könnte das Wort derer, welche die Wahrheit aufhalten in Ungerechtigkeit, »um sich fressen, wie der Krebs« (2. Tim. 2.), wenn sie nicht auf solche träfen, welche die gesunde Lehre nicht leiden können, sondern nach ihren eigenen Lüsten gern sich Lehrer ausladen, nach denen ihnen die Ohren jucken und sich von der Wahrheit wenden? Wer nun verloren geht, der geht durch seinen Willen verloren. Sagt nun etwa das Wort Gottes, daß solchen Lehrern mit äußerer Gewalt das Maul gestopft werden soll? Nein, sondern es wendet sich nur an die Diener des Wortes, die ihm treu geblieben, sie ermahnen allenthalben nüchtern zu sein, die Leiden zu tragen (*κακοπάθειν*) und nicht abzulassen, das Werk eines evangelischen Predigers zu thun, sein Amt redlich auszurichten (2. Tim. 4, 5.). Und die da hören, ruft es auf, die Geister zu prüfen, ob sie aus Gott sind, sich zu reinigen von solchen Leuten, welche der Wahrheit gefehlt haben, und im Geiz mit erdichteten Worten an den Christen handthieren, um Etllicher Glauben zu verkehren (2. Petri 2, 3. 2. Tim. 2, 18.) — eine Pflicht, gegen welche freilich nicht das Parochialzwangsrecht entgegengestellt werden darf. Und so wird die Wahrheit doch immer wieder durchbrechen, und das Bekenntniß derselben nicht untergehen, wenn es auch nicht immer mit dem Ausdruck der symbolischen Bücher stimmt. Denn der feste Grund Gottes besteht, und auf diesem Grunde wird der Geist Gottes sich allezeit die Kirche bauen, ohne menschliche Zäune und Stützen, wie wir sie schon jetzt

ohne diese dastehen sehen in der Freiheit. So dürfen wir daher nicht erst den Versuch machen, zu welchem die hist. polit. Blätter für das katholische Deutschland (9. Hft. Bd. 10. 1842. S. 543.) auffordern, ob man mittelst der reinen Grundgesetze des Protestantismus frei und aufrecht zu stehen vermöge, wenn man »die schmachvollen Krücken der symbolischen Autorität« von sich werfe. Wir dürfen nur sagen: »Komm und siehe es.« Der Versuch ist längst gemacht — wir stehen frei und aufrecht, ob schon diese Krücken längst weggeworfen, als ein zwingendes Gesetz für die Entwicklung des kirchlichen Lebens. Es hat sich überall bewährt, daß dennoch eine kirchliche Ordnung in der Wahrheit ihres Begriffs bestehen kann. Ueberall haben wir noch einen Dienst am Wort, eine Ordnung des gemeinschaftlichen Gottes-Dienstes, eine Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sacramente. Und diese Ordnung wird auch bleiben, so gewiß das Wort Gottes bleibt, und in diesem eine Macht ist, den Geist zu pflanzen, der nicht bloß ein Geist der Liebe und der Kraft, sondern auch der Zucht ist, und in aller Mannigfaltigkeit doch immer eine Einheit wirkt, selbst über die Scheidewände weg, welche die Menschen aufgerichtet. Was uns noch fehlt an der Gestaltung unserer Kirche, die Entwicklung einer **Verfassung**, in welcher sie als eine menschliche Lebensordnung erst ihre rechte Wahrheit und also die rechte Garantie ihrer Selbstständigkeit und Freiheit wie ihres stetigen Einklanges mit der sittlichen Ordnung im Staat hat, — auch das wird der Herr seiner Kirche schon geben zu seiner Zeit. Sehen wir doch schon wie von allen Seiten die Bauleute daran arbeiten, und wie der Herr Zebaoth mit arbeitet. Also getroßt! Ob es auch denen, »welche das Haus in seiner vorigen Herrlichkeit gesehen«, und die es nun an-

sehen, zerrissen und zerfallen, wie es scheint, »dünket, daß es Nichts sei« — es wird die Herrlichkeit dieses letzten Hauses, das Haus der freien evangelischen Kirche größer werden, denn das erste unter der Zutherrschafft der Symbole gewesen, und der Herr wird den rechten Frieden geben an diesem Ort! (Haggai 2.)

Will nun der Staatsmann nach dieser Digression, welche die Vernichtung des protestantischen Prinzips bezweckte, aber will's Gott grade seine Herrlichkeit und Größe geoffenbart hat, am Schluß seines Werks die Consequenzen ziehen, so wissen wir schon, worauf sie hinauslaufen. Wenn er also deshalb, weil einige unter den Kämpfern wider die römischen Principien, »das christliche Element überhaupt nicht länger als Grundlage der Staaten und insbesondere Deutschlands gelten lassen wollen« (S. 117.), — weil einige von denen, welche »nicht bloß den katholischen Glaubenszwang, sondern auch den evangelischen« verwerfen, »jede Verpflichtung, welche die Bibel den Christen auflegt« (S. 122.) als ärgerlich und genirend von sich ablehnen, — wenn er, sage ich, deshalb auf das Resultat kommt (S. 127.), daß der Gegensatz gegen das römische Princip wie er sich erhoben, keine christliche Basis hat, daß vielmehr die römische Kirche selbst »in den jetzigen religiösen Wirren« nicht allein ihr Interesse, sondern das der anerkannten christlichen Kirchen überhaupt befördern (S. 128.), — daß »deshalb die protestantische Kirche keine Veranlassung zu einem Streit mit der katholischen habe«, daß vielmehr »die Christen, welche in diesem (angeblich) künstlich hervorgerufenen Streit auf das Feld geführt werden, wenigstens unbewußt unter einer fälschlich aufgesteckten christlichen Fahne, und mögen die Kämpfer Katholiken oder Protestanten sein, in dieser Eigenschaft gegen alliirte Truppen kämpfen«, — — so wissen wir, was wir von

dem allen zu halten haben. Wir haben auf alles dies genug geantwortet, und den **Kampf in seinem Rechte** dargethan, auch gezeigt, daß er **nicht gegen die christliche Gesinnung** gerichtet ist, sondern allein wider das **spezifisch römische Princip**. Was aber die Insinuation betrifft, als sei die christliche Fahne nur »fälschlich aufgesteckt«, so mag sie auf einige unter dem großen Haufen wohl zu treffen — aber die evangelische Gesinnung, die auf dem Worte Gottes ruht und keine andere Schranken kennen will, wird davon nicht getroffen — solche Pfeile fallen ab von dem Panzer des Glaubens, womit sie angethan ist.

Darum ist es nicht an der Zeit, die Fürsten aufzurufen, »so gewiß sie «»von Gottes Gnaden sind««, die christliche Kirche gegen Rechtsverletzungen jeder Art zu schützen«. Noch sind keine Rechte verletzt, wie wir dargethan, sondern das Recht des Geistes ist erst wiederhergestellt dadurch, daß das Wort frei gelassen worden, weil der Streit ein nothwendiger, mit am Dasein dieses Dualismus gesetzter ist, und seine Berechtigung hat, so lange er mit den Waffen des Geistes geführt wird. Und eben so wenig ist ein Anlaß die Fürsten zu mahnen, »in eigenem Interesse zu erwägen, wie weit sie die Sectirerei dulden dürfen«. Denn das involvirt schon die Andeutung der Nothwendigkeit einer gewissen Hemmung, wenn auch nicht zugleich die Unterstellung schon darauf hinweise, daß diese Sectirerei »zum Deckmantel anderer Plane höchstwahrscheinlich gemißbraucht« werde, so wie die Forderung, daß der »status quo wieder hergestellt werde, wie er bis zum Journal-Unsug nach der Trierer Wallfahrt« (sic!) bestand. Ein Anlaß zu solchem Einschreiten kann erst da sein, wo die Sectirerei wider das Gesetz der Sittlichkeit gerichtet ist (s. oben), andern Falls wird jede Hemmung als ein Frevel wider den Geist, als ein

Frevel wider die sittliche Ordnung im Staat selbst erscheinen.

Ist also nach alledem der ganze Sach- und Rechtsbestand von dem rechtsgelehrten Staatsmann durchaus verkehrt, und der Beurtheilung ein Recht und eine Politik zu Grunde gelegt, welche das heiligste Recht des Geistes — die **Gewissensfreiheit** — verletzen, so wird jeder wissen, was er zu erwarten hat, wenn der Staatsmann endlich in den letzten Worten sich vorbehält, die Fragen demnächst zur Berathung zu bringen:

1. »wie ähnlichen Aufregungen für die Zukunft vorzubeugen«,
2. »wie kirchliche Präterte dazu künftig möglichst abzuschneiden sind?«

Es möchte von solchem Fundament aus schwerlich etwas anderes herauskommen, als was mit dem Rath des berühmten Restaurators von Haller übereinkömmt, welcher bei dem ersten Entstehen einer Secte die Verbannung oder anderweite Bestrafung als ganz zweckmäßig in Vorschlag bringt.

Aber davon wollen wir nichts hören, die wir glauben an den Glauben, der die Welt überwindet — davon wollen, will's Gott, auch gewiß die deutschen Fürsten nichts hören, so lange sie dem deutschen, dem freien christlichen Geist treu bleiben. Und darum rufen wir ihnen im Gegensatz gegen den rechtsgelehrten Staatsmann zu — lasset nur alle Meinungen und Parteien frei, die sich in der Kirche erheben — wäre es auch der Unglaube selbst, der in ihnen das Haupt aufrichtet — lasset sie nur frei ihr Wesen treiben — kann die Kirche vor ihnen keinen Bestand haben, so laßt sie dahin fahren! Wir haben nichts von ihr, so sie nicht durch das Schwerdt des Geistes zu siegen vermag. Aber hat sie einst sogar gegen die Waffen des

Fleisches gesezt, ist sie nicht durch Kerker und Bande, durch Feuer und Schwerdt zu überwältigen gewesen, so wird sie auch wohl Bestand haben vor den Irgeistern, welche sie etwa mit ihrem Geist und ihren Worten anfallen — **Gott ist in ihrer Mitte — sie wird nicht wanken.** »Und wenn gleich die Welt unterginge und die Berge sanken in's Meer, wenn gleich sein Gewässer wüthete und wallte und von seinem Ungestüm die Berge zitterten — dennoch soll der Strom sammt seinem Bächlein die **Stadt Gottes** erfreuen, da die heiligen Wohnungen des Höchsten sind.«



